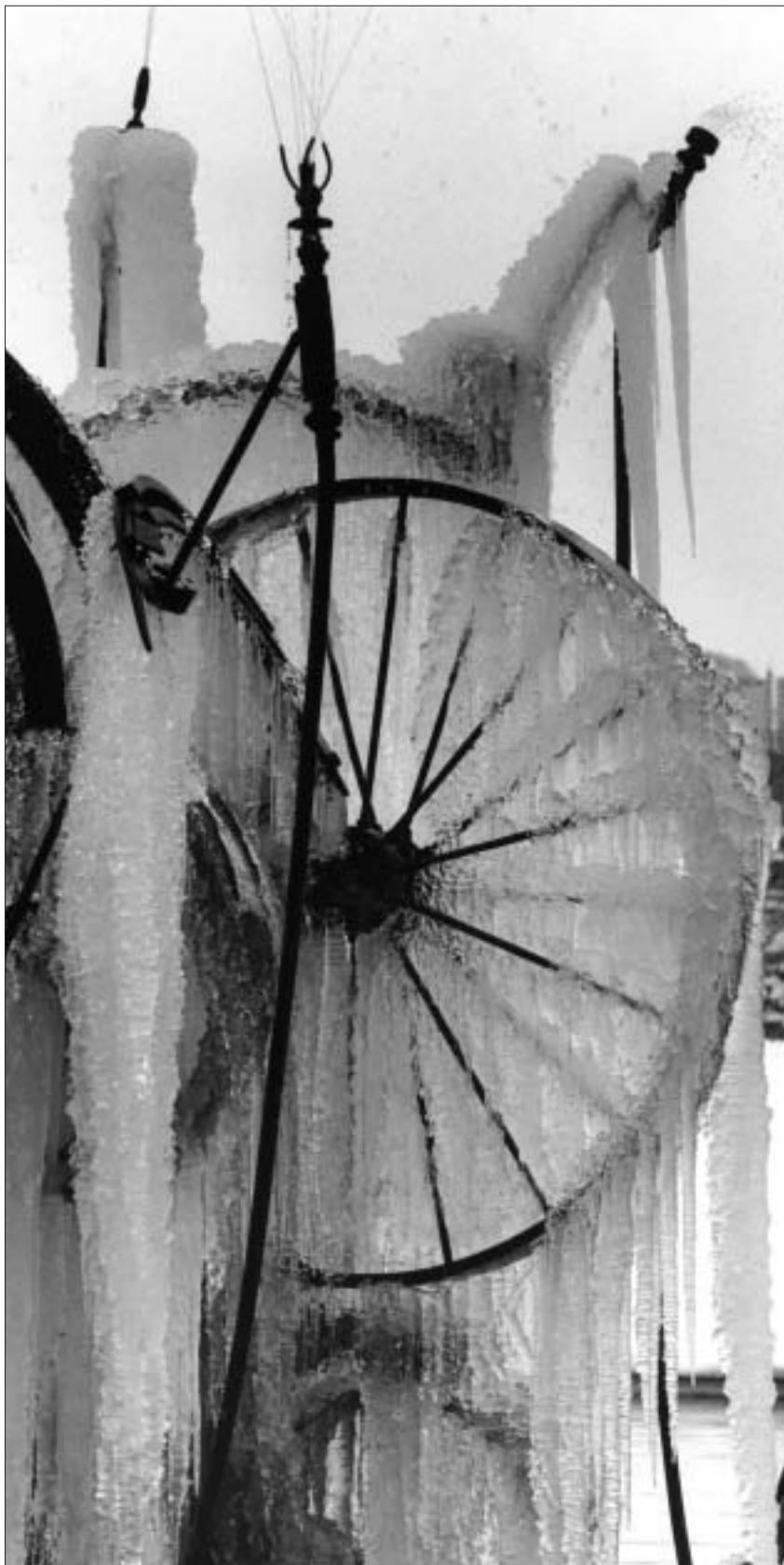




|  |          |
|--|----------|
| <b>Die Mehrheit der Bevölkerung steht hinter uns</b>               | Seite 4  |
| <b>NaP: Am Arzt führt kein Weg vorbei!</b>                         | Seite 16 |
| <b>9. Juni: 25. Generalversammlung</b> Bitte neues Datum beachten! | Seite 23 |
| <b>Hilfe für Nicht-Mitglieder?</b>                                 | Seite 40 |



|  |    |
|--|----|
| EDITORIAL  | 3  |
| EXIT-MEINUNGSUMFRAGE   |    |
| Die Mehrheit der Bevölkerung steht hinter uns                                    | 4  |
| Nachgefragt  | 12 |
| DIE ANDERE MEINUNG   |    |
| Beihilfe zum Suizid und das Dilemma des Arztes                                   | 14 |
| BUNDESGERICHT  |    |
| NaP: Am Arzt führt kein Weg vorbei!  | 16 |
| <i>Kommentar</i>   |    |
| Kein Anspruch auf Abgabe einer tödlichen Dosis Natrium-Pentobarbital ohne Rezept | 20 |
| <b>25. GV – EXIT Deutsche Schweiz</b>  |    |
| Einladung  | 23 |
| Rechenschaftsberichte  | 24 |
| Finanzen   | 30 |
| REZENSION  |    |
| Schreiben als Trauerarbeit   | 39 |
| EXIT – QUO VADIS?  |    |
| Hilfe für Nicht-Mitglieder?  | 40 |
| PRESSESCHAU  |    |
| 52   |    |
| EXIT-INTERN  |    |
| Briefe von Mitgliedern   | 58 |
| IMPRESSUM  | 59 |



## 25 Jahre EXIT-Deutsche Schweiz

Liebe Mitglieder

Am 3. April 1982 wurde unsere Vereinigung in Zürich gegründet. 69 Personen unterzeichneten die Gründungsurkunde. Hauptinitianten waren die Lehrerin Hedwig Zürcher und der Rechtsanwalt Dr. Walter Baechi. Im gleichen Jahr wurde auch in der welschen Schweiz eine Organisation gegründet: EXIT ADMD (Association pour le droit de mourir en dignité).

Für Angehörige des «Troisième Age» mögen 25 Jahre eine kurze Zeitspanne sein. Von 1982 bis 2007 hat sich aber viel bewegt und viel verändert. Erinnern wir uns an einige politische Ereignisse des EXIT-Gründungsjahres 1982: Helmut Kohl löste Helmut Schmidt als Regierungschef der Bundesrepublik Deutschland ab. 1982 war auch das Todesjahr des sowjetischen Staats- und Parteichefs Leonid Breschnew. Wer hätte damals gedacht, dass schon sieben Jahre später die Berliner Mauer fallen und der Kalte Krieg ein Ende finden sollten?

In der Schweiz erklärte 1982 der schweizerische Aussenminister Pierre Aubert: «Der Beitritt zur UNO ist für die Schweiz keine Unbekannte». Es dauerte dann aber noch ganze 20 Jahre, bis die Schweiz den Vereinten Nationen als Mitglied beitrug.

Auch EXIT-Deutsche Schweiz hat sich in dieser Zeit gewandelt. Zwar verfolgt unsere Organisation nach wie vor das Ziel, sich für ein selbstbestimmtes, humanes Sterben einzusetzen. Vergleichen wir aber den damaligen Zweckartikel der Vereinsstatuten mit dem heutigen, so ist doch eine beachtliche Entwicklung festzustellen. 1982 hiess es: «Die Vereinigung setzt sich ein für

- das freie Verfügungsrecht des Menschen über sein Leben
- das freie Selbstbestimmungsrecht des Kranken
- das Recht des Menschen auf einen humanen Tod
- Freitodhilfe für sterbewillige Schwerstkranke.»

Die heutigen Statuten verpflichten EXIT, ihre Mitglieder bei der Durchsetzung ihres Rechts auf Selbstbestimmung im Leben und im Sterben zu unterstützen und sich dafür einzusetzen, dass individuelle Patientenverfügungen gegen lebensverlängernde medizinische Massnahmen von Ärzten und Pflegepersonal respektiert werden. Freitodhilfe soll nicht nur für sterbewillige Schwerstkranke möglich sein, sondern auch bei unerträglichen Beschwerden oder unzumutbaren Behinderungen; dabei soll der betroffene Mensch allein bestimmen, was für ihn unerträglich oder unzumutbar ist. Fazit: EXIT ist heute nicht mehr «nur» eine Sterbehilfe-, sondern auch eine Freitodhilfe-Organisation. Im Zentrum steht aber ganz klar die Patientenverfügung und deren Durchsetzung.

Diese Entwicklung ist nicht allein das Ergebnis eines EXIT-internen Prozesses. Sie ist auch bedingt durch einen allgemeinen Bewusstseinswandel, durch eine höhere Akzeptanz der Autonomie in Fragen von Leben und Sterben.

Wie wird sich EXIT weiterentwickeln? Ich überlasse es Ihrer Phantasie, sich ein Bild über EXIT im Jahre 2032 zu machen.

Dankbar für alles, was die Gründerinnen und Gründer – aber auch alle, die ihnen folgten – für unsere Ziele geleistet haben, wünsche ich EXIT auch für das nächste Vierteljahrhundert eine gedeihliche und nachhaltige Entwicklung. Möge unsere Organisation den Bedürfnissen und Erwartungen der Mitglieder auch in Zukunft gerecht werden.

**ELISABETH ZILLIG**



# Die Mehrheit der Bevölkerung

Acht Jahre nach der letzten Meinungsumfrage hat der Vorstand im vergangenen Jahr grünes Licht für eine repräsentative Wiederholungs- und Ergänzungsstudie gegeben. Die konzeptionelle Leitung lag wie schon 1998 bei Dr. Hans Weiss (infosuisse), dem ich auch an dieser Stelle für die konstruktive Zusammenarbeit herzlich danken möchte. Sehr professionell war auch die Durchführung der Studie durch das renommierte Institut IHA-GfK in Hergiswil (Ruedi Kaufmann).

Ziel beider Untersuchungen war es, die Meinungen der Bevölkerung zum Thema «Leben und Sterben» zu ermitteln. Wir wissen es: In den vergangenen acht Jahren hat sich, mit Blick auf unsere Anliegen, sehr vieles verändert: Das Thema des selbstbestimmten Sterbens, aber auch die Fragen rund um die Patientenverfügung sind stärker ins Bewusstsein einer breiteren Öffentlichkeit gerückt, die Enttabuisierung der Problematik ist heute eine Tatsache.

Es schien uns deshalb interessant zu sein, mit teilweise den gleichen Fragestellungen zu erkunden, ob und in welchen Bereichen sich seit 1998

in der öffentlichen Meinung grundlegende Veränderungen feststellen lassen. Gleichzeitig war es unser Anliegen, auch neue Fragen in die Untersuchung zu integrieren. Schliesslich wollten wir die Möglichkeit nutzen, unsere Mitglieder zu Themenkreisen zu befragen, die wir zurzeit EXIT-intern diskutieren.

Die Untersuchung wurde im vergangenen Oktober durchgeführt, und zwar in der deutschen und in der italienischen Schweiz. Insgesamt wurden 668 persönliche Interviews geführt (Dauer je ca. 40 Minuten) – 318 mit Mitgliedern von EXIT, 350 mit einem repräsentativen Querschnitt der Bevölkerung zwischen 15 und 74 Jahren. Die maximale Fehlermarge beträgt  $\pm 5.6$  Prozent (bei den 318 befragten Mitgliedern),  $\pm 5.3$  Prozent (bei den 350 Nicht-Mitgliedern).

Die Untersuchung war bewusst sehr breit angelegt; gefragt wurde nach der Einstellung zu wichtigen Lebensfragen, Problemen und Ängsten im Alter, Ansichten über Leben, Sterben und Tod.

**Das Gesamtbild der Untersuchung vermittelt ein Resultat, das EXIT mit Befriedigung zur Kenntnis nehmen darf.**



# steht hinter uns

## Das Wichtigste in Kürze

1. **Das Prinzip der Selbstbestimmung mit Blick auf das eigene Sterben ist praktisch unbestritten (98 Prozent der Mitglieder [M], 93 Prozent der Nicht-Mitglieder [NM]).**
2. Der Freitod im Falle einer unheilbaren Krankheit ist für 81 Prozent der Mitglieder eine Option (NM 33 Prozent).
3. Die von kirchlicher Seite vertretene These, das menschliche Leben sei eine Leihgabe Gottes, die Verfügungsgewalt des Menschen über sein eigenes Leben sei deshalb abzulehnen, wird von einer überwältigenden Mehrheit abgelehnt (M 89 Prozent/NM 67 Prozent).
4. Die liberale gesetzliche Regelung der Sterbe- und Freitodhilfe in der Schweiz wird etwa zu gleichen Teilen positiv bzw. negativ beurteilt («Richtig»: M 44 Prozent/NM 36 Prozent; «Nicht richtig»: M 41 Prozent/NM 34 Prozent).  
**Ein erstaunliches Resultat ergab sich bei der Zusatzfrage: Nicht weniger als 95 Prozent der Mitglieder bzw. 74 Prozent der Nicht-Mitglieder, welche die geltende Regelung «nicht richtig» finden, sind der Meinung, dass in Ausnahmefällen auch die aktive Sterbehilfe erlaubt werden sollte.**
5. Gross ist die Differenz im Zusammenhang mit der Patientenverfügung: 90 Prozent der Mitglieder, aber nur 7 Prozent der Nicht-Mitglieder haben eine PV.
6. 53 Prozent der Nicht-Mitglieder kennen EXIT, 9 Prozent Dignitas. Überraschenderweise erklärten nicht weniger als 44 Prozent der Befragten, sie würden überhaupt keine Sterbehilfe-Organisationen kennen.

## EXIT-spezifische Fragen

- 76 Prozent der Mitglieder (1998: 67 Prozent) vertreten die Auffassung, EXIT habe «ein eher gutes Image».
- **Bei einer Bewertungs-Skala von 1–5 (beste Wertung) wird EXIT mit einem hohen Durchschnittswert von 4.6 als notwendig, kompetent, glaubwürdig, transparent und zuverlässig beurteilt.**
- Nur knapp die Hälfte der befragten Mitglieder (48 Prozent) plädiert für einen Ausbau der Dienstleistungen. Bei einem Ausbau der Dienstleistungen wären 72 Prozent bereit, einen höheren Mitglieder-Beitrag zu bezahlen (z. B. 50 statt heute 35 Franken; bzw. 800 statt heute 600 Franken für eine Lebensdauer-Mitgliedschaft).
- **Hilfe für Nicht-Mitglieder: Eine Mehrheit von 63 Prozent ist der Meinung, dass schwer leidenden Menschen die Hilfe nicht verweigert werden könne, nur weil sie zum Zeitpunkt der Anfrage (noch) nicht Mitglieder sind; allerdings müssten sie dabei für die Kosten voll aufkommen (74 Prozent).**
- Gute Noten erhält das EXIT-info: 94 Prozent kennen es; 48 Prozent lesen es regelmässig, 40 Prozent ab und zu. 88 Prozent finden es «informativ», nur 6 Prozent «zu anspruchsvoll» oder «uninteressant» (3 Prozent).
- Die Einrichtung einer Internet-Plattform als Kommunikationsmöglichkeit wird von 64 Prozent der Mitglieder befürwortet.

Der Vorstand wird sich in nächster Zeit intensiv mit den Ergebnissen dieser Studie auseinandersetzen.

In einem Punkt sieht er sich dabei mit einem Dilemma konfrontiert, das sicher Anlass sein wird für kontroverse Diskussionen – nämlich in der Frage der Hilfe für Nicht-Mitglieder. Warum?

Wir haben auf der einen Seite eine – *repräsentative* – Meinungsumfrage; repräsentativ deshalb, weil sie die Haltung aller EXIT-Mitglieder wiedergibt. In der Umfrage wird die Frage der Hilfe für Nicht-Mitglieder von 63 Prozent der Mitglieder bejaht.

Auf der anderen Seite haben wir die Ergebnisse einer – *nicht repräsentativen* – Mitgliederbefragung; nicht repräsentativ deshalb, weil sie nur die Meinung einer Minderheit wiedergibt. Hier nun zeigt sich ein völlig anderes Bild:

Drei Viertel reagierten skeptisch-ablehnend, nur gerade ein Viertel votierte für das «Fenster der Menschlichkeit».

So stellt sich natürlich die Frage: Wie wird der Vorstand dieses auf den ersten Blick widersprüchliche Resultat interpretieren? Und welche Schlüsse wird er daraus ziehen?

Wie auch immer: Die Umfrage enthält auf viele uns beschäftigende Fragen sehr konkrete Antworten. Diese Antworten müssen wir nun genau analysieren, um daraus die richtigen Massnahmen abzuleiten – für die politische Positionierung, die Kommunikationsstrategie wie überhaupt für die professionelle Weiterentwicklung von EXIT.

Nur wenn wir das schaffen, hat sich der grosse Aufwand gelohnt.

**ANDREAS BLUM**



## I. Grundsätzliche Lebensfragen

### 1. Selbstbestimmung im Falle einer unheilbaren Krankheit

Glauben Sie, dass der Mensch grundsätzlich selber darüber bestimmen soll, was mit ihm im Falle einer unheilbaren Krankheit geschieht?

|    | Mitglieder | Nicht-Mitglieder |
|----|------------|------------------|
| Ja | 98 %       | 93 %             |

### 2. Verhalten im Falle von unheilbarer Krankheit

Für den Fall, dass Sie einmal unheilbar krank werden: Soll alles Mögliche getan werden, um Ihr Leben zu verlängern, oder möchten Sie dann lieber sterben?

|                 | Mitglieder | Nicht-Mitglieder |
|-----------------|------------|------------------|
| Alles versuchen | 3 %        | 19 %             |
| Lieber sterben  | 88 %       | 52 %             |
| Weiss nicht     | 9 %        | 29 %             |

### 3. Freitod

Käme für Sie persönlich ein Freitod in Frage, wenn Sie unheilbar krank werden sollten?

|             | Mitglieder | Nicht-Mitglieder |
|-------------|------------|------------------|
| Ja          | 81 %       | 33 %             |
| Nein        | 5 %        | 29 %             |
| Weiss nicht | 14 %       | 38 %             |

### 4. Verfügungsgewalt über das eigene Leben

Von kirchlicher Seite wird häufig argumentiert, das menschliche Leben sei uns von Gott geschenkt; eine Verfügungsgewalt des Menschen über sein eigenes Leben sei deshalb abzulehnen.

Teilen Sie diese Meinung?

|      | Mitglieder | Nicht-Mitglieder |
|------|------------|------------------|
| Ja   | 11 %       | 33 %             |
| Nein | 89 %       | 67 %             |

### 5. Inanspruchnahme von Sterbehilfe

Möchten Sie, wenn Sie einmal unheilbar krank werden sollten, Sterbehilfe in Anspruch nehmen?

|              | Mitglieder | Nicht-Mitglieder |
|--------------|------------|------------------|
| Ja, sicher   | 78 %       | 17 %             |
| Eventuell    | 19 %       | 40 %             |
| Sicher nicht | 1 %        | 15 %             |
| Weiss nicht  | 2 %        | 28 %             |

**II. Informationsstand**

**1. Gesetzliche Regelung**

Halten Sie die in der Schweiz gültigen gesetzlichen Regelungen der Sterbehilfe für richtig?

|             | Mitglieder | Nicht-Mitglieder |
|-------------|------------|------------------|
| Ja          | 44 %       | 36 %             |
| Nein        | 41 %       | 34 %             |
| Weiss nicht | 15 %       | 30 %             |

**1.1. Aktive Sterbehilfe**

*Filter: Hält gesetzliche Regelung für nicht richtig. (M 41 %/ NM 34 %)*

Sind Sie der Meinung, dass in Ausnahmefällen auch die aktive Sterbehilfe erlaubt werden sollte?

|             | Mitglieder | Nicht-Mitglieder |
|-------------|------------|------------------|
| Ja          | 95 %       | 74 %             |
| Nein        | 2 %        | 18 %             |
| Weiss nicht | 3 %        | 8 %              |

**2. Patientenrechte**

Kennen Sie Ihre Patientenrechte?

|      | Mitglieder | Nicht-Mitglieder |
|------|------------|------------------|
| Ja   | 82 %       | 29 %             |
| Nein | 17 %       | 71 %             |

**3. Patientenverfügung**

Haben Sie selber eine Patientenverfügung?

|      | Mitglieder | Nicht-Mitglieder |
|------|------------|------------------|
| Ja   | 90 %       | 7 %              |
| Nein | 10 %       | 93 %             |

**4. Sterbehilfe-Organisationen**

Welche Organisationen kennen Sie, die Sterbehilfe anbieten?  
(Mehrfach-Nennungen möglich)

|          | Nicht-Mitglieder |
|----------|------------------|
| EXIT     | 53 %             |
| Dignitas | 9 %              |
| Andere   | 2 %              |
| Keine    | 44 %             |



### III. EXIT-spezifische Fragen

#### 1. Image von EXIT

(Im Vergleich zur Studie von 1998)

Hat Ihrer Meinung nach EXIT in der Bevölkerung ein eher gutes oder ein eher schlechtes Image?

|                       | 1998 | 2006 |
|-----------------------|------|------|
| Eher gutes Image      | 67 % | 76 % |
| Eher schlechtes Image | 29 % | 19 % |
| Weiss nicht           | 4 %  | 5 %  |

#### 2. Image-Profil von EXIT

Wie denken Sie persönlich über EXIT?

(Beste Bewertung: 5)

|                  | 1998 | 2006 |
|------------------|------|------|
| Bekannt          | 4,1  | 4,2  |
| Gute Sache       | 4,7  | 4,7  |
| Notwendig        | 4,6  | 4,6  |
| Kompetent        | 4,6  | 4,6  |
| Glaubwürdig      | 4,7  | 4,7  |
| Zuverlässig      | 4,5  | 4,5  |
| Vertrauenswürdig | 4,6  | 4,7  |
| Transparent      | 4,3  | 4,4  |
| Gut für mich     | 4,7  | 4,8  |

#### 3. Dienstleistungen von EXIT

Welche Dienstleistungen sollte EXIT Ihrer Meinung nach erbringen?

|   |      |
|---|------|
| Information/Aufklärung über Sterbehilfe | 69 % |
| Durchsetzung des Patientenwillens       | 65 % |
| Beihilfe zum Suizid                     | 54 % |
| Abgabe/Beratung Patientenverfügung      | 45 % |
| Andere                                  | 10 % |

#### 4. Ausbau Dienstleistungen

Sollte Ihrer Meinung nach EXIT ihre Dienstleistungen eher ausbauen oder eher reduzieren?

|                 |      |
|-----------------|------|
| Eher ausbauen   | 48 % |
| Eher reduzieren | 51 % |

## 5. Suizidprophylaxe

(Beratung von suizidgefährdeten Menschen)

Sind Sie der Meinung, dass EXIT sich auf dem Gebiet der Suizidprophylaxe betätigen sollte?

|      |      |
|------|------|
| Ja   | 58 % |
| Nein | 42 % |

## 6. Beistand von EXIT nach dem Tod

Wenn jemand mit Hilfe von EXIT stirbt: Sollte EXIT den Angehörigen nach dem Tod auf Wunsch zur Seite stehen, oder sollen das die Angehörigen oder andere Organisationen übernehmen?

|                       |      |
|-----------------------|------|
| EXIT                  | 51 % |
| Angehörige            | 41 % |
| Andere Organisationen | 7 %  |

## 7. Sterbehilfe für Nicht-Mitglieder

*Es kommt in letzter Zeit immer häufiger vor, dass sich Menschen kurzfristig bei EXIT mit dem Wunsch nach Sterbehilfe melden, die im Zeitpunkt der Anfrage noch nicht Mitglied von EXIT sind. – Diese Problematik wird zurzeit EXIT-intern kontrovers diskutiert.*

Welcher Meinung stehen Sie näher:

|   |      |
|---|------|
| Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, kann EXIT schwer leidenden Menschen die Hilfe nicht verweigern, nur weil sie nicht Mitglied von EXIT sind.                                   | 63 % |
| EXIT ist eine Mitglieder-Organisation und muss in erster Linie für ihre Mitglieder da sein. Eine Änderung der geltenden Praxis würde zu Austritten führen und damit EXIT schwächen. | 37 % |

Eine Änderung der geltenden Praxis hätte Kostenfolgen. Sind Sie der Meinung, dass in diesem Fall die Nicht- respektive Neu-Mitglieder für die Kosten voll aufkommen müssen?

|      |      |
|------|------|
| Ja   | 74 % |
| Nein | 25 % |

## 8. Beitritt zu EXIT

Könnten Sie sich vorstellen, Mitglied von EXIT zu werden?

|              |      |
|--------------|------|
| Sicher       | 8 %  |
| Vielleicht   | 38 % |
| Eher nicht   | 24 % |
| Sicher nicht | 30 % |

**9. Jüngere Mitglieder für EXIT**

Sollte EXIT gezielt auch jüngere Leute als Mitglieder ansprechen?

|                                    |      |
|------------------------------------|------|
| Sollte unbedingt versucht werden   | 48 % |
| Ja, aber es dürfte schwierig sein  | 37 % |
| Ist meines Erachtens nicht möglich | 14 % |

**10. Mitgliederbeitrag für mehr Dienstleistungen**

EXIT will die Dienstleistungen ausbauen. Wären Sie bereit, dafür einen höheren Mitgliederbeitrag zu bezahlen (zum Beispiel einen Jahresbeitrag von Fr. 50.– statt Fr. 35.–; und für die Lebensdauer-Mitgliedschaft Fr. 800.– statt Fr. 600.–)?

|             |      |
|-------------|------|
| Ja          | 72 % |
| Nein        | 27 % |
| Weiss nicht | 1 %  |

**11. EXIT-Info**

Kennen Sie das EXIT-Info?

|      |      |
|------|------|
| Ja   | 94 % |
| Nein | 6 %  |

Lesen Sie das EXIT-Info?

|             |      |
|-------------|------|
| Regelmässig | 48 % |
| Ab und zu   | 40 % |
| Gar nicht   | 10 % |

Wie beurteilen Sie das EXIT-Info?

|                  |      |
|------------------|------|
| Informativ       | 88 % |
| Zu anspruchsvoll | 6 %  |
| Uninteressant    | 3 %  |

**12. Internet-Plattform**

Sollte EXIT eine Plattform einrichten, bei welcher man über das Internet mit der Geschäftsstelle oder mit anderen EXIT-Mitgliedern kommunizieren kann?

|      |      |
|------|------|
| Ja   | 64 % |
| Nein | 35 % |





*Meinungsumfragen werden in der Regel als «repräsentativ» bezeichnet. Was hat man sich darunter vorzustellen, oder genauer gefragt: Welche Kriterien müssen erfüllt sein, damit eine Umfrage zu Recht das Label «repräsentativ» trägt?*

Repräsentativ ist eine Umfrage dann, wenn die Stichprobe in allen relevanten Merkmalen der Grundgesamtheit entspricht, welche man untersuchen will. Solche Merkmale können z. B. sein: Geschlecht, Alter, Ausbildung, Wohnregion etc. Wenn jedes Element einer Stichprobe die gleiche, berechenbare Chance hat, in die Stichprobe zu gelangen, sind die Resultate repräsentativ, d. h. stellvertretend für die Grundgesamtheit.

*Sie waren bereits 1998 verantwortlich für eine Umfrage, die unsere Vereinigung in Auftrag gegeben hatte. Jetzt, acht Jahre später, haben Sie eine sogenannte Wiederholungs- und Ergänzungsstudie für EXIT gemacht. Wenn Sie die beiden Studien vergleichen: Welches sind für Sie die wichtigsten – neuen – Erkenntnisse? Gab es für Sie echte Überraschungen? Um nur ein Beispiel zu nennen: Liege ich falsch mit der Vermutung, dass auch Sie mit der überwältigenden Zustimmung der Bevölkerung (nicht nur der EXIT-Mitglieder!) zum Prinzip der Selbstbestimmung im Sterben nicht gerechnet haben?*

Nein, da liegen Sie völlig richtig: Mit einer derart klaren Zustimmung zum Prinzip der Selbstbestimmung im Sterben (98 Prozent) habe ich effektiv nicht gerechnet. Insbesondere hat mich überrascht, dass auch die Nicht-Mitglieder eine sehr hohe Zustimmungs-Quote zeigten (93 Prozent).

An neuen Erkenntnissen möchte ich folgende besonders hervorheben: 80 Prozent der Mitglieder kennen die Unterschiede zwischen EXIT und Dignitas; 63 Prozent sind der Meinung, EXIT sollte nur Schweizer und Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz als Mitglieder aufnehmen; 58 Prozent befürworten ein Engagement von EXIT im Bereich der Suizidprophylaxe; 64 Prozent möchten, dass EXIT eine Internet-Plattform einrichtet für die Kommunikation unter Mitgliedern sowie zur Geschäftsstelle.

*Noch viel mehr überrascht hat mich persönlich die breit abgestützte Bejahung der Legalisierung der – verbotenen – aktiven Sterbehilfe unter bestimmten Voraussetzungen. Wie erklären Sie sich dieses Resultat?*

Die deutliche Zustimmung zur aktiven Sterbehilfe in Ausnahmefällen erklärt sich durch die vorbehaltlose Zustimmung zum Prinzip der Selbstbestimmung. Für die Befragten ist nicht so sehr entscheidend, ob man beim Suizid das tödliche Medikament selber einnimmt oder ob man es verabreicht bekommt – immer vorausgesetzt, dass der Entschluss, sterben zu wollen, im Zustand der Urteilsfähigkeit gefasst worden ist.

*Wie ist Ihr Gesamteindruck als Verantwortlicher der Studie?*

Die Untersuchung hat überraschend deutliche Ergebnisse hinsichtlich der Einstellung der Schweizer Bevölkerung zur Sterbehilfe gebracht. Es ist zu wünschen, dass auf der politischen Ebene diese Ergebnisse zur Kenntnis genommen und entsprechende Massnahmen eingeleitet werden.

Die Studie stellt EXIT eine umfassende Datenbank zur Verfügung, welche es den Verantwortlichen ermöglicht, hinsichtlich Ausbau ihrer Dienstleistungen Entscheidungen zu treffen, welche marktkonform sind und gleichzeitig dem Wunsch der Mitglieder entsprechen.

Bekanntheitsgrad und Mitgliederbestand von EXIT entsprechen nach meiner Meinung immer noch nicht der Bedeutung der Vereinigung. Da wir festgestellt haben, dass das Potential an Beitritts-Interessierten relativ gross ist, sollte man es mit geeigneten Mitteln noch intensiver ansprechen.

Abschliessend: Die Resultate der Studie zeigen, dass EXIT auf dem richtigen Weg ist, aber noch grosse Anstrengungen auf politischer und gesellschaftlicher Ebene notwendig sind, um die Ziele der Vereinigung zu erreichen.

*Die Fragen stellte AB.*

# Beihilfe zum Suizid und das Dilemma des Arztes

GEORG BOSSHARD



**Georg Bosshard (1965)**  
**PD Dr. med.**  
**Klinischer Ethiker am UniversitätsSpital Zürich sowie Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich.**

**Bosshard ist Mitglied der Zentralen Ethikkommission der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften SAMW. Er war Mitglied der Arbeitsgruppe zur Neufassung der «Medizinisch-ethischen Richtlinien zur Betreuung von Patienten am Lebensende» der SAMW.**

Wissenschaftliche Untersuchungen und Meinungsumfragen haben gezeigt, dass in Mittel- und Nordeuropa zwischen 55 und 85 Prozent der Bevölkerung eine Legalisierung von Suizidbeihilfe oder aktiver Sterbehilfe auf Verlangen befürworten. Kürzlich konnte anhand der sogenannten European Values Study gezeigt werden, dass die Zustimmung zu Sterbehilfe zwischen 1981 und 2000 noch zugenommen hat, und dies nicht nur in Ländern wie Frankreich, Grossbritannien, Holland, Belgien und den skandinavischen Staaten, sondern auch in Südeuropa (unter anderem in Italien und Spanien). Westdeutschland war in dieser Untersuchung der einzige europäische Staat, wo keine Zunahme der Befürwortung von Sterbehilfe zu verzeichnen war.

Demgegenüber liegt die Zustimmung zu Suizidbeihilfe oder aktiver Sterbehilfe auf Verlangen bei Ärzten – je nach Land auf unterschiedlichem Niveau – konstant tiefer als in der Allgemeinbevölkerung.

In den Niederlanden beispielsweise ergab kürzlich eine Studie, dass 85 Prozent der holländischen Bevölkerung, aber nur 64 Prozent der holländischen Ärzte aktive Sterbehilfe auf Verlangen bei einem terminalen Krebspatienten befürworten. Der Unterschied in der Befürwortung zwischen der Bevölkerung und der Ärzteschaft war noch ausgeprägter für den Fall eines Patienten ohne ernsthafte Krankheit: 37 Prozent der holländischen Bevölkerung, aber nur 11 Prozent der Ärzte fanden, dass auch hier aktive Sterbehilfe möglich sein sollte.

Verschiedene Untersuchungen zeigen darüber hinaus, dass auch innerhalb der Ärzteschaft die Zustimmung zu Suizidbeihilfe oder aktiver Sterbehilfe auf Verlangen erheblich

variiert, wobei sie umso tiefer ist, je mehr Erfahrung mit der Betreuung von Patienten am Lebensende die Befragten hatten und je stärker sie sich in einer Position befanden, allenfalls selber zum Leisten von Sterbehilfe aufgefordert zu werden. Besonders tiefe Zustimmungsraten finden sich typischerweise bei Onkologen und Palliativmedizinern. Die Diskrepanz dieser Resultate mit der oben beschriebenen Einstellung der Bevölkerung ist eindrücklich. Wenn wir uns zusätzlich vor Augen halten, dass in den meisten entsprechenden Umfragen wie selbstverständlich davon ausgegangen wird, dass die Sterbehilfe, sollte sie legalisiert werden, im Prinzip eine ärztliche Aufgabe sei, so erkennen wir das Dilemma, dass offenbar ein grosser und zunehmender Teil der Bevölkerung in Westeuropa in diesem Bereich etwas von den Ärzten erwartet, was diese mehrheitlich zu leisten nicht bereit sind – eine Art Machtkampf, der sich in manchen Staaten zunehmend verschärft.

## **Ärzte in NL und D: diametral entgegengesetzte Positionen**

Was für eine Position können Ärzte angesichts dieses Dilemmas einnehmen? Eine mögliche Haltung könnte man etwas plakativ als den «Deutschen Weg» bezeichnen. In Deutschland ist Suizidbeihilfe grundsätzlich nicht illegal; sie wird aber blockiert durch ein entschiedenes ärztlichstandesrechtliches Veto. Die Schwäche dieser Position liegt darin, dass es sich schwer begründen lässt, warum eine Berufsgruppe ihren einzelnen Mitgliedern die Mitwirkung an einer Praxis generell untersagen darf oder soll, die nicht illegal ist und deren grundsätzliche Verfügbarkeit von einer Mehrheit der Bevölkerung gewünscht wird. Und tatsächlich

lässt sich gerade im Moment in Deutschland beobachten, dass das Veto der Bundesärztekammer gegenüber der ärztlichen Suizidbeihilfe von juristischer Seite zunehmend unter Druck gerät.

In Holland dagegen sind Suizidbeihilfe und aktive Sterbehilfe grundsätzlich nach wie vor illegal. In den letzten 25 Jahren wurde aber in enger Zusammenarbeit von Ärzteschaft und Justiz eine Straffreiheit exklusiv für Sterbehilfe leistende Ärzte geschaffen. Wir haben hier also quasi das Gegenteil des Deutschen Weges vor uns, nämlich die Übernahme dieser Aufgabe ausschliesslich durch den Arzt. Es hat sich inzwischen allerdings gezeigt, dass die Spannungen zwischen der Bevölkerung und der Ärzteschaft durch das Holländische Sterbehilfegesetz nicht gelöst werden konnten. Immer mehr holländische Patienten fordern nämlich auch Sterbe-Assistenz in Situationen, in welchen die Ärzte nicht bereit sind, diese zu leisten, z. B. bei Lebensmüdigkeit in hohem Alter, ohne dass eine ernsthafte Krankheit vorliegt.

#### Ein «dritter» Weg?

So stellt sich die Frage, ob es neben diesen zwei Extrempositionen – Verweigerung oder exklusive Übernahme der Aufgabe durch die Ärzte – nicht eine Mittelposition, eine Art «dritten Weg» geben könnte. Die Schweizer Praxis der Suizidbeihilfe, wie sie sich unter Einbezug von Sterbehilfeorganisationen wie EXIT in den letzten Jahren in unserem Land herauskristallisiert hat, ist zwar bei weitem kein perfektes Modell; sie bietet aber ohne Zweifel einige interessante Ansätze als möglichen Ausweg aus dem oben genannten Dilemma, weshalb das Modell in den letzten Jahren zunehmend auch auf internationales Interesse gestossen ist.

Interessant ist in diesem Zusammenhang bereits die rechtliche Grundlage (Art. 115 des Schweizerischen Strafgesetzbuches). Dieser Artikel sieht keinen Sonderstatus für Ärzte vor – diese werden als

Sterbehelfer strafrechtlich weder bevorzugt behandelt wie in Holland noch von der Sterbeassistentz ausgeschlossen wie in Deutschland. Die Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) hat in ihrer Neufassung der «Medizinisch-ethischen Richtlinien zur Betreuung von Patienten am Lebensende» den Grundgedanken des Artikels 115 aufgegriffen. Zum einen bleibt die SAMW bei ihrer bereits früher geäusserten Haltung, dass Beihilfe zum Suizid nicht Teil der ärztlichen Tätigkeit sei, weil sie den Zielen der Medizin widerspreche – eine Absage also an den «Holländischen Weg». Auf der anderen Seite verurteilt heute aber die SAMW Kollegen nicht mehr generell, welche bereit sind, sich in diesem schwierigen Bereich zu engagieren, sondern respektiert die ärztliche Beteiligung an der Beihilfe als eine mögliche, am Einzelfall orientierte persönliche Gewissensentscheidung des Arztes. Damit unterscheidet sich die Haltung der SAMW grundsätzlich von der prinzipiellen Verweigerung der Ärzteschaft in Deutschland gegenüber der Suizidbeihilfe.

Die SAMW nennt in ihren Richtlinien auch die Bedingungen, welche bei der Suizidbeihilfe erfüllt sein müssen. Bemerkenswert dabei

ist, dass die SAMW unterscheidet zwischen spezifisch medizinischen Kriterien einerseits, und nicht spezifisch medizinischen Kriterien andererseits. Zu den spezifisch medizinischen Kriterien gehören die Diagnose und das Angebot von Palliative Care; als nicht spezifisch medizinische Kriterien bezeichnet die SAMW das Überprüfen der Urteilsfähigkeit sowie die Versicherung, dass der Wunsch des Sterbewilligen wohlervogen, ohne äusseren Druck entstanden und dauerhaft ist. Die SAMW verlangt dabei eine Überprüfung dieser Kriterien – es sind ja in der Praxis vor allem diese Punkte, die bei der Beurteilung Schwierigkeiten bereiten – durch eine Drittperson, wobei die Drittperson nicht zwingend ein Arzt sein muss.

Mit dieser Aufteilung weist die SAMW darauf hin, dass es sich hier – je nach Blickwinkel – eher um persönliche oder soziale, sicher aber nicht ausschliesslich um medizinische Fragen handelt. Ohne sich einer ärztlichen Mitarbeit in diesem Bereich generell zu verweigern, stellt sich die SAMW damit der Erwartung entgegen, dass eine Problematik, die weit über die Medizin hinaus grundsätzliche gesellschaftspolitische Fragen aufwirft, durch die Ärzteschaft allein gelöst werden könne.



# NaP: Am Arzt führt kein Weg vorbei!

## I

### Der Sachverhalt

Ein an einer «schweren bipolaren affektiven Störung» leidender Mann wurde 2004 Mitglied von Dignitas. Da er sein Leben als nicht mehr menschenwürdig empfand, bat er die Organisation um eine Freitodbegleitung.

Da für die hierzu erforderlichen 15 Gramm Natrium-Pentobarbital kein ärztliches Rezept erhältlich gemacht werden konnte, gelangte X. an mehrere Instanzen, mit dem Antrag, es sei ihm zu bewilligen, über Dignitas das Medikament ohne Vorlage einer ärztlichen Verschreibung zu beziehen.

Sowohl das Bundesamt für Gesundheit (BAG) als auch die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich wiesen das Gesuch ab. Gegen den Entscheid des BAG gelangte X. ans Eidgenössische Departement des Innern, welches auf seine Beschwerde nicht eintrat. Gegen den Entscheid der Gesundheitsdirektion rekurrierte X. beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, welches seine Beschwerde abwies.

Gegen diese beiden Entscheide reichte X. beim Bundesgericht je eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde ein, mit dem Antrag, den geltend gemachten Anspruch auf kontrollierten Zugang zu 15 Gramm Natrium-Pentobarbital ohne ärztliches Rezept zum Zweck des eigenen begleiteten Suizids zu bejahen und festzustellen, dass der Verein Dignitas berechtigt sei, hierfür bei einer Apotheke seiner Wahl 15 Gramm Natrium-Pentobarbital zu beziehen und ihm unter Aufsicht zur Einnahme auszuhändigen.

### Das Urteil

Das Bundesgericht führte am 27. Oktober 2006 eine parteiöffentliche Verhandlung durch. Mit Urteil vom 3. November 2006 (veröffentlicht Ende Januar 2007) kam die II. Öffentlichrechtliche Abteilung des Bundesgerichts zum Schluss, beide Verwaltungsgerichtsbeschwerden seien unbegründet und deshalb abzuweisen.





## II

### Die wesentlichen, auch für EXIT relevanten Erwägungen des Bundesgerichts

*Im Interesse der besseren Lesbarkeit – insbesondere für Nicht-Juristen – habe ich sämtliche Angaben zur einschlägigen Literatur sowie Hinweise auf frühere Rechtsverfahren weggelassen.*

*Dem gleichen Zweck dienen die fett gedruckten Passagen. Auslassungen sind mit [...] markiert.*

AB

#### 4.1.2

[...] Verschreibungspflichtige Arzneimittel dürfen in Apotheken – von «begründeten Ausnahmefällen» abgesehen – nur auf ärztliches Rezept hin abgegeben werden. [...] **Dem Beschwerdeführer kann nach der einschlägigen nationalen Gesetzgebung damit die von ihm gewünschte Substanz nicht ohne ärztliches Rezept abgegeben werden.**

#### 4.1.3

**Dasselbe ergibt sich aus dem für die Schweiz verbindlichen internationalen Recht:** Pentobarbital ist in der Liste III des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe enthalten, welches für die Schweiz 1996 in Kraft getreten ist. Art. 9 Ziff. 1 des Abkommens sieht für solche Substanzen vor, dass sie zur Verwendung durch Einzelpersonen grundsätzlich nur gegen ärztliches Rezept geliefert oder abgegeben werden dürfen. [...]

#### 5.

Der Beschwerdeführer macht geltend, diese Gesetzgebung verletze Art. 8 EMRK bzw. Art. 10 Abs. 2 BV [...]. Die persönliche Freiheit bzw. der Schutz des Privatlebens umfasse das Recht auf Suizid und verleihe dem Einzelnen einen An-

spruch gegenüber dem Staat, diesen risiko- und schmerzfrei vornehmen zu können.[...] Sein autonomer, frei gebildeter Wille, sein Leben ohne Gefahren für Dritte und ihn selber zu beenden, sei zu respektieren. Dies gelte trotz der Tatsache, dass er nicht physisch, sondern psychisch krank sei; das Recht auf einen begleiteten Suizid beschränke sich nicht auf terminal oder sonst wie körperlich schwer Kranke. [...] Es bestehe keinerlei öffentliches Interesse daran, ihm das für den begleiteten Suizid erforderliche Natriumpentobarbital nicht zugänglich zu machen. [...]

#### 6.

Diese Argumentation verkennt die verfassungs- und konventionsrechtliche Ausgangslage und überzeugt nicht. [...]

#### 6.1

[...] Zum Selbstbestimmungsrecht im Sinne von Art. 8 Ziff. 1 EMRK gehört auch das Recht, über Art und Zeitpunkt der Beendigung des eigenen Lebens zu entscheiden; dies zumindest, soweit der Betroffene in der Lage ist, seinen entsprechenden Willen frei zu bilden und danach zu handeln. [...]

#### 6.2.1

Vom Recht auf den eigenen Tod in diesem Sinn, das vorliegend als solches nicht in Frage gestellt ist, gilt es den vom Beschwerdeführer geltend gemachten Anspruch auf Beihilfe zum Suizid seitens des Staates oder Dritter abzugrenzen. Ein solcher lässt sich grundsätzlich weder Art. 10 Abs. 2 BV noch Art. 8 Ziff. 1 EMRK entnehmen; **ein Anspruch des Sterbewilligen, dass ihm Beihilfe bei der Selbsttötung oder aktive Sterbehilfe geleistet wird, wenn er sich ausserstande sieht, seinem Leben selber ein Ende zu setzen, besteht nicht.** [...] Der Staat hat grundsätzlich das Recht auf Leben zu schützen (Art. 10 Abs. 1 BV und Art. 2 EMRK); zwar geht diese



Pflicht regelmässig nicht so weit, dass er dies auch gegen den ausdrücklichen Willen des urteilsfähigen Betroffenen selber tun müsste, doch kann hieraus umgekehrt nicht geschlossen werden, dass er im Rahmen von Art. 8 Ziff. 1 EMRK im Sinne einer positiven Pflicht dafür zu sorgen hätte, dass ein Sterbewilliger Zugang zu einem bestimmten für den Suizid gewählten gefährlichen Stoff oder zu einem entsprechenden Instrument erhält.

#### 6.2.2

Nichts anderes lässt sich der Rechtsprechung der Strassburger Organe entnehmen: Danach ergibt sich aus Art. 2 EMRK kein Anspruch darauf, unter Mithilfe eines Dritten oder des Staates sterben zu dürfen; **das Recht auf Leben enthält keine entsprechende negative Freiheit [...] der Staat muss grundsätzlich keine Handlungen billigen, die den Tod eines Menschen bezwecken.**

#### 6.3.2

Die ärztliche Rezeptpflicht zur Abgabe von Natrium-Pentobarbital basiert auf einer klaren, hinreichend zugänglichen und vorhersehbaren gesetzlichen Grundlage. [...] Ein Stoff, dessen Einnahme zum Tod führen soll, kann nicht durch

den Apotheker allein und in Unkenntnis der Umstände abgeben werden; seine Aushändigung bedarf im Interesse des Patienten einer vorgängigen ärztlichen Verschreibung. [...] Auch die Prüfung der Urteilsfähigkeit, der medizinischen Unterlagen und der Beurteilung, ob alle möglichen Behandlungsmassnahmen getroffen bzw. ohne Resultat geblieben sind, kann letztlich nur durch den Arzt erfolgen. [...] **Die Rezeptpflicht dient dem Schutz vor unüberlegten, voreiligen Entschlüssen und garantiert das Vorliegen einer medizinischen Rechtfertigung des Aktes.** Der damit allenfalls verbundene Eingriff in das nach Art.8 Ziff.1 EMRK bzw. Art.10 Abs.2 BV geschützte Selbstbestimmungsrecht fällt im Hinblick auf die mit der Abgabe von Natrium-Pentobarbital zum Zweck der Selbsttötung verbundenen Konsequenzen nicht wesentlich ins Gewicht.

#### 6.3.2

Wird die Suizidhilfe mit medizinischen Mitteln unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen, [...] darf der Staat ein Kontrollverfahren vorschreiben, welches gewährleistet, dass der Entscheid gegebenenfalls tatsächlich dem freien und wohlwogenen Willen des Betroffenen entspricht; hierzu ist die ärztliche Rezeptpflicht geeignet und erforderlich.

## 6.3.4

Dem Gesetzgeber steht es im Rahmen der Abwägung der betroffenen Güter – dem Recht auf Selbstbestimmung des Sterbewilligen einerseits und dem Schutz vor einem übereilten Entscheid («Affektsuizid») andererseits – frei, die Zulässigkeit der Suizidhilfe und die Abgabe eines gefährlichen Stoffs in diesem Zusammenhang an die Übereinstimmung mit den ärztlichen Berufsregeln oder den Stand der medizinischen Wissenschaften zu knüpfen.

## 6.3.5

**Als besonders heikel erweist sich die Frage nach der Verschreibung und Abgabe von Natrium-Pentobarbital für einen begleiteten Suizid bei psychisch kranken Personen:**

## 6.3.5.1

Es ist nicht zu verkennen, dass eine unheilbare, dauerhafte, schwere psychische Beeinträchtigung ähnlich wie eine somatische ein Leiden begründen kann, das dem Patienten sein Leben auf Dauer hin nicht mehr als lebenswert erscheinen lässt. **Nach neueren ethischen, rechtlichen und medizinischen Stellungnahmen ist auch in solchen Fällen eine allfällige Verschreibung von Natrium-Pentobarbital nicht mehr notwendigerweise kontraindiziert und generell als**

**Verletzung der medizinischen Sorgfaltspflichten ausgeschlossen. Doch ist dabei äusserste Zurückhaltung geboten:** Es gilt zwischen dem Sterbewunsch zu unterscheiden, der Ausdruck einer therapierbaren psychischen Störung ist und nach Behandlung ruft, und jenem, der auf einem selbst bestimmten, wohlerwogenen und dauerhaften Entscheid einer urteilsfähigen Person beruht («Bilanzsuizid»), den es gegebenenfalls zu respektieren gilt. **Basiert der Sterbewunsch auf einem autonomen, die Gesamtsituation erfassenden Entscheid, darf unter Umständen auch psychisch Kranken Natrium-Pentobarbital verschrieben und dadurch Suizidbeihilfe gewährt werden.**

## 6.3.5.2

Ob die Voraussetzungen dazu gegeben sind, lässt sich wiederum nicht losgelöst von medizinischen – insbesondere psychiatrischen – Spezialkenntnissen beurteilen und erweist sich in der Praxis als schwierig; die entsprechende Einschätzung setzt deshalb notwendigerweise das Vorliegen eines vertieften psychiatrischen Fachgutachtens voraus, was nur sichergestellt erscheint, wenn an der ärztlichen Verschreibungspflicht von Natrium-Pentobarbital festgehalten und die Verantwortung nicht (allein) in die Hände privater Sterbehilfeorganisationen gelegt wird.

## 6.3.6

Zusammengefasst ergibt sich somit, dass – entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers – weder Art. 8 EMRK noch Art. 10 Abs. 2 BV den Staat [...] dazu verhalten, dafür zu sorgen, dass ohne ärztliche Verschreibung Natrium-Pentobarbital an Sterbehilfeorganisationen bzw. Sterbewillige abgegeben wird. Das Erfordernis der ärztlichen Verschreibung von Natrium-Pentobarbital beruht auf einer gesetzlichen Grundlage, ist zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit bzw. zur Aufrechterhaltung der Ordnung im öffentlichen Interesse erforderlich und erweist sich als verhältnismässig bzw. als in einer demokratischen Gesellschaft notwendig.

Im Rahmen der Interessenabwägung zwischen dem Schutz des Lebens – welcher (zumindest) gebietet, dass im Einzelfall geprüft wird, ob der Entscheid, dem Leben ein Ende zu setzen, tatsächlich dem freien und wohlerwogenen Willen des Betroffenen entspricht, falls der Sterbewillige sich für einen begleiteten Suizid mit einer der Heil- und Betäubungsmittelgesetzgebung unterstehenden Substanz entscheidet – und dem Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen steht es dem Staat verfassungs- und konventionsrechtlich frei, gewisse Voraussetzungen zu formulieren und in diesem Zusammenhang insbesondere etwa an der Rezeptpflicht für Natrium-Pentobarbital festzuhalten.

## III

## KOMMENTAR

## Kein Anspruch auf Abgabe einer tödlichen Dosis Natrium-Pentobarbital ohne Rezept

PROF. DR. CHRISTIAN SCHWARZENEGGER, UNIVERSITÄT ZÜRICH



**Prof. Dr. Christian Schwarzenegger (1959)**

Seit 1999 Assistenzprofessor für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie an der Universität Zürich.

Christian Schwarzenegger ist Mitglied der Ethik-Kommission von EXIT.

### 1. Das anwendbare Bundesrecht verlangt grundsätzlich ein ärztliches Rezept

Das Bundesgericht erläutert zunächst die Zielsetzungen des Heilmittel- und Betäubungsmittelrechts, welches die Natrium-Pentobarbital-Abgabe von einem ärztlichen Rezept abhängig macht. Es hält aufgrund

der klaren Gesetzesgrundlage fest, dass die im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen nicht auf Fälle von organisierter Suizidbeihilfe anwendbar sind. Die Auslegung des Bundesgerichts überzeugt, denn es geht darum, Menschen (und Tiere) vor gefährlichen Heil- bzw. Betäubungsmitteln zu schützen, für einen massvollen Einsatz dieser Mittel zu sorgen und möglichst zu verhindern, dass solche Substanzen in falsche Hände geraten. Ähnlich wie beim Waffenrecht besteht das Ziel darin, den Umgang mit Natrium-Pentobarbital und vergleichbaren gefährlichen Substanzen auf Personen zu beschränken (Apotheker und Ärzte), die Gewähr für einen sorgfältigen Umgang bieten.

Es wird leicht vergessen, dass sich die Substanz zum Suizid eignet, aber auch zur klassischen Tötung oder gar zum Mord. So hatte das Bundesgericht vor kurzem einen Fall zu beurteilen, in welchem eine Ehefrau ihren Gatten mit einem Tee «zur Linderung seiner Erkältung» töten wollte. Der Trunk bestand aber aus Wasser, Zitrone, Honig und Natrium-Pentobarbital! Die tödliche Dosis hatte sie sich bei einem ihr unbekanntem Haschisch-Verkäufer auf der Strasse für 800 Franken besorgt.<sup>1</sup> Dass so etwas passieren kann, spricht eher für eine noch striktere Kontrolle der Natrium-Pentobarbital-Abgabe und -Verfügbarkeit als für eine Lockerung der Kontrolle durch eine extensive Auslegung der Ausnahmebestimmungen. Die insbesondere von Frank Th. Petermann vertretene Meinung, das geltende Heilmittel- und Betäubungsmittelrecht ermögliche

über die Ausnahmebestimmungen – und unter Respektierung weiterer Voraussetzungen – eine rezeptlose Abgabe von Natrium-Pentobarbital bei Fällen von organisierter Suizidbeihilfe,<sup>2</sup> überzeugt vor dem Hintergrund der erwähnten Zielsetzung des Heilmittel- und Betäubungsmittelrechts und der Missbrauchsfahren nicht. Die Verantwortlichkeit für eine sorgfaltspflichtkonforme Untersuchung des Falles würde damit ohnedies nur auf den Apotheker übertragen, denn dieser ist an die Regeln der pharmazeutischen Wissenschaft gebunden. Zudem besteht bei unsorgfältiger Abklärung der Urteilsfähigkeit, die bei Personen mit psychischen Störungen wie im vorliegenden Fall besonders heikel sein kann, sogar das Risiko, wegen fahrlässiger Tötung angeklagt zu werden.

**So erweist sich denn der Versuch, durch Umgehung der ärztlichen Verschreibung und der damit verbundenen Sorgfaltspflichten, schneller und freier an das Natrium-Pentobarbital für die organisierte Suizidbeihilfe heranzukommen, langfristig als kontraproduktive Strategie.**

Die breite Akzeptanz, welche die heutige Praxis der organisierten Suizidbeihilfe in der Öffentlichkeit genießt, dürfte eben gerade darauf zurückzuführen sein, dass eine ärztliche Überprüfung im Einzelfall stattfindet. Nur eine ärztliche Mitwirkung vermag auszuschliessen, dass der Sterbewunsch z.B. im



Zusammenhang mit dem Vorliegen von therapierbaren medizinischen Krankheitsbildern steht.<sup>3</sup>

Umgehungsstrategien dürften daher eher gesetzgeberische Initiativen auslösen, welche das geltende Heilmittel- und Betäubungsmittelrecht verschärfen, mit dem Ziel, die organisierte Suizidbeihilfe unter eine strikte staatliche Kontrolle zu stellen.

## **2. Leitet sich aus der Verfassung oder der EMRK ein Recht auf den eigenen Tod und ein Recht auf staatliche Abgabe von Natrium-Pentobarbital ab?**

In der Debatte über die Suizidbeihilfe werden aus politischer, ethischer und theologischer Sicht immer wieder Zweifel am Autonomie-Anspruch des urteilsfähigen Individuums in Bezug auf seinen Tod vorgebracht. Nicht selten wird dabei eine stärkere Durchsetzung der staatlichen Fürsorgepflicht eingefordert. Es ist daher sehr zu begrüssen, dass das Bundesgericht die letztlich massgebende Verfassungs- und Menschenrechtsordnung jetzt für den Bereich der Suizidbeihilfe genauer darlegen konnte. Auf die fundamentale Bedeutung der Trennung von variierenden Moralvorstellungen und der Allgemeinverbindlichkeit der Rechtsordnung im modernen demokratischen Staat hat schon Theodor Geiger in seinem Werk «Über Moral und Recht» hingewiesen.<sup>4</sup> Das Recht dürfe kein Instrument werden, so Geiger, welches durch äusseren Zwang ethische Normen bestimmter Interessengruppen durchsetze, weil dies eine allgemeingültige Moral voraussetzen würde. Doch eine solche sei in vielen Bereichen der modernen Gesellschaften nicht mehr auszumachen («Schisma der Moralen»). Werde mit dem Recht versucht, den Menschen eine Moralvorstellung aufzudrängen, untergrabe dies letztlich die Autorität des Rechts in der Gesellschaft als Ganzes. Das gilt besonders auch für die Bereiche der Sterbehilfe und Suizidbeihilfe.

Die Auslegung der Verfassung und der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) durch das Bundesgericht ist überzeugend. Ausgangspunkt ist der selbst bestimmende Mensch, der auch das Recht hat, über Art und Zeitpunkt der Beendigung des eigenen Lebens zu entscheiden, also ein «Recht auf den eigenen Tod» hat. Ruth Baumann-Hölzle, ein Mitglied der Nationalen Ethikkommission, sieht darin einen «immensen Schritt», weil bislang nur die Freiheit zum Suizid, nicht aber ein Recht auf Suizid anerkannt worden sei. Der Einzelne hätte also bis heute das Recht auf Suizid nicht vom Staat einfordern können.<sup>5</sup> Das ist eine unnötige Dramatisierung und juristisch falsch.

**Das Recht ist nichts anderes als die Kehrseite der Freiheit: Die von der Verfassung garantierte persönliche Freiheit zur Selbstbestimmung gibt dem Einzelnen ein Abwehrrecht gegenüber dem Staat. Das Abwehrrecht ist ein negatives Recht; es bietet dem Individuum einen Schutz gegen staatliche Eingriffe und Verbote. Ein solches Abwehrrecht gilt jedoch nicht absolut.**

Zur Wahrung anderer Grundrechte oder öffentlicher Interessen kann es unter bestimmten Voraussetzungen eingeschränkt werden. Was Baumann-Hölzle meint, ist ein positives Recht, also eine Pflicht des Staates, dem Individuum aktiv zu einem schmerzfreien Suizid mittels Natrium-Pentobarbital zu verhelfen. Das Bundesgericht hält explizit fest, dass ein solcher positiver Anspruch gerade nicht bestehe! Es erteilt damit der Extremposition Ludwig A. Minellis eine klare Absage.

**Das Bundesgericht stellt weiter fest, dass es eine aus dem Recht auf Leben der Verfassung und der Europäischen Menschenrechtskonvention entspringende Kontrollpflicht des Staates gibt, falls beim Suizid ein**

**gefährliches Mittel wie Natrium-Pentobarbital eingesetzt werden soll.**

Einerseits gilt es, Menschen vor übereilten Entscheidungen zu schützen; andererseits gibt es Risiken, die von der Teilnahme Dritter und insbesondere von Suizidbeihilfe-Organisationen ausgehen (z.B. zweifelhafte Beweggründe der Suizidhelfer, unsorgfältige Abklärung der Wohlerwogenheit des Suizidwunsches und der Urteilsfähigkeit). Das Risiko unsorgfältiger Entscheidungen oder gar des Missbrauchs ist meines Erachtens nicht von der Hand zu weisen.

Um sicherzustellen, dass nur solchen Personen Natrium-Pentobarbital zur Selbsttötung abgegeben wird, die urteilsfähig sind und sich in Kenntnis ihres Zustandes und der alternativen Möglichkeiten sowie frei von äusserem Druck zu diesem Schritt entscheiden, muss folglich ein verlässliches Kontrollsystem eingerichtet werden.

**Mit der Rezeptpflicht für Natrium-Pentobarbital, wie sie das Heilmittel- und Betäubungsmittelrecht vorsieht, garantiert der Staat, dass die erforderliche Kontrolle stattfindet.**

Da in der organisierten Suizidbeihilfe praktisch ausschliesslich dieses Betäubungsmittel zum Einsatz kommt, werden die Ärzte ganz zentral in den Entscheidungsprozess eingebunden. Damit rückt das Bundesgericht die Schweizer Praxis näher an ein System des ärztlich assistierten Suizids («physician assisted suicide») heran, weil in jedem Fall eine medizinische Untersuchung erfolgen muss. Diese Klarstellung ist wichtig und begrüssenswert. Wichtige Abklärungen sind nicht ohne ärztliche Fachkenntnisse möglich. Ärzte bieten die beste Gewähr dafür, dass die Entscheidung für eine Suizidbeihilfe nur nach einer sorgfältigen Prüfung des Einzelfalles getroffen wird, unterstehen sie doch besonderen straf-, zivil- und gesundheitsrechtlichen Pflichten und Sanktionen.

**Das Bundesgericht kommt zum Schluss, dass die Beschränkung der Verfügbarkeit von Natrium-Pentobarbital, falls sie überhaupt als Einschränkung des Selbstbestimmungsrechts angesehen werden könne, aus verfassungs- und völkerrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden sei.**

Unbeantwortet bleibt die Frage, wie das (ärztliche) Kontrollsystem beim Einsatz anderer, nicht rezeptpflichtiger Stoffe wie beispielsweise Helium aussehen soll, wo die Gefahr von Fehlentscheidungen oder Missbräuchen ebenfalls besteht.

**Meines Erachtens ist es nicht empfehlenswert, im Bereich der organisierten Suizidbeihilfe auf andere Selbsttötungsmethoden auszuweichen, um der Rezeptpflicht zu entgehen. Dies würde unweigerlich den Druck auf die Gesetzgebung erhöhen, ein extensives Kontrollsystem für die organisierte Suizidbeihilfe zu schaffen.**

Es ist kaum damit zu rechnen, dass dabei auf eine ärztliche Beteiligung an den Entscheidungsprozessen verzichtet würde.

### **3. Was sagen die anerkannten ärztlichen Berufs- und Standesregeln?**

Wegen der Abhängigkeit der Suizidbeihilfe mittels Natrium-Pentobarbital von der ärztlichen Kontrolle und Rezeptausstellung kommt den ärztlichen Berufs- und Standesregeln eine zentrale Bedeutung zu.<sup>6</sup> Was aber entspricht den anerkannten Regeln der medizinischen Wissenschaften?

Für den Bereich der Suizidbeihilfe bei Personen, deren Lebenserwartung aufgrund einer Erkrankung nur noch gering ist, ergeben sich entsprechende Sorgfaltskriterien aus den Medizinisch-ethischen Richtlinien der Schweizerischen Akademie

der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) vom 25. November 2004. Die Bereitschaft des Arztes, einer Person einen begleiteten Suizid zu ermöglichen, wird dabei als Gewissensentscheid ausdrücklich anerkannt. Die Verschreibung von Natrium-Pentobarbital wird von klar definierten Bedingungen abhängig gemacht. Diese werden nun vom Bundesgericht bekräftigt.

**Für die Suizidbeihilfe bei Personen, die nicht unmittelbar in Todesnähe stehen, existieren keine expliziten Berufs- und Standesregeln der medizinischen Wissenschaften.**

Das bedeutet jedoch nicht, wie es der Zürcher Kantonsarzt in einem Rundschreiben an die Ärzteschaft des Kantons Zürich im September 1999 formuliert hat, dass eine Verschreibung von Natrium-Pentobarbital in all diesen Fällen einem Verstoss gegen das Berufsrecht der Ärzte gleichkomme und zu gesundheitsrechtlichen Sanktionen führen müsse. Dies würde den Personen mit psychischen Störungen faktisch das Recht auf Selbstbestimmung absprechen.

**Klaus Peter Rippe, Christian Schwarzenegger, Georg Bosshard und Martin Kiesewetter haben in einem Gutachten zu Handen von EXIT (2004) eine Lösung aufgezeigt, unter welchen Voraussetzungen ein Arzt auch einer Person mit psychischen Störungen ein Rezept ausstellen darf.<sup>7</sup>**

In den zahlenmässig seltenen Fällen urteilsfähiger Personen mit psychischer Störung kann – ähnlich wie bei Patienten in einem chronisch vegetativen Zustand ohne Todesnähe zur Rechtfertigung des Abbruchs lebenserhaltender Massnahmen – aufgrund einer sorgfältigen Abklärung, welche der negativen Prognose, dem Leidenszustand des Patienten und der Dauerhaftigkeit dieses Leidens Rechnung trägt, eine Verschreibung

von Natrium-Pentobarbital in tödlicher Dosis als medizinisch indiziert und damit als statthaft angesehen werden. Die Bestimmung der Urteilsfähigkeit erweist sich allerdings bei dieser Personengruppe als besonders schwierig, weshalb ein psychiatrisches Gutachten in solchen Fällen unverzichtbar ist.<sup>8</sup>

**Dass sich das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich<sup>9</sup> und jetzt auch das Bundesgericht diesem Lösungsvorschlag anschliessen, ist von besonderer Bedeutung, weil er für die Ärzte mehr Rechtssicherheit schafft.**

Hält sich der Arzt bei der Rezeptausstellung an die genannten Sorgfaltskriterien, hat er weder mit straf-, zivil- noch mit gesundheitsrechtlichen Sanktionen zu rechnen.

Zu wünschen bleibt allerdings, dass sich die Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften nochmals mit dem Thema der ärztlichen Beteiligung bei einem begleiteten Suizid auseinandersetzt, um ihre Standesregeln entsprechend zu ergänzen. Neben der Problematik der Suizidbeihilfe bei Personen mit psychischen Störungen sollte dabei auch die Suizidbeihilfe bei Demenz- und Alzheimerpatienten ein Thema sein.

<sup>1</sup> BGE, 1.4.2004, 6S.10/2004, A.

<sup>2</sup> Petermann, AJP 2006, 463 ff.

<sup>3</sup> Bosshard/Bär, AJP 2002, 412 f.

<sup>4</sup> Theodor Geiger, Über Moral und Recht, Berlin 1979 (Orig. 1945), 182 ff.

<sup>5</sup> «Ein immenser Schritt», Der Bund, 3.2.2007, 9.

<sup>6</sup> Frank Th. Petermann hat sich intensiv mit diesen Berufs- und Standesregeln auseinandergesetzt, siehe AJP 2006, 448 ff.

<sup>7</sup> Klaus Peter Rippe/Christian Schwarzenegger/Georg Bosshard/Martin Kiesewetter, Urteilsfähigkeit von Menschen mit psychischen Störungen und Suizidbeihilfe, SJZ 2005, 53-62 und 81-91

<sup>8</sup> Rippe/Schwarzenegger/Bosshard/Kiesewetter, SJZ 2005, 90 f.

<sup>9</sup> VerwGer ZH, 17.11.2005, VB.2005.00345, Erwägung 3.6.2.

# **Einladung zur 25. ordentlichen Generalversammlung**

**Samstag, 9. Juni 2007**

13 Uhr, Kongresshaus Zürich, Gartensaal, Eingang K

- 1. Begrüssung durch die Präsidentin**
- 2. 25 Jahre EXIT Deutsche Schweiz**
  - 2.1 Grussbotschaften von Elke Baezner (EXIT A.D.M.D. und ehemalige Präsidentin EXIT-Deutsche Schweiz) und Dr. Kurt F. Schobert (Geschäftsführer der Deutschen Gesellschaft für Humanes Sterben DGHS)
  - 2.2 Referat von Dr. A. Brunner, Leitender Oberstaatsanwalt des Kantons Zürich
- 3. Wahl der Stimmzähler**
- 4. Protokoll**
  - 4.1 Wahl des Protokollführers
  - 4.2 Genehmigung des Protokolls der GV vom 22. April 2006
- 5. Rechenschaftsberichte**
  - 5.1 Präsidentin
  - 5.2 Freitodhilfe
  - 5.3 Finanzen
  - 5.4 Rechtsfragen/EXIT-Hospiz-Stiftung
  - 5.5 Kommunikation
  - 5.6 Geschäftsstelle
  - 5.7 Geschäftsprüfungskommission
- 6. Finanzen**
  - 6.1 Jahresrechnung 2006 – Bericht der Kontrollstelle
  - 6.2 Budget 2007
- 7. Entlastung der Organe**
- 8. Wahlen**
  - 8.1 Wahl des Vorstands
  - 8.2 Wahl der Revisionsstelle
- 9. Meinungsumfrage**
- 10. Hilfe für Nicht-Mitglieder?** Resultat der Mitgliederumfrage und Diskussion
- 11. Anträge von Mitgliedern**

G. Naville: Der alte Mensch und EXIT
- 12. Allgemeine Aussprache**

Zürich, 12. März 2007

Elisabeth Zillig, Präsidentin

**Bitte nehmen Sie Ihren Mitgliederausweis und dieses *info* mit!**

## 5. Rechenschaftsberichte

### TRAKTANDUM 5.1

#### Präsidentin

Die Vorstandstätigkeit stand im Berichtsjahr im Zeichen personeller Wechsel: Walter Fesenbeckh übernahm die Nachfolge von Werner Kriesi als Verantwortlicher für das Ressort Freitodbegleitung im Vorstand, Jean-Claude Düby folgte Jacques Schaer im Ressort Finanzen.



Diese Änderungen zogen auch organisatorische Änderungen nach sich: Im Ressort Freitodbegleitung wurde eine Stelle für die operative Leitung FTB geschaffen, die im Sommer 2006 mit Frau Heidi Vogt besetzt werden konnte.

Die Abwicklung der Tagesgeschäfte im Finanz- und Rechnungswesen wurde mit der Einführung neuer Informatikprogramme reorganisiert. Die ausführenden Arbeiten werden nicht mehr wie früher durch das verantwortliche Vorstandsmitglied selber ausgeführt, sondern durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle. Selbstverständlich trägt aber Jean-Claude Düby die Gesamtverantwortung für diesen Bereich.

Im Sommer 2006 schied Fernando Bianchi als Kontaktperson für EXIT im Kanton Tessin aus. Ich möchte ihm auch an dieser Stelle für seinen grossen Einsatz danken. Wir hoffen, die Frage der Nachfolge bald zu klären; Gespräche sind im Gang.

Dank der ausgezeichneten Zusammenarbeit zwischen den scheidenden und den neuen Kolleginnen und Kollegen konnten die organisatorischen und personellen Veränderungen ohne grössere Probleme bewältigt werden.

Nicht zuletzt wegen dieser Neuerungen musste der Vorstand öfter als üblich tagen: Es fanden sieben eintägige und zwei zweitägige Sitzungen statt. Neben den Tagesgeschäften befasste sich der Vorstand unter anderem mit folgenden grundsätzlichen Fragen:

- Stellungnahme zum Bericht des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements «Sterbehilfe und Palliativmedizin – Handlungsbedarf für den Bund?» vom 31.2.2006
- Freitodbegleitung für Nicht-Mitglieder
- Stellungnahme zu den Empfehlungen der Nationalen Ethikkommission im Bereich Humanmedizin «Sorgfaltskriterien im Umgang mit Suizidbeihilfe» vom Oktober 2006.

Am 11. März kamen alle EXIT-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Geschäftsstelle, Freitodbegleiter/-innen, Vertrauensärzte, Geschäftsprüfungskommission, Ethikkommission) zum traditionellen EXIT-Tag in Solothurn zusammen. Im Vordergrund des Gedankenaustauschs stand die Frage der Begleitung von Nicht-Mitgliedern.

Während des Berichtsjahres kam es wiederum zu verschiedenen Treffen mit der Präsidentin der europäischen Vereinigung der Right-to-Die-Societies, Elke Baezner, sowie dem Präsidenten der EXIT-ADMD Suisse Romande, Jérôme Sobel. Unsere frühere Präsidentin, Elke Baezner, vertrat EXIT-Deutsche Schweiz und EXIT-ADMD auch an der Weltkonferenz der Right-to-Die Societies im September in Toronto.

Im Ressort Rechtsfragen wurden zahlreiche juristische Fragen für den Vorstand analysiert. Besonderen Dank verdient Ernst Haegi für die engagierte Vertretung von EXIT und Andreas Blum im Ehrverletzungs- und Zivilprozess gegen Klaus J. Stöhlker, der in vollem Umfang zu Gunsten unserer Vereinigung und unseres Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit ausgegangen ist.

Im Berichtsjahr wurde – nach 1998 – wieder eine repräsentative Meinungsumfrage in Auftrag gegeben. Die Resultate dieser Erhebung sind für EXIT sehr erfreulich.

Es ist mir ein Bedürfnis, meinen Kollegen im Vorstand, dem Leiter und den Mitarbeitenden der Geschäftsstelle, der Leiterin Freitodbegleitung, den Freitodbegleiterinnen und Freitodbegleitern, den Vertrauensärzten und -ärztinnen, Apothekern, aber auch den Mitgliedern der Geschäftsprüfungs- und Ethikkommission sowie dem Patronatskomitee für ihr Engagement zu Gunsten von EXIT herzlich zu danken.

Ich hoffe, weiterhin auf ihre Unterstützung zählen zu dürfen.

ELISABETH ZILLIG

### TRAKTANDUM 5.2

#### Freitodbegleitung

Übergänge sind immer eine Herausforderung, aber mit gutem Willen, Toleranz und Courage zu bewältigen. Genau das bewahrheitete sich im Bereich «Freitodbegleitung», als Werner Kriesi sein Amt als Ressortverantwortlicher und Leiter FTB an der GV 2006 in die Hände von Walter Fesenbeckh (Vorstand) und am 1. August in jene von Heidi Vogt (Leitung) übergab. Beide werden weiterhin unterstützt von Werner Kriesi, als Begleiter und als Spezialist für schwierige, insbesondere psychiatrische Fälle.



Das Freitodbegleiter-Team traf sich mehrmals zu Erfahrungsaustausch und Weiterbildung in medizinischen und rechtlichen Fragen, und am Seminar in Weggis zum Thema «Familiendynamik bei Begleitungen».

Mit dem Vorstand wurden unterschiedliche Bewertungen von Aspekten der Freitodbegleitung diskutiert. Am EXIT-Tag in Solothurn setzte man sich mit der Thematik der Freitodbegleitung für Nicht-Mitglieder auseinander. Die einhellig positive Stellungnahme des FTB-Teams und der anwesenden Ärzte spiegelt sich im Votum von Walter Fesenbeckh im *info* 4/2006.



Drei Persönlichkeiten konnten die mehrmonatige Ausbildung mit einem Assessment am «Zentrum für Entwicklungs- und Persönlichkeitsdiagnostik» der Universität Basel abschliessen. Mit ihnen ist das Team auf 15 Mitglieder angewachsen. Es bleibt unser Ziel, mit einem weiteren sorgfältigen Ausbau einem möglichen Ansteigen

von Anfragen zu begegnen und die Belastung der Begleiter zu reduzieren.

Die Mitglieder des Teams standen im Jahr 2006 an 150 Sterbebetten; Anfragen waren von 269 Sterbewilligen eingegangen. Ein Fünftel der Begleitungen wurde mittels einer Infusion durchgeführt. In etwa der Hälfte der Fälle stellte der Hausarzt das Rezept für das Sterbemittel aus. Immer häufiger kommen neu eintretende Sterbewillige auf Anraten ihres Hausarztes zu EXIT. Fast in der Hälfte der Schicksale lag eine Krebserkrankung vor. Die andere Hälfte verteilte sich auf eine Reihe von anderen Erkrankungen und Behinderungen. Die meisten Begleitungen fanden in der familiären Umgebung der Sterbewilligen statt, 18 in unserem Sterbezimmer in Zürich, sieben in einem Heim. Ein Teil der Begleitungen wurde für Menschen durchgeführt, die in sehr hohem Alter an mehreren, in der Summierung unzumutbaren Behinderungen bzw. Erkrankungen litten. Schwierig ist dabei die Situation für den Rezept ausstellenden Arzt nach wie vor, wenn eine ältere Person für ihren Sterbewunsch keine eindeutige medizinische Begründung vorbringen kann. Hier geraten wir an eine menschlich problematische medizinrechtliche Grenze.

Seit der Lockerung des Moratoriums für psychisch Kranke erleben wir ein markantes Ansteigen von einschlägigen Anfragen. In sehr vielen Fällen läuft der Kontakt dabei auf eine suizidpräventive Beratung hinaus. Andernfalls findet eine sorgfältige Abklärung durch Fachärzte und unsere Ethik-Kommission statt, wozu es aber 2006 in keinem Fall kam.

Die Kontakte mit den Behörden waren von Verständnis und Respekt geprägt. «Zum Glück ein EXIT-Fall!» Dieser Stossseufzer einer Staatsanwältin ist symptomatisch für viele Begegnungen am Totenbett. Polizisten, Staatsanwälte und Amtsärzte bringen den Freitodbegleitern sehr oft Anerkennung entgegen für die gut dokumentierte

und seriöse Durchführung der Begleitungen. In keinem einzigen Fall wurde eine Beanstandung ausgesprochen oder gar ein Verfahren eingeleitet. Angehörige äussern sich leider immer wieder zu Recht über die oft lieblose Art und Weise, wie die so genannte Legalitätskontrolle durchgeführt wird. Hier wäre ein Umdenken der Behörden mehr als wünschenswert.

Ein Aspekt der Begleitungssituation muss hier besonders erwähnt werden, da Medienberichte über bestimmte Vorkommnisse bei Dignitas bei unseren Mitgliedern Betroffenheit ausgelöst haben. Bei EXIT-Begleitungen tritt ausnahmslos nach wenigen Minuten Bewusstlosigkeit ein. Der Zeitraum zwischen dem Eintritt des Komas und dem Tod bemisst sich in den meisten Fällen auf 5 bis 20, selten bis 60 Minuten, in ganz wenigen Ausnahmefällen auf mehr als eine Stunde. Erschreckende Phänomene waren dabei in keinem einzigen Fall zu beobachten.

Zum Abschluss geht ein herzlicher Dank an die Mitglieder des Begleitungs-Teams. Sie erfüllen ihren Dienst an den Kranken- und Sterbebetten mit grosser Seriosität, Empathie für die Sterbewilligen und deren Familien, mit Zivilcourage in der Begegnung mit den Behörden und einem tief verankerten Idealismus. Ein ebensolcher Dank gilt den mit uns kooperierenden und sich dabei exponierenden Ärzten.

**WALTER FESENBECKH**

**HEIDI VOGT**

### **TRAKTANDUM 5.3**

## **Finanzen**

Wie aus der Bilanz per 31.12.2006 hervorgeht, stehen den Aktiven von rund 7,1 Mio. kurz- und langfristige Schulden von fast 5,8 Mio. gegenüber. Die Differenz von etwas mehr als 1,3 Mio. setzt sich zum grössten Teil



zusammen aus zweckgebundenem Fondskapital, das in den letzten drei Jahren trotz jährlich hohen Aufwendungen von rund CHF 164 000.– auf 1,134 Mio. angewachsen ist, und aus freien Mitteln von CHF 206 322.–. Alle vier Fonds verfügen aus heutiger Sicht über genügend Kapital, um die ihnen zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. So

stehen für die Weiterbildung, insbesondere unserer Freitodbegleiter/innen, CHF 432 128.–, und für die Öffentlichkeitsarbeit CHF 348 283.– zur Verfügung.

Der Buchwert unserer Liegenschaft in Zürich beträgt per Jahresende 2,075 Mio., nachdem die restlichen Kosten für die in den Jahren 2002 und 2003 durchgeführte Gesamtanierung letztes Jahr abgeschrieben werden konnten und das zu diesem Zweck aufgenommene

Bankdarlehen zurückbezahlt wurde. Eine im März 2003 durchgeführte Expertise hat einen Verkehrswert von 2,192 Mio. ergeben; die Bewertung darf deshalb als angemessen bezeichnet werden.

Die auf der Liegenschaft lastende Hypothekarschuld konnte im abgelaufenen Jahr um CHF 500 000.– auf 1,150 Mio. abgebaut werden; entsprechend wird sich in Zukunft auch die Zinsbelastung reduzieren. Die verbleibende Hypothekarschuld ist aufgeteilt in eine bis 31.7.2007 laufende Festhypothek von CHF 750 000.– (Zins 4 %) und eine bis 31.7.2010 laufende Festhypothek von CHF 400 000.– (Zins 3 %). Es ist unsere Absicht, die 2007 fällig werdende Hypothek zurückzuzahlen.

Zum langfristigen Fremdkapital gehören auch die Verpflichtungen gegenüber jenen Mitgliedern, die Lebenszeit-Beiträge entrichtet haben und die deshalb das Recht haben, ihr Leben lang Leistungen von uns einzufordern. Die dafür gebildeten Rückstellungen, über die wir nicht verfügen können, belaufen sich per 31.12.2006 auf CHF 4 170 946.– (Vorjahr: CHF 3 991 934.–). Bei einem Bestand von 11 090 Lebenszeit-Mitgliedern (Vorjahr: 10 566) ergibt das per Ende 2006 eine Rückstellung pro Mitglied von CHF 376.– (Vorjahr: 378.–).

Die Finanzanlagen betragen per 31.12.2006 fast 5,3 Mio. Die Reserve für Wertschwankungen haben wir um CHF 80 000.– auf CHF 700 000.– erhöht; sie beträgt neu 13,2 % der Finanzanlagen. Diese Anlagen wurden bisher, gestützt auf entsprechende Vermögensverwaltungsmandate, von zwei Banken bewirtschaftet. Eines dieser Mandate haben wir per Ende 2006 aufgelöst und die Anlagen nach Prüfung diverser Offerten auf eine andere Bank übertragen. Gleichzeitig hat der Vorstand ein Reglement über die Finanzanlagen erlassen, das am 1. Januar 2007 in Kraft getreten ist.

**JEAN-CLAUDE DÜBY**

### TRAKTANDUM 5.4

## Rechtsfragen

Die Arbeit war interessant und spannend wie jedes Jahr. Zwar hatte ich im Berichtsjahr keinen Aufsehen erregenden Fall zu bearbeiten wie jenen einer 103-jährigen, in einem Heim urteilsunfähig vor sich hin dämmern Frau, der man entgegen ihrer Patientenverfügung über Monate hinweg Nahrung und Flüssigkeit zuführte (siehe *info* 4/2005, Seite 15). Ich stelle aber bei Anfragen, welche mir zugehen, immer wieder fest, dass es für viele Mitglieder ein wichtiges Anliegen ist, für den Fall von Demenz wie bei Alzheimer rechtsverbindlich anordnen zu können, dass die Zufuhr von Nahrung und Flüssigkeit nach dem Verlust der Urteilsfähigkeit zu unterbleiben hat.

In diesem Zusammenhang kann ich über zwei erfreuliche Neuigkeiten berichten.

Zum einen hat der Bundesrat mit seinem Gesetzesentwurf zum Erwachsenenschutzrecht im abgelaufenen Jahr einen Schritt in die richtige Richtung getan. Nicht nur soll der Gesetzgeber die Patientenverfügung als Rechtsinstitut ausdrücklich regeln, sondern im Gesetz soll auch ausdrücklich festgehalten werden, dass der Arzt zur Einhaltung der vom Patienten getroffenen Anordnungen verpflichtet ist. Es entscheidet also der Patient darüber, was mit ihm zu geschehen hat, und nicht der Arzt.



Zum andern hat die EXIT-Hospiz-Stiftung bei Rechtsanwalt Dr. Frank Th. Petermann, St. Gallen, ein Rechtsgutachten zum Fragenkomplex «Demenz, Alzheimer und Patientenverfügung» in Auftrag gegeben. Mit diesem Gutachten möchte die Stiftung all den vielen Menschen (nicht nur unseren Mitgliedern), welche sich mit einer Patientenverfügung gegen ein vielleicht Jahre dauerndes Dahinvegetieren im Zustand der Urteilsunfähigkeit absichern wollen, einen Ratgeber zur Seite stellen. Dieser soll darüber Auskunft geben, was vorzukehren ist, damit Ärzte und Pflegepersonal an einer Anordnung, die ab dem Tag X die Verabreichung von Nahrung und Flüssigkeit verbietet, in Zukunft nicht mehr vorbeikommen.

Im Jahr 2006 machte keine von EXIT durchgeführte Freitodbegleitung meinen Einsatz vor Untersuchungsrichtern oder Gerichten notwendig. Der Zivilprozess, den EXIT und Andreas Blum wegen eines ehr- und persönlichkeitsverletzenden Auftritts von Klaus J. Stöhlker im SonnTalk von TeleZüri seit 2003 führten, endete mit einer vollumfänglichen Gutheissung der Klage. PR-Berater Stöhlker zog das Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 21. Februar 2006 nicht weiter und überwies in der Folge die den Klägern zugesprochenen Genugtuungssumme von 15 000 Franken.

## EXIT-Hospiz-Stiftung

Der Stiftungsrat hatte im letzten Jahr einen herben Verlust zu beklagen. Am 31. Mai 2006 starb Dr. Ruedi Böni. Mit ihm haben Stiftung und EXIT einen äusserst lebenswürdigen und hilfsbereiten Menschen verloren, und einen Arzt, dem das Wohl des leidenden Menschen ein echtes Anliegen war. Mit Ruedi Böni verlieren wir aber auch einen Freund, der es mit allen gut meinte. Ich möchte im Gedenken an den lieben Verstorbenen an den im *EXIT-info* 3/2006 publizierten Nachruf von Jörg Krompholz erinnern, der seine Persönlichkeit treffend charakterisiert hat.

Ich freue mich, dass Werner Kriesi nach dem Rücktritt als EXIT-Vizepräsident und Leiter des Freitodbegleiterteams spontan bereit war, im Stiftungsrat mitzuwirken. Seine grosse Erfahrung als Berater schwer

kranker Menschen wird der Stiftung zweifellos zugute kommen. Im Dezember wählte der EXIT-Vorstand den Stiftungsrat in der Zusammensetzung Haegi (Präsident), Schaer, Gilgen, Kaufmann und Kriesi für eine neue sechsjährige Amtsdauer.

Im Sommer 2006 beschloss der Stiftungsrat, ein Rechtsgutachten zum Thema «Patientenverfügungen und selbstbestimmtes Sterben bei Alzheimer» in Auftrag zu geben. Seit mehr als einem Jahrzehnt betreibt die Pro Senectute in den Räumlichkeiten des früheren Sterbehospizes der Stiftung in Burgdorf ein voll ausgelastetes Heim für Alzheimer-Kranke. Was lag für die Stiftung näher, als die Frage der Verbindlichkeit von Patientenverfügungen mit Blick auf diese immer mehr um sich greifende, letztlich mit dem totalen Verlust der Urteilsfähigkeit verbundene Krankheit einer rechtlichen Klärung zuzuführen?

Die Jahresrechnung der Stiftung schliesst nach Spenden und Vergabungen von insgesamt Fr. 107 268.– mit einem Gewinn von Fr. 3410.24 ab.

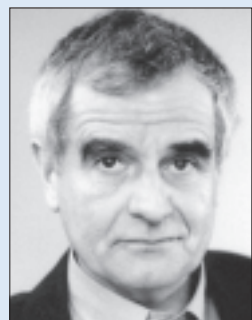
Wegen des Wegzugs ihres Präsidenten von Zürich hat die Stiftung ihren Sitz an den Geschäftssitz von EXIT verlegt. Korrespondenzen sind aber weiterhin direkt an den Präsidenten zu richten: c/o Dr. Ernst Haegi, Bleierbrunnweg 3, 8942 Oberrieden.

**ERNST HAEGI**

## TRAKTANDUM 5.5

### Kommunikation

Das Positive vorweg. Die Resultate der repräsentativen Meinungsumfrage, die wir im vergangenen Oktober durchgeführt haben, überraschte sogar die Optimisten unter uns. 76 % der Mitglieder sind der Meinung, EXIT habe «ein eher gutes Image». Dieses Resultat ist besonders bemerkenswert, und zwar aus folgendem Grund: Im Jahre 1998 waren es 67 % – kein schlechter Wert. Dabei müssen wir aber bedenken, dass jene Umfrage just vor dem EXIT-internen Crash realisiert wurde. Tausende von Mitgliedern kündigten damals – als Konsequenz der internen Unruhen – ihre Mitgliedschaft, das Image unserer Vereinigung nahm erheblich Schaden, der Index dürfte vermutlich auf rund 50 % abgesackt sein.



Dass es in acht Jahren gelungen ist, nicht nur diesen «Absturz» aufzufangen, sondern sogar um ganze 9 % gegenüber 1998 an öffentlich bekundeter Wertschätzung zuzulegen, ist mehr als erfreulich. Bleibt zu hoffen, dass wir dieses Verdikt nicht selbstgefällig als verdienten Erfolg abbuchen, sondern als Verpflichtung interpretie-

ren, auch in Zukunft einen klaren Kurs zu steuern und unseren Prinzipien treu zu bleiben.

Positiv ist die Bilanz auch mit Blick auf die zahlreichen öffentlichen Veranstaltungen, Hearings mit Behörden, Referate und Diskussionen, in die der Vorstand in wechselnder Besetzung involviert war. Da besteht durchaus ein kausaler Zusammenhang mit den erfreulichen Resultaten der Meinungsumfrage, und zwar in zweifacher Hinsicht: Zum einen hat der Respekt, der EXIT und ihren Repräsentanten heute fast schon wie selbstverständlich entgegengebracht wird, natürlich sehr direkt etwas zu tun mit der öffentlichen Wahrnehmung von EXIT als einer seriösen und vertrauenswürdigen Organisation; zum andern bestätigt die Analyse der Umfrage-Ergebnisse, dass die Anliegen, die wir vertreten, Jahr für Jahr stark an öffentlicher Akzeptanz gewinnen. Wir können nur hoffen, dass «die Politik» sie zur Kenntnis nimmt. Dann dürften einige, die bisher aus Ängstlichkeit oder falscher Rücksichtnahme auf vermutete Stimmungen in der Bevölkerung sich nicht zu einer liberalen Haltung durchringen konnten, vielleicht über die Bücher gehen und von diffus-irrationalen Vorurteilen Abschied nehmen. Wie auch immer: Das Recht auf Selbstbestimmung im Leben und im Sterben ist heute für eine klare Mehrheit der Bevölkerung ein Menschenrecht.

Ein anderes Phänomen stimmt mich eher nachdenklich. EXIT bemüht sich seit Jahren, gerade auch mit unserem *info*, sachlich darüber zu informieren, welches unsere Möglichkeiten der Hilfe sind und wo wir an gesetzliche oder andere Schranken stossen. Trotz all dieser Bemühungen bekomme ich immer wieder Briefe, die mich zweifeln lassen, ob unsere Informationen überhaupt gelesen werden. Zum Beispiel: «Warum muss ich todkrank sein, damit EXIT mir hilft?» – Antwort: Sie müssen nicht todkrank sein, damit EXIT Ihnen hilft; EXIT hat längst den Schritt von der Sterbehilfe zur Suizidhilfe gemacht. Wenn Sie urteilsfähig sind und mit Ihrem Leben abgeschlossen haben, weil Sie ein Weiterleben als sinnlos und/oder unzumutbar empfinden, hilft EXIT Ihnen. Oder: «Kann ich mit Hilfe von EXIT aus dem Leben gehen, wenn ich Alzheimer habe?» – Antwort: Ja, aber nur im Frühstadium, wenn Sie sich über die Konsequenzen Ihrer Entscheidung noch im Klaren sind. Oder: «Muss ich meine Patientenverfügung notariell beglaubigen lassen?» – Antwort: Nein, das ist nicht nötig. Oder: «Ich will nicht mehr, ich kann nicht mehr. Helfen Sie mir! Schicken Sie mir das NaP mit Rechnung – egal, was es kostet.» – Antwort: Tut uns leid, das geht nicht, das dürfen wir nicht. Da braucht es (mindestens) ein Gespräch und den Beizug eines Arztes, der nur dann das Rezept ausstellt, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind. Und so weiter, und so weiter...

Sicher gibt es immer wieder Fragen, auf die wir keine oder nur eine unbefriedigende Antwort haben. In den meisten Fällen aber hat EXIT klar Stellung bezogen.

Ein Letztes: EXIT wird – in der öffentlichen Wahrnehmung zumindest – noch immer gleichgesetzt mit Sterbe- und Freitodhilfe. Wir wissen aber, dass dies so nicht

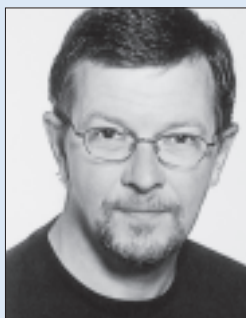
stimmt: «Nur» 150 Begleitungen bei 50 000 Mitgliedern im vergangenen Jahr sprechen da eine klare Sprache. Im Zentrum steht für uns nach wie vor die Patientenverfügung und deren Durchsetzung. Gerade in diesem Bereich aber bleibt noch viel zu tun. Wir werden deshalb in diesem Jahr in den städtischen Agglomerationen Zürich, Basel und Bern öffentliche Veranstaltungen zu diesem Thema durchführen. Die Erfahrung zeigt, dass diese Problematik auf ein grosses Interesse stösst – nicht nur bei unseren Mitgliedern.

**ANDREAS BLUM**

## TRAKTANDUM 5.6

### Geschäftsstelle

Seit 1. Januar 2006 wird die EXIT-Buchhaltung in der Geschäftsstelle geführt. Für die Bewältigung dieser Arbeit ist vom Vorstand eine zusätzliche Stelle bewilligt worden. Gleichzeitig wurde ein neues Buchhaltungssystem eingeführt, das wir im Jahr zuvor – im Rahmen einer Parallel-Buchhaltung in Zusammenarbeit mit Jacques Schaer – getestet hatten.



EXIT hat schon in den ersten Jahren nach der Gründung Pionierarbeit in Sachen Patientenverfügung geleistet. Ende der 80er-Jahre wurden dann von verschiedenen Organisationen ebenfalls Patientenverfügungen angeboten; man wollte offenbar dieses Gebiet nicht einfach EXIT überlassen. Die EXIT-Patientenverfügungen waren

von Beginn an klare Willenserklärungen, die Rechte des Patienten standen im Mittelpunkt: «EXIT kämpft für eine Zukunft, in der es selbstverständlich sein wird, dass jedem Schwerstkranken, der nicht mehr am Leben erhalten sein will, Recht widerfährt» (aus einem EXIT-Bulletin von 1992).

Dieses Ziel ist auch heute noch die ideelle Botschaft unseres Vereins, ihre Grundlage weiterhin die Patientenverfügung. Viele Menschen haben heute eine Patientenverfügung und der Widerstand der Medizin gegen das Selbstbestimmungsrecht hat sich in den letzten Jahren markant abgeschwächt. Wenn es heute im Ernstfall zwischen Angehörigen und Ärzten zu Differenzen kommt und EXIT aufgeboten wird, kann der Wille der Betroffenen in der Regel einvernehmlich durchgesetzt werden. Trotzdem: EXIT will die führende Rolle im Bereich der Patientenverfügung erhalten und ausbauen. Vor allem sollen unsere Mitglieder auch in Zukunft von uns kompetent beraten werden. Der Vorstand hat deshalb für diesen Zweck ab Mitte 2006 eine zusätzliche 50%-Stelle bewilligt. Damit können wir die Inhalte der zahllosen

Patientenverfügungen, die wir jährlich ausstellen, besser überprüfen und unsere Mitglieder bei Unklarheiten professionell beraten.

Als Leiter der Geschäftsstelle freut es mich immer, wenn wir unsere fachliche Kompetenz erweitern und die Dienstleistungen für die Mitglieder ausbauen können. Der Bedarf ist offenkundig vorhanden, nimmt doch die Zahl der Kontaktaufnahmen mit der Geschäftsstelle ständig zu. Die Kehrseite: Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle stossen mittlerweile praktisch das ganze Jahr an ihre Belastungsgrenze. Dabei ist nicht nur der quantitative Aspekt ein Problem; noch viel stärker ins Gewicht fällt die psychisch-emotionale Belastung. Die Kolleginnen und Kollegen sind am Telefon permanent mit Lebens- und Leidensgeschichten konfrontiert, die unter die Haut gehen. Die sich häufenden Krankheitsausfälle des Personals sind ein Alarmsignal, das ernst genommen werden muss. Massnahmen zur Verbesserung der Situation sind eingeleitet und stossen beim Vorstand auf Verständnis.

**HANS MURALT**

## TRAKTANDUM 5.7

### Geschäftsprüfungskommission

*Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) von EXIT nimmt in die Tätigkeit des Vorstandes und der Geschäftsstelle Einblick. Zudem prüft sie periodisch, ob die gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen sowie die Reglemente korrekt angewendet werden, und ob die Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes ordnungsgemäss vollzogen werden.*

#### 1. Tätigkeiten

Die GPK verfolgte die diversen Aktivitäten auf gesetzgeberischer Ebene. Für die Patientenverfügung ist die geplante Revision des Erwachsenenschutzes im Zivilgesetzbuch (ZGB) von Bedeutung. Nachdem bereits einige Kantone Gesetzesbestimmungen über Patientenverfügungen erlassen haben, ist dies nun auch auf Bundesebene vorgesehen. Aus der Sicht von EXIT ist dies ein grosser Fortschritt, wobei der Vorstand schon im Vernehmlassungsverfahren aktiv geworden ist. Diese Bemühungen müssen auch bei der Festlegung des definitiven Gesetzestextes weitergeführt werden.

Im Rahmen der Sterbehilfe vertritt der Bundesrat die Meinung, dass auf Gesetzeserlasse verzichtet werden kann. Nachdem diese Haltung auf Kritik gestossen ist, hat die Nationale Ethikkommission im Bereich Humanmedizin (NEK), welche der Sterbehilfe an sich positiv gegenübersteht, vorgeschlagen, verbindliche



Sorgfaltskriterien festzulegen. In die gleiche Richtung gehen Bemühungen von Justizdirektor Markus Notter im Kanton Zürich und des Kantonsarztes im Kanton Aargau. Angesichts der Tatsache, dass EXIT sich an strengen Sorgfaltskriterien orientiert, können solche Vorschriften unsere Tätigkeit nicht grundsätzlich gefährden. Trotzdem muss mit einer Einschränkung der heutigen liberalen Regelung und einer Bürokratisierung gerechnet werden. Die Entwicklung muss deshalb nach Meinung der GPK mit grosser Wachsamkeit verfolgt werden.

**2. Vorstand**

Seit Jahren ein zentraler Diskussionspunkt ist die Freitodbegleitung (FTB) von Menschen, die zum Zeitpunkt ihrer Anfrage für eine Begleitung noch nicht Mitglied sind.



Vor zwei Jahren hat EXIT den Grundsatzentscheid gefällt, auf Gesuche um FTB von Nicht-Mitgliedern im Prinzip nicht einzutreten, wobei Ausnahmen vorbehalten bleiben. Dieser Entscheid ist EXIT-intern kontrovers aufgenommen worden und insbesondere im FTB-Team auf Ablehnung gestossen.

Der Vorstand will diesen schwierigen Entscheid nicht im stillen Kämmerlein treffen, sondern alle jene in die Meinungsbildung mit einbeziehen, die für EXIT tätig sind. Mit eingeschlossen sind dabei selbstverständlich auch die EXIT-Mitglieder. Die GPK begrüsst dieses Vorgehen.

**3. Freitodbegleitung**

Im Berichtsjahr 2006 registrierte EXIT 269 Akteneröffnungen für Personen, die einen begleiteten Suizid in Betracht zogen. 150 Personen (87 Frauen und 63 Männer) wurden in den Freitod begleitet. Das Durchschnittsalter betrug 76 Jahre; es war damit gleich hoch wie im Vorjahr. Die Zahl der FTB in den letzten drei Jahren bewegt sich bei EXIT praktisch auf gleichem Niveau (153 Personen waren es 2004, 162 Personen im 13-monatigen Berichtsjahr Dezember 2004 bis Dezember 2005, 150 im vergangenen Jahr).

Die folgenden Tabellen zeigen zwei signifikante Tatbestände auf: Einerseits gibt es eine hohe Anzahl von Begleitungen sowohl von langjährigen wie von kurzfristigen Mitgliedern, bei denen die Zeitspanne zwischen Erstgespräch und Begleitung aus medizinischen Gründen relativ kurz ist; andererseits erfolgen rund 20 % der Akteneröffnungen für Personen, die weniger als drei Monate Mitglied von EXIT sind.

**Fristen zwischen Erstgespräch und FTB**

|                  |             |
|------------------|-------------|
| Mehr als 14 Tage | 94 Personen |
| 8 bis 14 Tage    | 18 Personen |
| 0 bis 7 Tage     | 38 Personen |

Vor dem Erstgespräch mit dem Freitodbegleiter findet immer ein Erstkontakt statt. Diese Zeitspanne zwischen Erstkontakt und Erstgespräch ist je nach Fall unterschiedlich gross. Vom Erstgespräch liegt immer ein schriftlicher Bericht vor.

**Mitgliedschaftsdauer bei Akten-Eröffnung**

|                      |             |
|----------------------|-------------|
| Mehr als 3 Jahre     | 71 Personen |
| 6 Monate bis 3 Jahre | 29 Personen |
| 3 bis 6 Monate       | 22 Personen |
| Weniger als 3 Monate | 28 Personen |

Bei den insgesamt 150 Freitodbegleitungen wurden folgende Krankheiten diagnostiziert, wobei Mehrfachnennungen möglich sind: Krebs (71), Altersmorbidity (22), Herzerkrankung (10), Amyotrophe Lateralsklerose (ALS) (7), Hirnschlag (2), Multiple Sklerose (MS) 5, Parkinson (2), Beginnende Demenz (1), Schmerzpatient (4), HIV (1); diverse andere schwere Krankheiten (25).

Das Natrium-Pentobarbital (NAP) wurde 117 mal oral eingenommen. In 31 Fällen war eine Infusion, in zwei Fällen eine Magensonde gelegt, die von der suizidwilligen Person eigenhändig für das Einfließen des NAP verwendet wurde.

Bei den Freitodbegleitungen, die überwiegend in der privaten Wohnung oder im eigenen Haus stattfanden, waren in praktisch allen Fällen Angehörige oder Freunde anwesend. Am meisten Freitodbegleitungen erfolgten im Kanton Zürich (70), gefolgt vom Kanton Bern mit 21; in den Kantonen Basel-Stadt und Baselland waren es 17, in der Ostschweiz 14 und im Kanton Tessin 10 FTB.

Immer wieder für Unruhe sorgt die Tätigkeit von Dignitas, welche im Jahre 2006 195 Sterbebegleitungen durchführte (wovon allein 120 aus Deutschland). In regelmässigen Abständen gerät diese Organisation in die Schlagzeilen der Medien – und dies stets unter negativen Vorzeichen.

**4. Finanzen**

Die GPK nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, dass der Vorstand der Bewirtschaftung der Finanzanlagen grosse Aufmerksamkeit schenkt und so zu einer nachhaltigen Stärkung des finanziellen Gleichgewichts des Vereins beiträgt. Dadurch besteht die Gewähr, dass EXIT auch in Zukunft ihre vielfältigen Aufgaben bewältigen kann.

**5. Dank**

Die Geschäftsprüfungskommission dankt allen, die sich für die Ziele von EXIT einsetzen, insbesondere dem Vorstand, dem Freitodbegleitungsteam sowie den Mitarbeitenden der Geschäftsstelle. Dieser Dank geht auch an die 50000 Mitglieder von EXIT, die mit ihrem Engagement EXIT stärken.

**KLAUS HOTZ, PRÄSIDENT**  
**SASKIA FREI**  
**RICHARD WYRSCH**



## TRAKTANDUM 6.1

# Bilanz

### AKTIVEN

|                                 | 31.12.2006         | 31.12.2005       |
|---------------------------------|--------------------|------------------|
| <b>Umlaufvermögen</b>           | <b>444 126</b>     | <b>832 131</b>   |
| Flüssige Mittel                 | 337 626            | 813 531          |
| Forderungen                     | 22 963             | 18 600           |
| Aktive Rechnungsabgrenzung      | 83 537             | 0                |
| <b>Anlagevermögen</b>           | <b>6 669 449</b>   | <b>7 094 017</b> |
| Sachanlagen                     |                    |                  |
| – Büromaschinen, Möbel          | 1                  | 1                |
| – Liegenschaft Mühlezelgstrasse | 2 175 000          |                  |
| ./. Wertberichtigung            | <u>– 100 000</u>   | 2 075 000        |
| – Umbau Mühlezelgstrasse        | 1 041 344          |                  |
| ./. Wertberichtigung            | <u>– 1 041 344</u> | 0                |
| Finanzanlagen                   |                    | 350 000          |
| – Finanzanlagen                 | 5 294 448          |                  |
| ./. Reserve Wertschwankungen    | <u>– 700 000</u>   | 4 669 016        |
| <b>TOTAL AKTIVEN</b>            | <b>7 113 575</b>   | <b>7 926 148</b> |

### PASSIVEN

|  |                  |                  |
|--|------------------|------------------|
| <b>Kurzfristiges Fremdkapital</b>                | <b>301 611</b>   | <b>238 542</b>   |
| Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 207 228          | 193 225          |
| Passive Rechnungsabgrenzung                      | 94 383           | 45 317           |
| <b>Langfristiges Fremdkapital</b>                | <b>5 471 823</b> | <b>6 392 811</b> |
| Hypotheken Mühlezelgstrasse                      | 1 150 000        | 1 650 000        |
| Darlehen Umbau                                   | 0                | 600 000          |
| Rückstellungen                                   |                  |                  |
| – Beiträge Lebenszeit                            | 4 170 946        | 3 991 934        |
| – Allgemeine Rückstellungen                      | 150 877          | 150 877          |
| <b>Fondskapital</b>                              | <b>1 133 819</b> | <b>1 093 066</b> |
| Weiterbildung                                    | 432 128          | 402 054          |
| Öffentlichkeitsarbeit                            | 348 283          | 336 449          |
| Rechtsverfahren                                  | 300 000          | 300 000          |
| Internationale Beziehungen                       | 53 408           | 54 563           |
| <b>Organisationskapital</b>                      | <b>206 322</b>   | <b>201 729</b>   |
| Freies Kapital                                   | 201 729          | 190 832          |
| Jahresergebnis                                   | 4 593            | 10 897           |
| <b>TOTAL PASSIVEN</b>                            | <b>7 113 575</b> | <b>7 926 148</b> |

## TRAKTANDUM 6.1

**Erfolgsrechnung**

| <b>ERTRAG</b>                           |                 | <b>1.1.-31.12.06</b> | <b>1.12.04-31.12.05</b> |
|---|-----------------|----------------------|-------------------------|
| <b>Beiträge, Spenden und Legate</b>     |                 | <b>1 982 845</b>     | <b>2 063 616</b>        |
| Mitgliederbeiträge                      |                 | 1 389 585            | 1 388 233               |
| Beiträge Lebenszeit                     | 473 260         |                      |                         |
| ./ . Bildung Rückstellung               | <u>-179 012</u> | 294 248              | 270 721                 |
| Spenden und Legate                      |                 | 299 012              | 364 662                 |
| Beitrag für palliative Beratung         |                 | 0                    | 40 000                  |
| <b>Ertrag aus erbrachten Leistungen</b> |                 | <b>1 67 186</b>      | <b>2 27 206</b>         |
| Verkauf von Büchern, DVD                |                 | 2 502                | 50                      |
| Patientenverfügungen                    |                 | 164 684              | 227 156                 |
| <b>TOTAL ERTRAG</b>                     |                 | <b>2 150 031</b>     | <b>2 290 822</b>        |
| <b>AUFWAND</b>                          |                 |                      |                         |
| <b>Geschäftsstelle</b>                  |                 | <b>1 232 106</b>     | <b>1 333 711</b>        |
| Personalaufwand                         |                 | 767 970              | 750 030                 |
| Freitodbegleitung, Weiterbildung        |                 | 251 670              | 294 619                 |
| Honorar Ärzte                           |                 | 36 288               | 46 908                  |
| Verwaltungsaufwand                      |                 | 176 178              | 242 154                 |
| <b>Kommunikation</b>                    |                 | <b>465 386</b>       | <b>408 012</b>          |
| Info, Broschüren                        |                 | 209 924              | 252 722                 |
| Öffentlichkeitsarbeit                   |                 | 188 165              | 91 740                  |
| Personalaufwand, Honorare               |                 | 67 297               | 63 550                  |
| <b>Finanzen und Rechtskosten</b>        |                 | <b>131 306</b>       | <b>181 006</b>          |
| Buchführung und Revision                |                 | 58 111               | 85 767                  |
| Rechtsberatung                          |                 | 17 071               | 37 376                  |
| Abschreibungen, Diverses                |                 | 56 124               | 57 863                  |
| <b>Vereinsorgane</b>                    |                 | <b>95 200</b>        | <b>105 730</b>          |
| Präsidium                               |                 | 43 700               | 43 951                  |
| Generalversammlung, Vorstand            |                 | 34 734               | 34 008                  |
| Ethikkommission                         |                 | 4 819                | 13 010                  |
| Geschäftsprüfungskommission             |                 | 10 792               | 13 878                  |
| Internationale Beziehungen              |                 | 1 155                | 883                     |
| <b>Haus Mühlezelgstrasse</b>            |                 | <b>455 459</b>       | <b>448 992</b>          |
| Allgemeine Kosten                       |                 | 63 264               | 39 287                  |
| Hypothekarzinsen                        |                 | 49 656               | 63 902                  |
| Zinsen Umbau-Kredit                     |                 | 14 902               | 22 232                  |
| Abschreibung Liegenschaft               |                 | 0                    | 100 000                 |
| Abschreibung Umbau                      |                 | 350 000              | 250 000                 |
| Mietzinsertrag                          |                 | -22 363              | -26 429                 |
| <b>TOTAL AUFWAND</b>                    |                 | <b>2 379 457</b>     | <b>2 477 451</b>        |
| <b>ZWISCHENERGEBNIS</b>                 |                 | <b>-229 426</b>      | <b>-186 629</b>         |

## GENERALVERSAMMLUNG

|   | 1.1.–31.12.06  | 1.12.04–31.12.05 |
|---|----------------|------------------|
| <b>Finanzergebnis</b>                             | <b>286 321</b> | <b>133 145</b>   |
| Finanzertrag                                      | 191 658        | 167 071          |
| Nicht realisierte Kursgewinne auf Wertschriften   | 209 942        |                  |
| Finanzaufwand                                     | –35 279        | –33 926          |
| Zuweisung an Reserve Wertschwankungen             | –80 000        |                  |
| <b>Übriges Ergebnis</b>                           | <b>–11 548</b> | <b>163 598</b>   |
| Auflösung Rückstellung verlängertes Geschäftsjahr | 0              | 140 000          |
| Steuern, Steuerberatung, Rückerstattungen         | –11 548        | 23 598           |
| <b>JAHRESERGEBNIS OHNE FONDSERGEBNIS</b>          | <b>45 347</b>  | <b>110 114</b>   |
| <b>Fondsergebnis</b>                              | <b>–40 754</b> | <b>–99 217</b>   |
| Weiterbildung                                     |                |                  |
| – Zuweisung                                       | –70 000        | –101 600         |
| – Verwendung                                      | 39 926         | 39 760           |
| Öffentlichkeitsarbeit                             |                |                  |
| – Zuweisung                                       | –200 000       | –130 000         |
| – Verwendung                                      | 188 165        | 91 740           |
| Internationale Beziehungen                        |                |                  |
| – Zuweisung                                       | 0              | 0                |
| – Verwendung                                      | 1 155          | 883              |
| <b>JAHRESERGEBNIS</b>                             | <b>4 593</b>   | <b>10 897</b>    |

## Kommentar zur Jahresrechnung 2006

Die Darstellung der Jahresrechnung wurde gegenüber den Vorjahren leicht modifiziert. Sie orientiert sich nun an den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung für gemeinnützige und soziale Organisationen (Swiss GAAP FER 21).

Neu wird die Jahresrechnung der Vorjahresrechnung gegenübergestellt. Ein Vergleich ist diesmal allerdings nur bedingt aussagekräftig, weil das Geschäftsjahr 2005 dreizehn Monate umfasste. Die Position Geschäftsstelle enthält auch die Kosten für das Büro in Zürich und jenes in Bern. Das Ergebnis des Geschäftsjahres 2006 ist zusammenfassend erfreulich ausgefallen. So konnten die restlichen Kosten von CHF 350 000.– für den seinerzeitigen Umbau unserer Liegenschaft in Zürich vollständig abgeschrieben werden. Parallel dazu haben wir das entsprechende Bankdarlehen von CHF 600 000.– zurückbezahlt. Im weiteren wurden die auf der Liegenschaft lastenden Hypotheken um CHF 500 000.– reduziert. Sie belaufen sich nun noch auf 1,15 Mio.

Die in der Position Finanzanlagen enthaltenen Wertschriften haben wir nicht mehr gemäss

unseren Buchwerten, sondern gemäss den Kurswerten per 31.12.06, wie sie aus den Bankauszügen hervorgehen, bilanziert. Dieser Vorgang hat zu nicht realisierten Kursgewinnen auf Wertschriften von rund CHF 210 000.– geführt. Dementsprechend wurde die Reserve für Wertschwankungen um CHF 80 000.– auf insgesamt CHF 700 000.– erhöht. Die Rückstellung «Bettensfonds» wurde in «Allgemeine Rückstellungen» umbenannt.

Gegenüber dem Vorjahr verdoppelten sich die Aufwendungen für die Öffentlichkeitsarbeit, was auf die im Geschäftsjahr durchgeführte Umfrage zum Thema Sterbehilfe zurückzuführen ist. Diese Kosten wurden dem Fonds Öffentlichkeitsarbeit belastet. Insgesamt konnte das Fondskapital zu Lasten der Jahresrechnung um CHF 40 754.– auf fast 1,134 Mio aufgestockt werden.

Das Jahresergebnis schliesst mit CHF 4 593.– positiv ab, wodurch sich unsere freien Mittel auf CHF 206 322.– erhöhen.

JEAN-CLAUDE DÜBY

## TRAKTANDUM 6.2

**Budget 2007**

| <b>ERTRAG</b>                             | <b>2007</b>      |
|---|------------------|
| <b>Beiträge, Spenden und Legate</b>       | <b>1 960 000</b> |
| Mitgliederbeiträge                        | 1 400 000        |
| Beiträge Lebenszeit                       | 300 000          |
| Spenden und Legate                        | 260 000          |
| <b>Ertrag aus erbrachten Leistungen</b>   | <b>152 000</b>   |
| Verkauf von Büchern, DVD                  | 2 000            |
| Patientenverfügungen                      | 150 000          |
| <b>TOTAL ERTRAG</b>                       | <b>2 112 000</b> |
| <b>AUFWAND</b>                            |                  |
| <b>Geschäftsstelle</b>                    | <b>1 470 000</b> |
| Personalaufwand                           | 820 000          |
| Freitodbegleitung                         | 300 000          |
| Weiterbildung                             | 50 000           |
| Honorar Ärzte                             | 40 000           |
| Verwaltungsaufwand                        | 260 000          |
| <b>Kommunikation</b>                      | <b>425 000</b>   |
| Info, Broschüren                          | 250 000          |
| Öffentlichkeitsarbeit                     | 95 000           |
| Personalaufwand, Honorare                 | 80 000           |
| <b>Finanzen und Rechtskosten</b>          | <b>150 000</b>   |
| Buchführung und Revision                  | 60 000           |
| Rechtsberatung                            | 40 000           |
| Abschreibungen, Diverses                  | 50 000           |
| <b>Vereinsorgane</b>                      | <b>110 000</b>   |
| Präsidium                                 | 40 000           |
| Generalversammlung, Vorstand              | 45 000           |
| Ethikkommission                           | 10 000           |
| Geschäftsprüfungskommission               | 12 000           |
| Internationale Beziehungen                | 3 000            |
| <b>Haus Mühlezelgstrasse</b>              | <b>71 000</b>    |
| Allgemeine Kosten                         | 50 000           |
| Hypothekarzinsen                          | 45 000           |
| Mietzins ertrag                           | -24 000          |
| <b>TOTAL AUFWAND</b>                      | <b>2 226 000</b> |
| <b>ZWISCHENERGEBNIS</b>                   | <b>-114 000</b>  |
| <b>Finanzergebnis</b>                     | <b>135 500</b>   |
| Finanzertrag                              | 185 500          |
| Finanzaufwand                             | -50 000          |
| <b>Übriges Ergebnis</b>                   | <b>-20 000</b>   |
| Steuern, Steuerberatung, Rückerstattungen | -20 000          |
| <b>Jahresergebnis</b>                     | <b>1 500</b>     |



## TRAKTANDUM 6.2

# Kommentar zum Budget 2007

### Allgemeines

Das Budget 2007 schliesst mit einem positiven Jahresergebnis von CHF 1500.– ab.

### Ertrag

Der Ertrag ist vorsichtig budgetiert.

Bei den Mitgliederbeiträgen gehen wir gegenüber der Rechnung 2006 nur von einer leichten Steigerung aus. Wir rechnen mit 40 000 Mitgliedern mit einem Jahresbeitrag von CHF 35.–, was eine Gesamtsumme von 1,4 Mio ausmacht.

Bei den Lebenszeit-Beiträgen von CHF 600.– haben wir gegenüber der Rechnung 2006 eine Erhöhung von 2% budgetiert.

### Aufwand

Im Personalaufwand ist eine zusätzliche 100%-Sekretariatsstelle ab Mitte 2007 budgetiert. Bei der Freitodbegleitung ist die seit einem Jahr vakante 50%-Stelle für Beratung wieder besetzt worden. Der Verwaltungsaufwand nimmt stark zu, weil die 5 Jahre alte Datenbank aus Kapazitätsgründen durch ein neues System ersetzt werden muss. Bei der Öffentlichkeitsarbeit ist eine Kleininseraten-Kampagne berücksichtigt.

Erst der Jahresabschluss wird zeigen, ob und in welchem Umfang gewisse Ausgaben unserem Fondskapital belastet werden können.

JEAN-CLAUDE DÜBY



## Entschädigungen des Vorstandes und der GPK (inkl. Reisespesen)

Gemäss Art. 8 der Statuten ist der Gesamtbetrag der innerhalb eines Geschäftsjahrs an die Vorstandsmitglieder ausgerichteten Entschädigungen jedes Jahr vor der Generalversammlung im EXIT-Info zu veröffentlichen.

### Vorstand

|                   |                                    |           |
|-------------------|------------------------------------|-----------|
| Elisabeth Zillig  | Präsidentin                        | 43 700.—  |
| Ernst Haegi       | Rechtsfragen                       | 27 071.30 |
| Andreas Blum      | Kommunikation                      | 64 441.50 |
| Werner Kriesi     | Freitodbegleitung (bis April 2006) | 19 000.00 |
| Walter Fesenbeckh | Freitodbegleitung (ab Mai 2006)    | 24 731.00 |
| Jacques Schaer    | Finanzen (bis April 2006)          | 14 921.70 |
| Jean-Claude Düby  | Finanzen (ab Mai 2006)             | 17 333.00 |

### Geschäftsprüfungskommission

|                        |          |
|------------------------|----------|
| Klaus Hotz (Präsident) | 902.75   |
| Saskia Frei            | 1 105.50 |
| Richard Wyrsch         | 8 707.00 |

Treuhand- und Revisionsgesellschaft  
Société Fiduciaire et de Révision • Trustees and Auditors Company

Giroud Ag

8040 Zürich • Postfach 1969 • Badenerstrasse 329 • Telefon 044 498 28 28 • Fax 044 498 28 20 • E-mail: info@giroudag.ch

An die  
Generalversammlung der  
**Exit (Deutsche Schweiz)**  
Vereinigung für humanes Sterben  
8047 Zürich

### Revisionsbericht über das Vereinsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Revisionsstelle haben wir die Buchführung und die Jahresrechnung der Exit (Deutsche Schweiz) Vereinigung für humanes Sterben für das am 31. Dezember 2006 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Für die Jahresrechnung ist der Vorstand verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen und zu beurteilen. Wir bestätigen, dass wir die Anforderungen hinsichtlich Befähigung und Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Prüfung erfolgte nach den Grundsätzen des schweizerischen Berufsstandes, wonach eine Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Angaben der Jahresrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsentscheide sowie die Darstellung der Jahresrechnung als Ganzes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.


Gemäss unserer Beurteilung entsprechen die Buchführung und die Jahresrechnung dem schweizerischen Gesetz und den Statuten.

Der in der Erfolgsrechnung ausgewiesene Gewinn wurde dem freien Kapital zugewiesen.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen und der Buchhaltungsstelle und dem Vorstand Entlastung zu erteilen.

Zürich, 31. Januar 2007

**GIROUD AG**  
Treuhand- und Revisionsgesellschaft

  
U. Leuzinger  
dipl. Wirtschaftsprüfer  
Leitender Revisor

  
P. Willi  
dipl. Wirtschaftsprüfer

#### Beilagen

Jahresrechnung bestehend aus  
- Bilanz  
- Erfolgsrechnung

 Mitglied der Treuhänder-Kammer

 Member of Accountants Global Network

**ZUR INFORMATION**

**EXIT-Hospiz-Stiftung: Bilanz**

**AKTIVEN**

**Umlaufvermögen**

|                              | 31.12.2006          | 31.12.2005          |
|------------------------------|---------------------|---------------------|
| Postcheck                    | 9 067.14            | 9 680.74            |
| Banken                       | 50 983.01           | 248 390.68          |
| Verrechnungssteuer           | 9 162.51            | 9 537.80            |
| Wertschriften                | 2 939 682.00        | 2 740 891.00        |
| Reserve für Wertschwankungen | -200 000.00         | -200 000.00         |
| <b>Total Umlaufvermögen</b>  | <b>2 808 894.66</b> | <b>2 808 500.22</b> |

**Anlagevermögen**

|                             |                     |                     |
|-----------------------------|---------------------|---------------------|
| Liegenschaft Burgdorf       | 2 150 000.00        | 2 150 000.00        |
| Mobilien                    | 1.00                | 1.00                |
| <b>Total Anlagevermögen</b> | <b>2 150 001.00</b> | <b>2 150 001.00</b> |
| <b>TOTAL AKTIVEN</b>        | <b>4 958 895.66</b> | <b>4 958 501.22</b> |

**PASSIVEN**

**Fremdkapital**

|                                       |                     |                     |
|---------------------------------------|---------------------|---------------------|
| Kreditoren                            | 8 984.20            | —.—                 |
| Verrechnungs-Konto Fonds Zinsendienst | 330 000.00          | 330 000.00          |
| Verrechnungs-Konto Fonds Präsident    | 525 000.00          | 525 000.00          |
| Hypotheken                            | 550 000.00          | 575 000.00          |
| Transitorische Passiven               | 30 000.00           | 17 000.00           |
| <b>Total Fremdkapital</b>             | <b>1 443 984.20</b> | <b>1 447 000.00</b> |

**Eigenkapital**

|                       |                     |                     |
|-----------------------|---------------------|---------------------|
| Kapital               | 3 511 501.22        | 3 489 063.48        |
| Gewinn                | 3 410.24            | 22 437.74           |
| <b>TOTAL PASSIVEN</b> | <b>4 958 895.66</b> | <b>4 958 501.22</b> |

**Erfolgsrechnung**

**ERTRAG**

|  | 2006      | 2005       |
|--|-----------|------------|
| Spenden                                | —.—       | —.—        |
| Mietzinsertrag Burgdorf                | 94 500.00 | 91 960.00  |
| Bankzinsertrag                         | 1 337.36  | 770.99     |
| Wertschriftenertrag                    | 45 955.75 | 46 336.42  |
| Kursdifferenzen                        | 4 605.68  | 2 671.16   |
| Nicht real.Kursgewinne a/Wertschriften | 54 194.49 | 299 094.68 |

**AUFWAND**

|   |                   |                   |
|---|-------------------|-------------------|
| Spenden, Vergabungen                      | 107 268.00        | 140 168.00        |
| Unterhalt, Reparaturen Burgdorf           | 14 627.40         | 10 594.05         |
| Hypothekarzinsen Burgdorf                 | 17 250.00         | 19 125.00         |
| Bank/Vermögenverwaltungsspesen            | 12 875.79         | 12 261.36         |
| Werbung                                   | —.—               | —.—               |
| Buchhaltung & Revision                    | 23 595.20         | 23 595.20         |
| Rechts- und Beratungskosten               | 1 201.00          | 800.00            |
| Diverse Unkosten                          | 12 889.65         | 8 075.90          |
| Kursdifferenzen                           | —.—               | —.—               |
| Nicht realisierte Kursverluste a/Wertsch. | 7 476.00          | 3 776.00          |
| Zuweisung Reserve Wertschwankungen        | —.—               | 200 000.00        |
| <b>197 183.04</b>                         | <b>200 593.28</b> | <b>418 395.51</b> |
| <b>3 410.24</b>                           | <b>200 593.28</b> | <b>440 833.25</b> |

**GEWINN**

|                   |                   |                   |                   |
|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| <b>200 593.28</b> | <b>200 593.28</b> | <b>440 833.25</b> | <b>440 833.25</b> |
|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|

## Ergänzende Erläuterungen

**Der ausgewiesene Gewinn** von Fr. 3410.24 ist vor allem auf den nicht realisierten Kursgewinn bei den Wertschriften zurückzuführen.

**Vermögensanlagen:** Mit der Anlageverwaltung der Wertschriften ist die Basellandschaftliche Kantonalbank beauftragt. Es besteht ein Auftrag zur Vermögensverwaltung mit vertraglich vereinbarter Anlagestrategie.

**Bewertungsgrundsätze:** Nachstehende Bewertungsgrundsätze werden angewandt: Die Wertschriften werden zum Marktwert bilanziert (Jahresendkurse).

**Die Liegenschaft Burgdorf** wird zum Anschaffungswert gemäss Kaufvertrag vom 13. Juni 1991 (mit Grundbucheintrag vom 15. Juli 1991) bilanziert.

|                             |               |
|-----------------------------|---------------|
| Buchwert                    | Fr. 2 150 000 |
| Amtlicher Wert              | Fr. 1 736 080 |
| Versicherungswert (Neuwert) | Fr. 3 979 700 |
| Hypothek                    | Fr. 550 000   |

**Die Bilanzierung der übrigen Aktiven und der Passiven** erfolgt zu Nominalwerten.

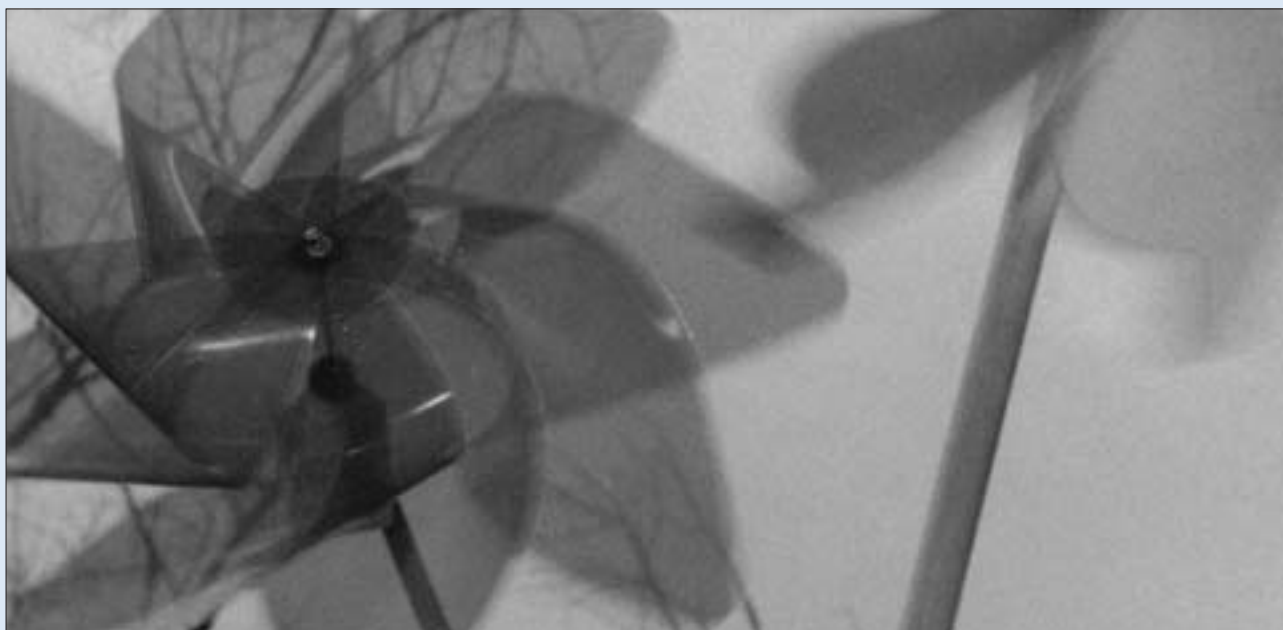
**Fremdwährungsbeträge** werden in der Bilanz zu Jahresendkursen und in der Erfolgsrechnung zu Tageskursen umgerechnet.

**Ereignisse nach dem Bilanzstichtag:** Es bestehen keine Ereignisse nach dem Bilanzstichtag, welche die Beurteilung der Jahresrechnung massgebend beeinflussen könnten.

**Die Jahresrechnung 2006 der Stiftung für schweizerische Exit-Hospize Zürich ist vom Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 7.2.2007 genehmigt worden.**

**Der Verantwortliche für die Finanzen der Stiftung:**

Jacques Schaer





ULRICH LEUZINGER  
Bächenmoosstrasse 9  
8816 Hirzel

Tel. Privat : 044 729 95 69  
Tel. Geschäft : 044 498 28 28

Bericht der Kontrollstelle  
an den Stiftungsrat der  
Stiftung für  
Schweizerische EXIT-Hospize

8003 Zürich

Als Kontrollstelle habe ich die Buchführung, die Jahresrechnung und die Geschäftsführung der Stiftung für Schweizerische EXIT-Hospize für das am 31. Dezember 2006 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Für die Jahresrechnung und die Geschäftsführung ist der Stiftungsrat verantwortlich, während meine Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen und zu beurteilen. Ich bestätige, dass ich die Anforderungen hinsichtlich Befähigung und Unabhängigkeit erfülle.

Meine Prüfung erfolgte nach den Grundsätzen des schweizerischen Berufsstandes, wonach eine Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Ich prüfte die Posten und Angaben der Jahresrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilte ich die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsentscheide sowie die Darstellung der Jahresrechnung als Ganzes. Bei der Prüfung der Geschäftsführung wird beurteilt, ob die rechtlichen bzw. reglementarischen Vorschriften betreffend Organisation und Verwaltung eingehalten sind. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine ausreichende Grundlage für mein Urteil bildet.

Gemäss meiner Beurteilung entsprechen die Buchführung, die Jahresrechnung und die Geschäftsführung dem schweizerischen Gesetz und der Stiftungsurkunde.

Ich empfehle, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Hirzel, 23. Januar 2007

  
U. Leuzinger  
 dipl. Wirtschaftsprüfer

#### Beilagen

Jahresrechnung bestehend aus  
- Bilanz  
- Erfolgsrechnung

# Schreiben als Trauerarbeit

Der Roman «L'Enfant et la Mort» von Suzanne Derieux, 1968 erschienen und mit dem Prix Veillon ausgezeichnet, liegt erstmals in deutscher Übersetzung vor. Die Waadtländer Autorin verarbeitete in dem Roman eigene Kindheitserfahrungen.

Kinder können sehr direkt sein, bevor sie die Maxime verinnerlichen, dass man gewisse Dinge besser nicht ausspricht. Jeanne, die kecke Siebenjährige in Suzanne Derieux' Roman «Das Kind und der Tod», hat die Regeln der Erwachsenenwelt noch keineswegs verinnerlicht. Selbstbewusst beobachtet sie ihre Umgebung und gibt mit entwaffnender Offenheit ihre Kommentare ab. Ein «wildes» Mädchen wie Jeanne ist eine Herausforderung, ist sie doch so ganz anders als ihre brave ältere Schwester. Diese ist immer höflich, während Jeanne den Grossgrundbesitzer wissen lässt, man müsse «anscheinend nicht sehr geschickt sein, um viel Geld zu verdienen». Den katholischen Pfarrer will die kleine Protestantin von den Vorzügen der eigenen Religion überzeugen, den trunksüchtigen Gärtner erbost sie mit unverhohlenen – bei den Klatschtanten im Krämerladen aufgeschnappten – Hinweisen auf Zwangseinweisung und Entziehungskur. Das Mädchen träumt davon, einst einen Männerberuf zu ergreifen, Brücken und Strassen zu bauen; jedenfalls nicht wie ihre Mutter zuhause zu bleiben, still wirkend für Familie und Kirchengemeinde.

## Präsenz des Todes

Dennoch verbindet das Kind eine innige Beziehung mit der Mutter. Diese wendet – wir befinden uns irgendwann in den dreissiger Jahren – nicht die damals üblichen, autoritären Erziehungsmethoden an, sondern redet mit Jeanne wie mit einer gleichwertigen Gesprächspartnerin. Auch wenn der Wildfang

vielerorts aneckt, die Kindheit scheint idyllisch, die kleinen Dramen des Alltags gehören zum Mikrokosmos der Geborgenheit. Bis sich ein grosses Drama anbahnt. Der Tod ist immer präsent im Buch: Jeanne findet im Garten einen toten Vogel. Ein Nest mit neugeborenen Mäusen wird brutal zertrampelt. Die eine Grossmutter stirbt, mit der anderen geht das Kind regelmässig auf den Friedhof. Aber wirklich bedrohlich und beängstigend wird es für Jeanne, als ihre Mutter schwer erkrankt. Was zuvor wichtig war, verblasst. Die bleiern Wochen der mütterlichen Krankheit zum Tode beschreibt Derieux aus der Perspektive des verwirrten Kindes, dem niemand die Wahrheit sagt, auf eindrückliche Weise.

## Verarbeitung des Tabuisierten

Die Waadtländer Autorin, in der deutschen Schweiz noch wenig bekannt, veröffentlichte 1961 ihren ersten Roman «Corinne», die Geschichte einer Beziehung zwischen einer Lehrerin und ihrem Schüler.



Weitere Bücher folgten, darunter eine Aufarbeitung ihrer Familiengeschichte («Un arbre de vie»), an deren viertem Band die inzwischen Achtzigjährige trotz gesundheitlicher Schwierigkeiten noch heute arbeitet.

Mit ihrem dritten Buch «L'Enfant et la Mort» gewann Derieux den renommierten Prix Charles Veillon. In dem Roman – dem bislang einzigen, der auf Deutsch vorliegt – hat die Autorin ihre eigenen Kindheitserfahrungen verarbeitet: Ihre Mutter starb qualvoll an einer Blutvergiftung, als Suzanne Derieux zwölf Jahre alt war – älter als die Protagonistin Jeanne, aber ebenso verloren in der Leere nach dem Verlust des ordnenden Zentrums ihres jungen Lebens. Geplant war ursprünglich ein ganz anderes Buch, aber unversehens drängte sich diese Thematik auf, und das Schreiben geriet zur überfälligen Trauerarbeit. Zu lange hatte Derieux, wie im ausführlichen Nachwort des Bandes zu lesen ist, das traumatische Ereignis tabuisiert, bis das Verdrängte dann mit Macht hervorbrach.

Verarbeitung von derart Persönlichem, und dann noch – obschon klugerweise nicht in der heiklen Ich-Form verfasst – aus der Optik eines Kindes: das ist kein leichtes Unterfangen. Derieux schafft es, die Gefühlswelt des Kindes authentisch wiederzugeben, behutsam geordnet durch das erinnernde Bewusstsein der erwachsenen Autorin.

**ANDREA BOLLINGER**

Suzanne Derieux

## Das Kind und der Tod

In der Übersetzung von Irma Wehrli, mit einem Nachwort von Marianne Ghirelli, deutsch herausgegeben von Charles Linsmayer.

Verlag Huber, 2006

246 Seiten, Fr. 44.–

## Hilfe für Nicht-Mitglieder?

Das Echo auf den Appell des Vorstandes, sich zu dieser Frage zu äussern, war überaus erfreulich. Brieflich oder via Mail haben sich insgesamt 307 Mitglieder gemeldet. Das Resultat:

**78 JA (25.4 %) – 229 NEIN (74.6 %)**

Dazu einleitend fünf Bemerkungen:

1. Im Gegensatz zur Meinungsfrage, über die wir im gleichen Heft informieren, sind die Resultate dieser Mitgliederbefragung selbstverständlich nicht repräsentativ. Dennoch ist das Gesamtbild aufschlussreich. Es hat sich bestätigt, dass viele unserer Mitglieder dankbar für die Gelegenheit waren, sich zu dieser wichtigen Frage äussern zu können. Aber nicht nur das: Unter den Antworten finden sich einige sehr differenzierte Stellungnahmen. Für das Engagement und die Ernsthaftigkeit der Auseinandersetzung danke ich im Namen des Vorstandes allen, die geantwortet haben, herzlich. Gleichzeitig bitte ich um Verständnis, dass ich nicht jede Stellungnahme persönlich verdanken und beantworten kann.
2. Natürlich hätten wir es Ihnen – und uns! – auch einfacher machen und Sie direkt fragen können: Hilfe für Nicht-Mitglieder? Sind Sie dafür oder dagegen – ja oder nein? Die Reaktionen bestätigen uns aber, dass es richtig war, nicht so zu verfahren – und zwar aus zwei Gründen:  
Erstens lässt sich ein so komplexes Problem nicht schematisch auf eine Ja-Nein-Antwort reduzieren. Und zweitens zeigen die Stellungnahmen mit ihrer inhaltlichen Qualität sehr schön, dass das eine unbefriedigende Variante gewesen wäre – auch für die Mitglieder.

**Unter den Antworten finden sich praktisch keine Schwarz-Weiss-Stellungnahmen – weder für noch gegen eine Öffnung.**

**Auch für die klare Minderheit, die für ein «Fenster der Menschlichkeit» plädierte, waren drei Bedingungen selbstverständlich: (1) Die organisatorisch-personellen Voraussetzungen müssen gegeben sein; (2) die Mitglieder dürfen nicht benachteiligt werden; (3) die Kosten müssen von den Nicht- bzw. Neu-Mitgliedern getragen werden – von echten Notfällen selbstverständlich abgesehen.**

Die Mehrheit, die skeptisch-ablehnend reagierte, äusserte sich tendenziell radikaler. Aber selbst in diesem Lager waren die Stimmen zahlreich, die sich dem Menschlichkeits-Appell gegenüber nicht prinzipiell verschlossen zeigten, die aber darauf bestanden, dass bei einer Öffnung zuerst die Voraussetzungen nach allen Seiten hin gründlich abgeklärt werden müssen und, wenn überhaupt, nur ein schrittweises Vorgehen zu verantworten sei.

3. Bei den im Folgenden abgedruckten Meinungsäusserungen handelt es sich ausnahmslos um stark gekürzte Stellungnahmen.  
Das methodische Prinzip: Möglichst viele Meinungen, Verzicht auf allzu viel Redundanz. Somit ergibt sich folgende inhaltliche Gliederung: zunächst die tendenziell positiven Stimmen, dann die eher kritischen.
4. Der Vorstand wird sich in nächster Zeit mit den Resultaten der Umfrage auseinandersetzen und einen Entscheid treffen, über den wir Sie zu gegebener Zeit informieren werden.
5. Einige Mitglieder haben – über die im Vordergrund stehende Fragestellung hinaus – Anregungen formuliert, die von grundsätzlichem Interesse sind. Wir werden eine Auswahl davon im nächsten «info» veröffentlichen, in der Meinung, dass der eine oder andere Gedanke es verdient, in einem breiteren Kreis diskutiert zu werden.

AB

Im März 2005 erlitt ich ein akutes Leberversagen und musste einer Transplantation unterzogen werden. Ich hatte Glück und überlebte, weil alles funktionierte, was in einem solchen Fall zu funktionieren hat. Bis dahin hatte ich mich mit Organspenden nie gross befasst – wieso auch? Ich wusste zwar schwach etwas von einem Ausweis und dachte, dass ich mir einen solchen gelegentlich zulegen werde, aber eben...

Bei EXIT und deren Mitgliedschaft verhält es sich ähnlich. Viele wissen vielleicht von dieser Organisation gar nichts oder leben im positiven Einklang mit sich selbst, ohne daran zu denken, dass sie vielleicht einmal Opfer einer Krankheit werden könnten. Überrumpelt vom Schicksal wünschen sie sich dann nichts mehr als professionelle Hilfe, um sich von diesem Leben würdig verabschieden zu können. Die Vorstellung, dass nun EXIT, ähnlich wie bei einem Nachtclub, nach der Member-Card fragt, und jene abweist, die keine besitzen, ist mir ein Gräuel. Als langjähriges Mitglied melde ich mich heute das erste Mal zu Wort und plädiere für ein EXIT mit Herz.

**Aldo De Nadal, 8942 Oberrieden**

Eine restriktive und ablehnende Haltung gegenüber Nicht-Mitgliedern könnte ich vom menschlichen Standpunkt aus nicht verstehen und nicht gutheissen. Ich erwarte aber vom Vorstand, dass er möglichst klare Kriterien erarbeitet, in welchen Fällen den Gesuchen von Nicht-Mitgliedern entsprochen werden kann und wann nicht, und nach welchen Regeln die finanzielle Seite gehandhabt wird.

**Ruedi Guggenbühl, 8800 Thalwil**

Als alter Mann erlebe ich immer wieder, dass Freunde und ehemalige Kollegen, die es leider unterlassen haben, Mitglied von EXIT zu werden, unheilbar krank werden – ohne jegliche Hoffnung auf Heilung, ohne Lebensqualität; auf den Tod wartend

und auf den Tod hoffend. Diesen Menschen sollte man helfen können. Ich befürworte deshalb aus Überzeugung die Idee, auch Nicht-Mitgliedern eine begleitete Freitodbegleitung zu gewähren, wenn dies klar und eindeutig gewünscht wird. Die Kostenfrage ist wichtig, darf aber nicht entscheidend sein. Ich bin überzeugt, dass eine offene Haltung in dieser Frage automatisch auch zu mehr Vertrauen zu EXIT und deshalb auch zu mehr Mitgliedern führen würde. Die Freitodhilfe für Nicht-Mitglieder ist aus meiner Sicht nicht nur moralisch berechtigt, sondern geradezu eine Pflicht.

**Hans Uli Ammann, 4310 Rheinfelden**

Als ich 1986 Mitglied bei EXIT geworden bin, war ich jung, sportlich, gesund und erfolgreich im Beruf. Sterben, das war für mich in weiter Ferne. Aber instinktiv erkannte ich die Wichtigkeit einer Mitgliedschaft samt Patientenverfügung. Es war die Selbstbestimmung und Vorsorge, die mir wichtig und einen Beitritt wert waren.

Aber es gibt auch Menschen, die vom Sterben nichts wissen und hören wollen; die denken, krank werden und sterben tun nur die ändern. Mit dieser Einstellung kommt für sie eine Mitgliedschaft bei EXIT nicht in Frage bis zum Tag, an dem alles anders wird. Trotzdem habe ich Verständnis dafür, dass auch Nicht-Mitglieder Hilfe von EXIT beanspruchen möchten, und ich fühle mich als langjähriges Mitglied dadurch in keiner Art benachteiligt. EXIT darf aber nicht zum Krämerladen werden.

**Ruth Christen, 6078 Lungern**

Eine einfache, klare Frage, aber ein harter Brocken! Ich denke, EXIT-Mitglieder sind Menschen mit Herz, die sich auch in andere einfühlen können. Der Blick aus der eigenen, jahre- oder jahrzehntelangen Mitgliedschaft soll doch nicht in Egoismus enden. Ziel ist und bleibt hoffentlich die Menschlichkeit, die eben auch

beinhaltet, dass auch Menschen geholfen wird, die sich nicht vorausschauend verhalten haben.

**Otto Wyss, 9493 Mauren**

In erster Linie muss EXIT besorgt sein, dass in der Öffentlichkeit die Freitodhilfe als Akt der Nächstenliebe anerkannt wird, weil nur Suizidbeihilfe geleistet wird, wenn diese in allen Belangen mit den Statuten übereinstimmt. Diese Voraussetzungen erfüllen allein die eingeschriebenen Mitglieder. Ich bin dennoch der Ansicht, dass auch hoffnungslos leidende Nicht-Mitglieder ein Anrecht auf Erlösung haben. Ob diese gewährt werden darf, müsste in jedem Fall ein unabhängiges externes Gutachter-Team entscheiden, das dann die volle Verantwortung für die gewährte Hilfe übernimmt.

**Kurt H. Knöpfli, 8172 Niederglatt**

Einen Menschen von seinem schweren Leiden zu befreien, ist eine edle Tat und muss Priorität haben; Geld, Paragraphen usw. sind sekundär. Die schönste Legitimation für die Vereinigung EXIT sind meiner Meinung nach die Prinzipien von Aufklärung und Humanität. Und wenn die Not gross ist, muss Gnade vor Recht gehen, d.h. in unserem Falle, dass man nötigenfalls grosszügig über ein Versäumnis eines gequälten Mitmenschen hinwegsieht.

**Ulrich Homberger, 6430 Schwyz**

JA zur Öffnung für Nicht-Mitglieder nur da, wo ablehnende oder verzögerte Hilfeleistung unmenschlich und für EXIT als Entscheideträger unverantwortbar ist – JA also nur für SCHWERST-krank. Die Bedingungen müssten sorgfältig erarbeitet werden.

Ein wesentlicher Punkt im Zusammenhang mit einer Öffnung scheint mir die Frage der Akzeptanz von EXIT zu sein. Die umsichtige Führung durch den Vorstand hat unsere Vereinigung weitgehend aus



den Schlagzeilen genommen. In der Bevölkerung aber wird EXIT immer noch kritisch beobachtet, vor allem von kirchlicher Seite. Dass «gott-ergebene Passivität», gründend auf Gottvertrauen, weitherum gelebt und das in meinen Augen selbstgerechte Gerede vom «Reifen im Leiden» überhaupt nicht hinterfragt wird, kommt dazu. Das bisher erreichte Mass der Akzeptanz darf durch eine Öffnung nicht gefährdet werden, auch wenn unser menschliches Gefühl uns etwas anderes nahelegen möchte.

**Ellen Schaerer, 3110 Münsingen**

Meine persönliche Stellungnahme habe ich schon mehrmals in Schreiben an den Vorstand klar und eindeutig zugunsten einer Liberalisierung der Sterbehilfe für Nicht-Mitglieder formuliert, zumal sich eine solche Öffnung absolut im

gesetzlichen Rahmen bewegt. Meine Mitgliedschaft habe ich in erster Linie als «Versicherung» verstanden, aber nicht losgelöst vom Zeichen der Solidarität mit schwer Leidenden, auch wenn diese sich erst im letzten Moment zur Selbstbestimmung bekennen, und unabhängig von der Vereinszugehörigkeit.

**Felicitas Pechota-Ufer, 8800 Thalwil**

Wenn ich EXIT seit vielen Jahren unterstütze, dann auch deshalb, weil ich davon ausgehe, dass EXIT sich dafür einsetzt, dass eine Organisation wie EXIT irgendwann nicht mehr nötig sein wird. Ich verstehe meinen Mitgliederbeitrag als Geste der Solidarität mit allen leidenden Menschen und als (bescheidene) Unterstützung einer Ethik, die jedem Menschen das Recht auf einen selbstbestimmten und möglichst schmerzlosen Tod zugesteht. Grund-

sätzlich wäre ich also sehr schockiert, wenn EXIT ihre Hilfe stur auf Mitglieder beschränken würde. Inwiefern eine Öffnung zu verwirklichen ist, kann ich dagegen als Outsider nicht beurteilen. Sollte die Schwierigkeit darin bestehen, dass für die systematische Begleitung von Nicht-Mitgliedern die personellen und finanziellen Mittel (noch) nicht zur Verfügung stehen, sollte man die Diskussion auf zwei Ebenen führen, und nicht weltanschauliche und organisatorische Probleme in den gleichen Topf werfen.

Sie sagen, das Thema werde «an der Basis sehr kontrovers beurteilt».

Ich kann mir schlecht vorstellen, dass auch nur einziges von den 50000 Mitgliedern der Meinung ist, man solle Nicht-Mitglieder mal ruhig leiden lassen – das ginge uns nichts an. Dagegen befürchtet wohl mancher, EXIT könnte sich, wenn eine kritische Masse überschritten wird,



in eine seelenlose Sterbefabrik verwandeln (an Beispielen fehlt es leider nicht). Solche Skrupel scheinen mir durchaus bedenkenswert. Ich plädiere also dafür, dass die Entscheidung zurückgestellt wird. Die Frage ist nicht, ob EXIT auch Nicht-Mitgliedern Hilfe gewähren soll, sondern wie eine solche Öffnung langfristig zu bewerkstelligen ist, ohne dass die Sorgfaltskriterien der Organisation in Frage gestellt werden.

Ich profitiere von der Gelegenheit, mich bei der ganzen Equipe von EXIT zu bedanken für die grossartige und bewundernswerte Arbeit, die Ihr seit so vielen Jahren leistet und Euch (und uns allen...) ganz im Sinne von Ernst Haegi zu wünschen, dass die Anliegen von EXIT immer mehr zu Anliegen der ganzen Bevölkerung werden.

**Juliet Vles, F-32190 St. Paul de Baise**

---

Vergleiche hinken, aber sie können auch erhellend wirken. Die alpinen Vereine, hier in der Schweiz der SAC, unterhalten und betreiben im Hochgebirge für ihre Mitglieder Hütten. Diese Hütten dienen in den Nächten als Stützpunkte für anspruchsvolle Bergtouren und ermöglichen ein tagelanges Überleben auch unter widrigsten Umständen. Dabei ist es eine Selbstverständlichkeit, dass dieser Schutz in faktisch allen Hütten auch Nicht-Mitgliedern gewährt wird. Als Gegenleistung müssen diese jedoch höhere Gebühren entrichten.

Daraus folgt: So lange ein begleiteter Freitod mental und physisch einer Hochgebirgstour gleichkommt, sollte EXIT offen sein gegenüber entsprechenden Anfragen von aussen. Diese Offenheit darf aber die eigenen Strukturen nicht übermässig belasten, und nur vorsichtig zu speziellen Investitionen Anlass geben.

**Eberhard Schwerdtel,  
3032 Hinterkappelen**

---

Persönlich finde ich eine Öffnung früher oder später unumgänglich. Voraussetzung ist natürlich, dass die nötigen Ressourcen vorhanden sind.

Ich glaube nicht, dass sich viele Menschen vor einer Mitgliedschaft drücken, nur um Geld zu sparen – im Sinne: Es ist ja gar nicht sicher, ob ich EXIT einmal brauchen werde. Ich glaube, viele Menschen weichen dem Thema Tod einfach aus, bis es sich ihnen unweigerlich aufdrängt.

Dass jemand ohne Beitragsjahre angemessen für die Sterbehilfe zu bezahlen hat, ist den Mitgliedern gegenüber nichts als fair. Selbstverständlich wird es nicht einfach sein, den Betrag festzusetzen. Habgierige Erben könnten rasch negative Schlagzeilen über die sich an armen Nicht-Mitgliedern bereichernde EXIT in Umlauf setzen.

**Magdalena Schmid, 3052 Zollikofen**

---

Als Mitglied von EXIT geht es mir um das humanitäre Grundanliegen und nicht um meinen eigenen «Aufbruch auf die grosse Reise». EXIT setzt sich ein für die Selbstbestimmung als Ausdruck der Menschenwürde. Die Öffnung eines «Fensters der Hilfsbereitschaft» ist ein Akt der Menschlichkeit. Dabei sind drei Bedingungen unbestritten: Vorrang der Mitglieder, Beschränkung auf Härtefälle sowie Kostenübernahme.

**Klaus Imberg, 8910 Affoltern a/A**

---

Die gestellte Frage ist deshalb so schwer zu beantworten, weil beide, Befürworter wie Kritiker, Recht haben. Vielleicht liegt die Antwort (zumindest noch für einige Jahre) nicht in neuen Reglementen und Statuten, sondern in einem stillschweigenden «erweiterten Vertrauensbekenntnis» der Mitglieder zu EXIT. Als Mitglieder können wir darauf vertrauen, dass EXIT nur in wirklichen Not-situationen die Freitodbegleitung eines Nicht-Mitglieds übernimmt. Die diskrete Gewährung solcher Notfall-Ausnahmen würde keine Flut von Gesuchen und öffentlicher Kritik auslösen, gleichzeitig EXIT jedoch das ethische Dilemma der Hilfeverweigerung ersparen.

**Niklaus Gessner, F-75015 Paris**

---

Ich finde es einer Organisation, die sich der Menschlichkeit verschrieben hat, unwürdig, Menschen, die sich erst anlässlich eines qualvollen Sterbens an EXIT wenden, als Trittbrettfahrer oder Opportunisten zu bezeichnen. Niemand weiss, aus welchen Gründen diese Menschen nicht EXIT-Mitglied sind. Die Errungenschaften von EXIT werden durch die Gleichbehandlung von Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern nicht zu einer Nebensache – ganz im Gegenteil. Dem übergeordneten Gebot der Menschlichkeit, das EXIT für sich zu Recht beansprucht, wird Genüge getan.

**Esther Sidler, 3027 Bern**

---

Mein Mann und ich sind seit vielen Jahren Mitglieder von EXIT. Aus Gründen der Menschlichkeit befürworten wir eine Öffnung auch für schwerstleidende Nicht-Mitglieder. Notfälle sollten nicht zurückgewiesen werden. Eine Beteiligung an den anfallenden Kosten ist sicher vertretbar, doch sollte niemand aus finanziellen Gründen von der Hilfe durch EXIT ausgeschlossen werden.

**G. und F. Weber, 8037 Zürich**

---

Triebfeder für die Mitglieder von EXIT ist die Erfahrung, dass es die Vereinigung der Kräfte braucht, um das Recht des Einzelnen auf ein eigenverantwortliches Sterben durchzusetzen – gegen alle möglichen Hindernisse, Einschränkungen, Ängste und Besserwisser. Wir Mitglieder haben vielleicht schon Jahrzehnte mitgedacht, mitgelitten, mitverteidigt, mitgemurrt und mitgezahlt. Wir würden aber unser Credo verraten, wenn wir Menschen in Notsituationen abweisen würden. Grundsätzlich kann meines Erachtens kein engagiertes Mitglied ernsthafte Einwände gegenüber einer Öffnung innerhalb des Möglichen haben. Seit sich die Erde dreht, sind wir immer beides: Nehmende und Gebende.

**Lore von Arb-Sattler, 8872 Weesen**

---

EXIT ist ein Verein, von dem wir erwarten, dass er uns hilft, im äussersten Fall würdig sterben zu dürfen – in würdiger Selbstbestimmung. Ich glaube, das könnte der Unterschied zwischen Dignitas und EXIT sein: Bei Dignitas wird Sterbehilfe angeboten «ohne Würde» – schnell, effizient, kalt. Bei EXIT jedoch erwarten wir Hilfe, um würdevoll, begleitet von menschlicher Wärme, aus dem Leben zu gehen, aus welchen selbstbestimmten Gründen auch immer.

Zur Frage, ob EXIT diese Hilfe auch Menschen gewähren sollte, die nicht Mitglied sind: Das sollte EXIT tatsächlich, und zwar aus menschenwürdigen Überlegungen – unter der Bedingung, dass Mitglieder immer

Vorrang haben, und dass diese Menschen die Kosten voll übernehmen. Ich meine, dass da niemand etwas dagegen einzuwenden hätte.

**Siegmond Beck,  
D-79639 Grenzer-Wühlen**

---

Die Mitgliedschaft bei EXIT beschränkt sich nicht auf das blosse Recht zur Beanspruchung statutarisch vorgesehener Hilfeleistungen. Die Mitgliedschaft bedeutet auch, dass wir bereit sind, in Gesellschaft und Politik für die Idee des Selbstbestimmungsrechts im Leben und im Sterben einzutreten, um damit den Bestand eines Prinzips zu sichern, das, wie sich immer wieder zeigt,

auch in der gegenwärtigen Zeit nicht unangefochten ist. Wenn EXIT ihr Hilfspotential in diskreter Art auch Nicht-Mitgliedern zugänglich macht, wäre dies ein Zeichen dafür, dass unsere Vereinigung es versteht, ihr ideelles Engagement nicht nur durch Worte zu bekunden, sondern ihm auch Taten folgen zu lassen, wo immer menschlicher Beistand ausserhalb des Mitgliederkreises gefragt ist. Wenigstens ein Versuch in dieser Richtung könnte sich lohnen; er könnte gleichzeitig wegweisend sein für die Überwindung allfälliger Engpässe finanzieller oder personeller Art.

**Paul Wipfli, 3007 Bern**

---





Die befürwortenden Stellungnahmen im «*info*» betonen alle, dass Menschlichkeit und Nächstenliebe nicht vor Nicht-Mitgliedern Halt machen dürfe. Dieses Motiv erklärt wohl auch, dass alle EXIT-Freitodbegleiter den Miteinbezug von Nicht-Mitgliedern befürworten, denn zweifellos zeichnen sich diese Männer und Frauen durch überdurchschnittlich viel Mitleid und Nächstenliebe aus, sonst könnten sie ihre anspruchsvolle Tätigkeit gar nicht bewältigen.

Wir dürfen aber nicht vergessen, dass ein grosser Teil der Öffentlichkeit die Freitodbegleitung nicht als Akt der Nächstenliebe sieht, sondern immer noch als Beihilfe zum Selbst-MORD (mit dem eher widerwilligen Eingeständnis, dass EXIT dabei eigennützige Motive nachgewiesen werden können). In letzter Zeit sind die Anfeindungen gegen EXIT zwar seltener geworden, unsere Anliegen werden weitherum zur Kenntnis genommen und zum Teil auch in Spitälern und von Ärzten respektiert. Aber noch immer gibt es keinen verbindlichen Rechtsanspruch auf einen erlösenden Tod bei unzumutbarem Leiden. Solange dieser Rechtsanspruch noch nicht erreicht ist, muss EXIT weiterhin denselben unangreifbar korrekten Kurs steuern wie in den letzten Jahren, um das Erreichte nicht zu gefährden. Stellen Sie sich die Reaktion der Medien, möglicherweise auch des Richters im folgenden (imaginären) Fall vor: EXIT hat eine Freitodbegleitung bei einem Nicht-Mitglied durchgeführt. Danach erhebt ein Verwandter Klage, EXIT habe die Notsituation eines von Schmerzen um den Verstand gebrachten Kranken ausgenützt; nie in seinem Leben habe der Verstorbene einen Suizid gewünscht oder gar ins Auge gefasst. Das werde gerade durch die Tatsache bewiesen, dass er nie Mitglied von EXIT geworden sei...

Ich fürchte, wenn EXIT offiziell seine Praxis ändert und auch Nicht-Mitgliedern Freitodbegleitungen anbietet, gibt das unseren Gegnern eine Handhabe für die böswillige

Interpretation, unsere Vereinigung suche «neue Märkte» für ihr «Kerngeschäft».

**Rosemarie Gülich, 1844 Villeneuve**

---

Eine begleitete Sterbehilfe zu gegebener Zeit bedarf meines Erachtens zwingend einer vertieften Auseinandersetzung. Das braucht Zeit. In letzter Verzweiflung dann auf den «rettenden» Zug aufspringen zu wollen, kann meines Erachtens nicht die Lösung sein. Eine Ausnahme sehe ich in Fällen, wo Menschen völlig unverhofft und unverschuldet in eine Notsituation geraten.

Eigenverantwortung ist nach wie vor eines der entscheidenden Kriterien einer funktionierenden Gesellschaft und Demokratie. Je weiter wir uns davon entfernen, desto düsterer sehe ich unsere Zukunft.

**Bruno Maurer, 3048 Worblaufen**

---

Ihre Suche nach neuen Freitodbegleiter/innen (*info* 4/06) zeigt die momentan kritische Situation auf. Wir sind voller Bewunderung für die aufopfernde Tätigkeit dieser Menschen, die aber zum Teil bereits heute oft erschöpft sind und manchmal sogar ihre eigenen Bedürfnisse «aus Menschlichkeit» zurückstellen. Das darf nicht sein. Solange EXIT das anscheinend bereits länger bestehende Problem des personellen Defizits im FTB-Team nicht zufriedenstellend gelöst hat, muss sowohl aus Rücksicht auf die Begleiter wie auch auf die Qualität des EXIT-Hilfsangebots von einer Ausdehnung auf Nicht-Mitglieder abgesehen werden. Der Rundschau-Beitrag im TV über Dignitas hat uns schockiert. Es gilt mit allen Mitteln zu vermeiden, dass EXIT auch nur im Entferntesten solch erschreckender Methoden verdächtigt werden könnte.

**Urs M. Hässig + Susi Schöni, 4612 Wangen b/Olten**

---

EXIT muss höllisch aufpassen, dass wir mit einer solchen Öffnung nicht in Teufels Küche geraten (Dignitas

kocht schon dort!). Es kann und darf nicht sein, dass wir wegen Grössenwahn, übersteigertem Sendungsbewusstsein oder gar Geldgier zu einer Maschine werden, welche roboterisierte Sterbehelfer hat, welche einfach überall dort, wo es gewünscht wird, zur Verfügung stehen und auf Befehl einen sanften und schmerzfreien Tod vermitteln können.

**J. P. Weiss, 9008 St. Gallen**

---

Es ist das tief verwurzelte, überlieferte Glaubensmuster, dass wir unser Leben nur geliehen bekommen, dass nur eine höhere Macht darüber entscheidungsberechtigt ist. Diese naive Sicht ist für die Menschen von heute nicht mehr hilfreich. Wir leben nicht als Leibeigene. Wir nehmen unser Leben in die eigene Hand, soweit uns das gelingt. In diese unsere Verantwortung fallen auch Entscheidungen über die letzten Dinge unseres Lebens. Jeder Mensch hat seine eigene Geschichte und Entwicklung. Nur er selber kann entscheiden, wie er sein Ableben durchlaufen will. Aber er muss es selbst tun.

Aber wie kann der Mensch diese Entscheidung fällen, wenn er sich ein Leben lang nicht um die letzten Dinge gekümmert hat?

Welche Entscheidung fällt da, wenn er Augen, Ohren und Sinne für sein Dasein verschlossen hielt, nicht wissen wollte, was kommt? So bürdet ein Mensch unbedacht die Verantwortung für seine Lebensgeschichte anderen auf. EXIT beizutreten sollte das Reifezeugnis sein, um die Dienste dieser Organisation in Anspruch nehmen zu können.

**M. Knickrehm-Maag, 8907 Wettswil**

---

Meine persönliche Motivation für eine Mitgliedschaft auf Lebenszeit war und ist geprägt durch die Sicherheit auf Unterstützung, falls ich einmal in diese Lage kommen sollte. Wenn das einfach so «bestellt» werden kann, frage ich mich, wieso ich denn Mitglied geworden bin.

Hilfsbereitschaft ist zwar eine moralisch hochstehende Haltung; sie darf aber nicht von Trittbrettfahrer/innen missbraucht werden.

**Elisabeth Vetterli, 8400 Winterthur**

---

Ich melde meine grössten Bedenken an. Verschiedene Gründe sprechen für mich dagegen: Am wenigsten gewichte ich eine Rücksichtnahme auf bestehende Mitglieder, obwohl ich mir etwas düpiert vorkomme, wenn ich bedenke, dass eine Sterbebegleitung auch jenen gewährt wird, die bisher auf eine Mitgliedschaft – aus welchen Gründen auch immer – verzichtet haben. Wichtiger ist mir das Argument, dass die knappen Ressourcen es zumindest kurzfristig nicht zulassen, die Tätigkeit von EXIT auszuweiten. Und am wichtigsten ist mir das Wohlergehen und Ansehen von EXIT selbst. Nur strenge Richtlinien – und dazu gehört meiner Meinung nach die Dienstleistung nur für Mitglieder – vermitteln eine Seriosität, zu der unbedingt Sorge getragen werden muss.

**Willy Erzer, 4144 Arlesheim**

---

Wir sind klar für eine Hilfe nur für Mitglieder. Unseres Wissens gibt es keine Vereinigung für Nicht-Mitglieder. Wo waren denn diese Nicht-Mitglieder, als EXIT umstritten war und angefeindet wurde?

**R. Peter, 8055 Zürich**

---

Ich bin gegen eine Ausweitung. Mein Hauptargument ist, dass sich dadurch der «Charakter» unserer Vereinigung in Richtung Dienstleistungsorganisation verändern würde. Selbst wenn bei uns kein Profit-Motiv dahintersteht, besteht die Gefahr, dass wir mit einer Ausweitung mit schon existierenden oder noch zu gründenden anderen «Dienstleistern» identifiziert werden. Wir werden dann bei Kontroversen in den gleichen Topf geworfen, und das wäre sehr schade.

**Hansueli Zinggeler, 8802 Kilchberg**

---





Seit 1982 bin ich Mitglied bei EXIT. Ich wurde Mitglied während meiner Zweitausbildung zur Psychiatriekrankenschwester. Was ich dort auf der Gerontopsychiatrie erlebt habe, wollte ich nie in meinem Leben selber erfahren müssen. Obwohl ich jetzt eine andere Tätigkeit ausübe, ist es mir auch heute noch sehr wichtig, zu wissen, dass EXIT für mich da sein wird, wenn ich mich für diese Sterbeart entscheiden werde.

Ich finde es ganz schlecht, wenn sich EXIT auch für Nicht-Mitglieder einsetzt. Leute, die sich erst in der Stunde der Verzweiflung an EXIT wenden, sollen doch zu Dignitas gehen. Sollte sich EXIT für eine Öffnung entscheiden, werde ich meine Mitgliedschaft sofort kündigen. Ich kann Geld sparen und weiss, EXIT kommt dann schon. Anfragen von Nicht-Mitgliedern sollen an Dignitas verwiesen werden – die machen alles. Ich habe mir auch schon überlegt, ob ich mich als Sterbebegleiterin melden soll. So fällt dieser Gedanke jedoch auch weg.

**M. Mätzler, 8952 Schlieren**

---

Meine Frau und ich sind seit 1986 Mitglied bei EXIT. Der Grund für unseren Beitritt war und ist heute noch die Patientenverfügung. Die Beihilfe zum Freitod ist eine Option, die wir offen halten wollen – sie ist aber bei weitem nicht der wesentliche Grund für unsere Mitgliedschaft. Der Medienrummel hat die Akzente leider völlig unsachlich verdreht.

Aus dieser Sicht teilen wir die Auffassung, wonach zumindest im jetzigen Zeitpunkt eine Ausdehnung der Tätigkeit von EXIT nicht ins Auge gefasst werden sollte. Unsere Vereinigung hat ja jetzt schon Mühe, ihre Aufgabe organisatorisch, personell und materiell mit der nötigen Standfestigkeit zu erfüllen. Bevor auf diesem nicht einfachen Gebiet emotionell begründete Entscheide fallen, bedarf es einer solideren eigenen Basis.

**Ursula und Hanspeter von Schulthess, 8032 Zürich**

---

Wir möchten als langjährige Mitglieder von diesem Schritt eindringlich abraten. Wenn EXIT die Hilfe auch auf Nicht-Mitglieder ausdehnt, könnte die Glaubwürdigkeit für Aussenstehende in Frage gestellt und der immer wieder geäusserte Wunsch nach einer gesetzlichen Regelung in die Tat umgesetzt werden – mit Nachteilen für alle Betroffenen. Es mag zynisch klingen, die Mitgliedschaft mit einer Art Versicherung zu vergleichen, aber im Kern sehen wir das so: Versicherungen muss man vor Eintritt eines «Schadenfalles» abschliessen.

**Erika Wyss und Ingrid Reitbauer, 6234 Triengen**

---

Manche schieben eine Mitgliedschaft bei EXIT auf die lange Bank – aus Desinteresse oder Gleichgültigkeit, oder weil man keine Lust hat, sich zu engagieren. Wenn diese Menschen realisieren, dass ein solches Engagement gar nicht wesentlich ist, wird EXIT zur reinen Dienstleistung auf Abruf. Natürlich betrachten wir es nicht als «gerechte» Strafe, wenn so ein Mensch auf eine Sterbebegleitung durch EXIT verzichten muss. Aber es gibt ja eine andere Organisation, und dieser nachzueifern, finden wir nicht erstrebenswert.

Wir denken, die Aussage, dass wir «nie allen Menschen helfen können», ist realistisch. Und wenn schon eine Beschränkung, dann ist die Mitgliedschaft ein eindeutiges, durchschaubares Kriterium; das Öffnen eines «Fensters der Menschlichkeit» für alle würde unseres Erachtens Gewissenskonflikten Tür und Tor öffnen.

**Renée Baumgartner und Werner Nebiker, 4053 Basel**

---

Das von einigen Leuten praktizierte Vorgehen, sich eine Minute vor zwölf noch schnell nach einer Freitod-Begleitung umzusehen, zeugt nicht von einer verantwortungsbewussten und durchdachten Haltung in dieser wichtigen und sensiblen Frage. Wer sich (in der Schweiz) im

Laufe seines Daseins Gedanken macht über Leben und Tod, und dabei zum Schluss kommt, selber bestimmen zu wollen, ob er jemals den Schritt zum Freitod machen will, der muss unseres Erachtens zwangsläufig EXIT-Mitglied werden. EXIT «verdient» nicht nur 50 000 Mitglieder, sondern ein Vielfaches davon. Es muss daher für alle selbstverantwortlichen Menschen ein erstrebenswerter Schritt werden, als Mitglied während möglichst vielen Jahren das moralische, politische und finanzielle Gewicht von EXIT zu stärken, unabhängig davon, ob deren Hilfe später einmal in Anspruch genommen werden wird oder nicht. Eine Freitod-Hilfe für Nicht-Mitglieder würde dem diametral zuwiderlaufen.

**Fred Bürki, 3652 Hilterfingen**

---

Ich bin grundsätzlich dagegen, dass Nicht-Mitglieder Hilfe zuteil werden soll. Mit Erlangen der Urteilsfähigkeit begreift jeder Mensch, dass das Leben endlich ist. Krankheit, Unfälle und Tod begegnen früher oder später jedem Menschen. Wer diesen Aspekt des Lebens tabuisiert, sich für unverwundbar oder gar unsterblich hält, geht seinen Weg – genauso wie derjenige, der sich damit auseinandersetzt und vorsorgt. Ich gehöre zur zweiten Gruppe und wünsche mir, nie in die Situation zu kommen, die Hilfe von EXIT beanspruchen zu müssen. Wenn aber doch, ist dies keine Flucht, die auf einem schnellen Entscheid aus Angst vor Schmerzen oder was auch immer basiert, sondern Ausdruck der tiefen, gewachsenen Überzeugung, über mich und mein Leben allein zu bestimmen, aber auch über den Zeitpunkt des Sterbens im Falle eines Unfalls oder Krankheit.

Wird Nicht-Mitgliedern die Hilfe nicht gewährt, mag das in jedem einzelnen Fall extrem schwierig, vielleicht sogar grausam sein. Aber der Freitod sollte meines Erachtens nicht käuflich werden.

**Marianne Wälchli, 3125 Toffen**

---

Der Mitgliederbeitrag soll, wie z. B. die Arbeitslosenversicherung, eine Sozialabgabe sein, die man dankbar bezahlt, auch wenn man die Dienste von EXIT nicht benötigt. Sie kostet weniger als ein Disco-Besuch, ein Nachtessen auswärts oder 14 Tage rauchen. Seit Jahrzehnten weiss man von EXIT. Auch junge Menschen sollten der Vereinigung beitreten. Es ist unsolidarisch, den Beitrag zu sparen, bis man ernstlich erkrankt oder das Leben nicht mehr aushält.

**Elisabeth Rüegg, 8003 Zürich**

---

Helfen soll man allen, die in Not sind. Beim inzwischen erreichten Bekanntheitsgrad von EXIT ist aber nicht einzusehen, dass Menschen, die sich Gedanken über ihr Sterben machen, nicht EXIT beitreten, um vorher zu geben, bevor sie nehmen wollen.

**G. Huonker-Frei, 8051 Zürich**

---

Natürlich, andere Organisationen gewähren auch Hilfe für Nicht-Mitglieder. So bin ich z. B. nicht Mitglied der Rega, darf aber trotzdem damit rechnen, dass mich die Organisation im Notfall gegen entsprechende Bezahlung rettet. Tatsächlich wäre es unmenschlich, wenn die Rega eine Rettung ablehnen würde wegen Nicht-Mitgliedschaft. Aber sind die Leistungen von Rega und EXIT vergleichbar? Ich meine: nein.

Ein Beitritt zu EXIT ist etwas, das aus tiefer persönlicher Überzeugung geschehen soll. Dieser Entscheid soll auch immer wieder überdacht werden. Es gehört für mich zur Vertrauenswürdigkeit der Organisation, dass nur Mitglieder deren Hilfe beanspruchen können. Ich meine, die Organisation würde angreifbar, wenn sie sich für die Freitodbegleitung von Nicht-Mitgliedern öffnen würde. Meine Horrorvision: dass ich auf einer Suchmaschine mit der Eingabe von «Freitodbegleitung/Kosten» das billigste Angebot von sich konkurrenzierenden Organisationen finden würde. Nein, bleiben wir glaubwürdig und überlassen wir den «Markt» der Konkurrenz – auch



wenn wir uns dadurch den Vorwurf von Unmenschlichkeit gefallen lassen müssen.

**Martin Bosshard, 4500 Solothurn**

---

1988 wurde ich Mitglied von EXIT. Ich war erleichtert, dass ich diese Organisation entdeckt hatte und ich mit dem Gedanken an einen guten Tod auch ein mehr oder weniger friedliches Leben leben konnte. Was jetzt auf uns zukommt – dass Menschen, die nie einen Mitgliederbeitrag bezahlt haben, die gleiche Sterbegleitung erhalten sollen, ist ein Hammer. Bitte sagen Sie mir, warum ich vor 18 Jahren brav meinen Mitgliederbeitrag bezahlt habe und dann Mitglied auf Lebenszeit geworden bin?

Ich bin wütend und komme mir verschaukelt vor. Wenn Sie diese hirnrissige Idee durchziehen, wird das Ihnen keine neuen Mitglieder bescheren, das ist meine Überzeugung. Falls es dazu kommt und sich die barmherzigen Samariter und Samariterinnen durchsetzen, werde ich aus EXIT austreten. Ich bin überzeugt, dass Sie mir meinen Mitgliederbeitrag dank Ihrer Menschlichkeit zurückzahlen werden, damit ich dann wenigstens bei Dignitas anklopfen kann, wenn die Zeit für mich abgelaufen ist.

**Ruth Käss, 8542 Wiesendangen**

---

EXIT hat einen guten Namen und dabei soll es bleiben. Mit den beabsichtigten Neuerungen stellen Sie sich auf das Niveau von Minelli's Dignitas. Wenn Sie keine Mitglieder verlieren wollen und damit Ihren guten Ruf, vergessen Sie die Idee der Freitodbegleitung für Nicht-Mitglieder.

**Kurt Nüssli, 8049 Zürich**

---

EXIT-Hilfe für Nicht-Mitglieder: Nein!

Erstens: Das Vertrauensprinzip. Unabhängig davon, ob Privatperson, Profit- oder Non-profit-Organisation: Der «gute Ruf» basiert stets auf Vertrauen in die fachliche und ethische

Autorität der Menschen, die für eine Idee sich engagieren. EXIT kann es sich schlicht nicht leisten, den hervorragenden Ruf, den wir nach all den früheren Turbulenzen wieder erarbeitet haben, durch einen derart unbedachten Schritt aufs Spiel zu setzen.

Zweitens: Freiheit – Verantwortung. An oberster Stelle steht für mich stets die Freiheit und als deren Korrelat die (Eigen-) Verantwortung. EXIT-Mitglieder haben sich mit der Sterbeproblematik auseinandergesetzt, waren bereit, sich dieser Organisation anzuschliessen, engagieren sich ideell und finanziell, halten zu ihr «in guten wie in schlechten Zeiten», haben eine Patientenverfügung – kurz: sie stehen zur Eigenverantwortung und zur Verantwortung für EXIT.

Drittens: Die künftigen Herausforderungen, insbesondere auf der gesellschaftlich-sozialen Ebene, werden uns garantiert über Gebühr beanspruchen, was eine Konzentration der Kräfte erfordert.

**Armin Frei, 5430 Wettingen**

---

Mein Wunsch: Sachliches Eintreten für die Selbstbestimmung im Leben und Sterben. Der vorgeschlagene Richtungswechsel klingt für mich missionarisch («die ganze Bevölkerung gewinnen») und wie ein nach aussen gewendeter Rechtfertigungsversuch auf der ideologischen Ebene. «Ethisch fundiertes Handeln, Menschlichkeit und Nächstenliebe» praktiziert EXIT längst, und ich bin dankbar dafür.

**Gudrun Müller, 4125 Riehen**

---

EXIT sollte sich davor hüten, zum Discounter zu werden, bei dem man schnell einmal eine Reise ins Jenseits buchen kann. Das Weggeben des Lebens ist eine zu ernste Sache. Ich akzeptiere, dass es Ausnahmen geben kann. Hier sollte die Hilfsbereitschaft nicht verweigert werden.

**Ernst-Ulrich Seifert, 6317 Oberwil**

---

Aus unserer Sicht hat EXIT zwei Aufgaben:

1. Das Selbstbestimmungsrecht des Menschen, eingeschlossen das Recht, sein von ihm als nicht mehr lebenswert befundenes Leben zu beenden und die Regeln für eine vertretbare Ausübung dieses Rechts zu erarbeiten.

2. Den Freitod als radikale Problemlösung suchenden Menschen Beistand zu leisten und sie – im Fall eines bestätigten Sterbewunsches – in den Freitod zu begleiten.

Die Erfüllung dieser zwei Aufgaben erfordert ein hohes Mass sowohl an Kompetenz wie auch an Kapazität in menschlicher und fachlicher Hinsicht. Dabei ist die Messlatte sehr hoch anzusetzen, weil jede nur durchschnittliche Leistung bei der Lösung dieser beiden Aufgaben die EXIT-Idee als solche gefährden würde.

Jede Öffnung der Organisation für Nicht-Mitglieder führt zu schwerwiegenden Auswahlproblemen.

Hilfsbereitschaft in Ehren. Sie erinnert uns jedoch allzu sehr an die oft recht naive Haltung von Sozialarbeitern und Entwicklungshelfern. So sind wir denn der Auffassung, dass der EXIT-Sache durch die Hilfeleistung an Nicht-Mitglieder kein Dienst erwiesen würde.

**Käthi Vaterlaus und Fritz Kern, 8706 Feldmeilen**

---

Was wollen Sie? – Einmal mehr in die Schlagzeilen kommen? Auf «Lieb-Kind» machen? Das Nicht-Nachdenken über Leben und Tod noch unterstützen? – Deshalb: Nein, bitte Nein!

**Elisabeth Wicki-Mettler, 8702 Zollikon**

---

EXIT ist bis heute umstritten, und Freitod auf Verlangen nicht einmal für Mitglieder selbstverständlich und problemlos. Solange EXIT nicht besser akzeptiert wird, sollte sich EXIT nicht für Nicht-Mitglieder einsetzen. Es geht nicht um die Kosten, es geht vor allem um die Glaubwürdigkeit.



Sterbehilfe für Nicht-Mitglieder gibt eine willkommene Angriffsfläche für EXIT-Gegner.

**Annemarie Jaisli, 4900 Langenthal**

---

Demokratie bedeutet, dass jeder Mensch mündig und verantwortlich ist. Ein Sterbewunsch sollte dann und nur dann erfüllt werden, wenn er ernsthaft ist. Ein Tatbeweis für die Ernsthaftigkeit ist der frühzeitige Beitritt zu EXIT. Ich wünsche, dass EXIT nur seinen Mitgliedern hilft, mit Ausnahme von wenigen Härtefällen, welche aber nicht an die grosse Glocke gehängt werden sollten.

**Heinz J. Piccolruaz, 8106 Regensdorf**

---

Auch wenn es hart und unmenschlich klingt: Es gibt eine Grenze, die man nicht überschreiten sollte, will man das bisherige System der Freitod-Begleitung nicht soweit verändern, dass eine Mitgliedschaft bei EXIT überflüssig wird.

**Katja Post, 8053 Zürich**

---

EXIT soll eine Organisation bleiben für Leute, welche sich im Leben bewusst und engagiert mit dem Sterben auseinandersetzen und dies mit ihrer Vereinszugehörigkeit bekunden.

**Heidi + Jürg Keller, 8914 Aeugst**

---

Als Mitglied der fast «ersten Stunde» haben mein verstorbener Mann und ich die Geschicke von EXIT stets aufmerksam und mit Anteilnahme verfolgt. Auch in den schwierigen Zeiten, die EXIT durchzustehen hatte, dachten wir keinen Moment an Austritt. Umso glücklicher waren wir, als das Schifflein unserer Vereinigung dank eines klug handelnden Vorstands wieder in ruhigeres Fahrwasser glitt. Trotzdem EXIT an Ansehen gewonnen hat (oder eben gerade deshalb) finde ich eine Öffnung der Sterbehilfe für Nicht-Mitglieder nicht angebracht.

**Manon Eggenberger-Rast, 8704 Herrliberg**

---



Als langjähriges Mitglied sehe ich in der Absicht, Sterbehilfe auch für Nicht-Mitglieder anzubieten, einen krassen Gegensatz zu den ursprünglichen Absichten. Zu einer verantwortungsvollen Lebensplanung gehört auch der Gedanke an den eigenen Tod. Es darf doch nicht sein, dass es mit EXIT so weit kommt wie mit der Kirche. Dass die Menschen mit der Kirche in der guten Zeit nichts zu tun haben wollen, keine Beiträge leisten, sie sogar verhöhnen, bei Hochzeiten und Todesfällen aber sofort nach den entsprechenden Dienstleistungen rufen.

**René Schmidlin, 8610 Uster**

---

Eine Mitgliedschaft über eine längere Zeitspanne bedeutet, dass sich das Mitglied jedes Jahr seine Einstellung zu diesem Thema überlegt und quasi bestätigt; Nicht-Mitglieder tun dies nicht. Diese falsche Einstellung darf nicht noch gefördert werden.

Nach unserer Meinung wäre eine Öffnung der Sterbehilfe für Nicht-Mitglieder das Ende von EXIT.

**Effi und Peter J. Huber-Buser, 7250 Klosters**

---

Wenn EXIT, über das zu allen Zeiten respektierte «Fenster der Humanität» hinausgehend, auch Freitodhilfe für Nicht-Mitglieder anbietet, müssten zumindest die Kosten an die Behörden zurückerstattet werden, die diesen durch den Mehraufwand entstehen und die von allen Bürgern über die Steuern getragen werden – ob Anhänger oder Gegner dieser Hilfe. Dies schon deshalb, um nicht, wie Dignitas, dem Vorwurf ausgesetzt zu sein, in die eigenen Taschen zu wirtschaften.

Das andere Argument, politischer Natur, ist mir jedoch noch wichtiger: Wenn es sich um Ausländer handelt, denen EXIT Tür und Tor öffnen würde, wären die Herkunftsländer gar nicht mehr gezwungen, ihre Gesetze den Bedürfnissen ihrer Bürger anzupassen. Und die Bürger ihrerseits wären nicht gezwungen, auf die Barrikaden zu gehen und

sich ihr Recht zu erkämpfen, denn die Schweiz wäre für alle Beteiligten die einfachere Lösung. Ich kann es aber meinen deutschen und französischen Freunden wie allen anderen Europäern nicht ersparen: Sie müssen selber kämpfen, um zu ihrem Recht zu kommen.

Und wo, bitte schön, wäre denn da noch eine Grenze zu Dignitas? Eigentlich nur noch beim Preis. Zynischerweise könnte man dann sagen: Mit ein bisschen mehr Konkurrenz fallen die Preise, und das ist gut für den Konsumenten. Nein, eine solche Öffnung würde in kürzester Zeit das Ende unserer Aktivitäten bedeuten, ein bequemer Vorwand, das Kind mit dem Bade auszuschütten und jeglicher Freitod- und Sterbehilfe einen Riegel vorzuschieben... und uns alle um Jahrzehnte zurückzuwerfen.

**Elke Baezner, 1234 Vessy**

---

Wir müssen wenigstens bei EXIT die Trittbrettfahrer beiseite lassen. Diese werden sonst, mit unserer Einwilligung, zu «Schwarzfahrern».

Zugegeben, ich habe je länger desto mehr etwas gegen die Leute, die fröhlich in den Tag und in die Zeit hinein leben und jene als dumm erscheinen lassen, die sich im Leben organisieren, engagieren und Pflichten übernehmen. Die Fragen und Probleme, die EXIT für mich und die anderen Mitglieder in verdankenswerter Weise zu lösen bereit ist, sind grundsätzliche Fragen im Leben. Sie können nicht aus einer Not heraus oder im Affekt entschieden werden.

**Adrian Schneider, 8413 Neftenbach**

---

Ich bitte um eine klare, konsequente Linie. EXIT hat für mich den Charakter einer Versicherung. Und wie in jeder Versicherung kann, wenn der Schaden eingetreten ist, keine Police mehr auf den vorliegenden Schaden abgeschlossen werden.

Ich möchte allen Mitarbeitern für ihren Einsatz bei EXIT danken – denen, die in der Öffentlichkeit

stehen, und denen, die im Hintergrund helfen, Leiden zu verkürzen. Ich bin dankbar, dass es Euch gibt.

**Johann Pedrerol, 8640 Rapperswil**

---

Grundsätzlich: Helfen wollen ist eine Frage der Einstellung, der Ethik. Wohl niemand kann ernsthaft etwas dagegen einwenden. Helfen können hingegen ist eine Frage der Mittel und der eigenen Einsatzbereitschaft; hier sind uns Grenzen gesetzt. Mir scheint es wichtig zu sein, in der Abwägung beides voneinander klar zu unterscheiden.

Es kann nicht ein vorrangiges Ziel der Vereinigung EXIT sein, ihre Aktivitäten quantitativ (auf Nicht-Mitglieder) auszuweiten, ohne von der – hoffentlich wachsenden – Basis der Mitglieder getragen zu werden, die sich aktiv solidarisch zeigen. Allen helfen zu wollen, ist eine (gut gemeinte) Illusion. Realitätssinn und Demut sind hier gefragt.

Es werden in Zukunft sicher weitere Anbieter von Sterbehilfe in Erscheinung treten. In diesem Umfeld sollte sich EXIT vor allem qualitativ profilieren, als eine in jeder Beziehung untadelige, kompetente Organisation – menschlich, ethisch, rechtlich, medizinisch, sozial. EXIT sollte die Sterbehilfe-Organisation sein, die man sich selbst und seinen Nächsten im Notfall wünscht und deren Anliegen man mit seiner Mitgliedschaft solidarisch unterstützt.

Schliesslich ist die Zugehörigkeit zur Vereinigung als grundsätzliche Bedingung für deren Hilfeleistung nicht zuletzt eine Art Filter, der EXIT vor Anfeindungen und rechtlichen Auseinandersetzungen schützt.

Die Beschränkung ihrer Aktivitäten auf den Kreis der «bekenennenden» Mitglieder ist ein Zeichen umsichtiger Verantwortung sowie ein unverzichtbares Argument für das Wachsen unserer Gemeinschaft und ihrer Ideen.

**André P. Tondeur, 6816 Bissone**

---



## Der Bund

# Piergiorgio Welby will endlich sterben

Debatte um passive **Sterbehilfe in Italien**

DOMINIK STRAUB, ROM

Für die Römer Staatsanwaltschaft ist der Fall klar: Das von der Verfassung garantierte Recht auf Selbstbestimmung setze für eine medizinische Behandlung das bewusste Einverständnis des Patienten voraus. Piergiorgio Welby habe also ein Recht darauf, dass die Beatmungsmaschine, die ihn künstlich am Leben erhält, abgestellt werde, wie er es in seinem Rekurs an das Römer Zivilgericht fordere.

Der 60-jährige Welby, als Jugendlicher an unheilbarem Muskelschwund erkrankt, kann seit dreissig Jahren nicht mehr gehen, seit zwanzig Jahren nicht mehr schreiben und sprechen, seit zehn Jahren nicht mehr selber essen. Seit 2001 ist er ans Bett gefesselt und wird künstlich beatmet. Am 22. September wandte sich Welby mit einer Videobotschaft an Staatspräsident Giorgio Napolitano mit der Bitte, sterben zu dürfen: «Ich liebe das Leben. Ich liebe die Frau, die mich liebt, den Wind in den Haaren, die Sonnenstrahlen auf

dem Gesicht. Das Sterben erschreckt mich – aber das, was mir geblieben ist, ist kein Leben mehr», erklärte er über eine Computerstimme.

Welbys Botschaft hat in Italien eine hitzige Debatte über Sterbehilfe ausgelöst und die Politik in zwei Lager gespalten. Die einen lehnen jede Form von Euthanasie – auch der passiven, wie sie Welby fordert – strikt ab, während andere die künstliche Lebensverlängerung bei Todkranken gegen deren Willen als «Folter» bezeichnen. 700 Personen, darunter Europaministerin Emma Bonino, sind aus Solidarität mit Welby vorübergehend in einen Hungerstreik getreten; Staatspräsident Napolitano forderte das Parlament auf, eiligst in der Sache gesetzgeberisch tätig zu werden.

### Bevölkerung und Vatikan uneins

Die Sterbehilfe ist ein altes Politikum, in welchem sich seit Jahrzehnten nichts bewegt. Nach geltendem Gesetz sind aktive und passive Euthanasie Tötungsdelikte, die mit

bis zu 15 Jahren Zuchthaus bestraft werden. Gegen eine Lockerung wehrt sich insbesondere der Vatikan, der sich auf die «Heiligkeit des Lebens» beruft. Anders die Stimmung in der Bevölkerung: In einer Umfrage der Zeitung «La Repubblica» sprachen sich 64 Prozent der Befragten dafür aus, dass Welbys Todeswunsch entsprochen werde.

Doch auch unter Katholiken beginnt sich angesichts des langen Leidens Welbys (und Tausender anderer Todkranker) Unbehagen auszubreiten. So bezeichnet es beispielsweise Roberto Mordacci, Moralphilosoph an der katholischen San-Raffaele-Universität in Mailand, als «Allmachtswahn», wenn man sich in medizinisch aussichtslosen Fällen über den Wunsch des Patienten nach einem Abbruch der Behandlung hinwegsetze: Es gehe nicht um Tötung, sondern um Sterbenlassen: «Ein entscheidender Unterschied.» [...]

22.12.2006

## Neue Zürcher Zeitung

# Piergiorgio Welby gestorben

*Polemik in Italien um die Abschaltung des Beatmungsgeräts*

R. St. Rom, 21. Dezember

Am Mittwoch kurz vor Mitternacht hat Doktor Mario Riccio, Arzt aus Cremona, die Beatmungsmaschine des unheilbar kranken 66-jährigen Patienten Piergiorgio Welby abgestellt. Kurz darauf starb der Patient, wie es sein Wunsch war, im engsten Familienkreis. Zugegen waren auch einige Mitglieder der Radikalen Partei, bei der Welby Unterstützung für sein Anliegen gesucht

hatte, unter anderem die Europa-Ministerin Emma Bonino.

[...]

Welbys Tod wurde am frühen Donnerstagmorgen bekanntgegeben. Die Reaktionen liessen nicht lange auf sich warten. [...] Auf der politischen Ebene warfen Vertreter der Rechtsparteien den Radikalen vor, den Fall Welby für unlautere Zwecke zu missbrauchen. Ein Hinterbänkler der oppositionellen UDC

nannte den Akt des Stromabschaltens einen Mord und drückte die Hoffnung aus, der Anästhesist, der Welbys Willen ausführte, werde verhaftet. Später schwächte Parteisekretär Cesa die Forderungen ab. Mit Ausnahme der Radikalen enthielten sich die Regierungsparteien der Polemik und liessen keine Absicht erkennen, den Einzelfall zum Exempel hochzustilisieren. [...]

22.12.2006

## pfarrblatt

# Barmherzigkeit oder grundsätzliche Sorge

Stellungnahme von Dr. Kurt Koch, Bischof von Basel und Präsident der Schweizer Bischofskonferenz SBK, zum Fall Piergiorgio Welby im Wortlaut:

Verschiedene Medien berichteten, dass das Vikariat in Rom Piergiorgio Welby das kirchliche Begräbnis verweigert hat. Ich will versuchen, dazu in allgemeiner Form Stellung zu nehmen, soweit mir ein Einblick in die wirkliche Situation möglich wurde.

Zunächst kann ich negative Reaktionen, die aus emotionaler Betroffenheit erfolgt sind, durchaus verstehen und nachempfinden. Denn es ist ein Gebot der Barmherzigkeit, einem Verstorbenen, der zur katholischen Kirche gehört und eine kirchliche Bestattung gewünscht hat, diese auch zu geben. Es ist zudem in der pastoralen Praxis unserer Kirche eine Selbstverständlichkeit, dass auch Menschen, die sich selbst das Leben genommen haben, ein kirchliches Begräbnis erhalten. Wiewohl diese Menschen gegen die Grundüberzeugung unserer Kirche, dass es gegen ein grundlegendes Gebot Gottes verstösst, sich selbst das Leben zu nehmen, gehandelt haben, geht die Kirche in diesen Situationen davon aus, dass niemand mit Bestimmtheit die wirklichen Absichten und die letzten Beweggründe eines Menschen, der sich das Leben genommen hat, zu beurteilen vermag.

Beim verstorbenen Piergiorgio Welby sieht die Lage freilich anders aus. Er hat seit langer Zeit seinen ausdrücklichen Willen, dem Leben ein Ende zu setzen, unmissverständlich und öffentlich erklärt. [...]

Später hat sich Welby entschlossen, seine Krankheit politisch zu instrumentalisieren und öffentlich als Verfechter der aktiven Sterbehilfe

aufzutreten. Dies geschah vor allem dadurch, dass er in einer Video-Botschaft an den italienischen Staatspräsidenten Giorgio Napolitano die Legalisierung der Euthanasie gefordert und damit in Italien eine landesweite Debatte ausgelöst hat. Angesichts dieser Entwicklung hat sich die Diözese Rom offensichtlich in einer sehr schwierigen Situation vorgefunden:

Auf der einen Seite wollte sie gewiss nach dem Prinzip der Barmherzigkeit handeln. Dies kann man auch daraus ersehen, dass das Vikariat in Rom in seiner Erklärung betont hat, dass die Kirche selbstverständlich für die ewige Ruhe des Toten bete und Anteil nehme am Schmerz der Angehörigen.

Auf der anderen Seite aber hat die Diözese Rom offensichtlich befürchtet, mit einer kirchlichen Beerdigung, die in der Öffentlichkeit unübersehbar wahrgenommen würde, nun selbst politisch instrumentalisiert zu werden, und zwar in dem Sinn, dass aus ihr der Schluss gezogen worden wäre, dass auch die katholische Kirche in bestimmten Fällen aktive Euthanasie befürworte oder zumindest toleriere. Die Diözese Rom sah damit offensichtlich das eindeutige Zeugnis der Kirche gefährdet, dass die aktive Sterbehilfe in keinem Fall mit dem christlichen Glauben vereinbart werden kann.

[...]

In dieser Situation hat die katholische Kirche nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, ihre eigene Glaubensüberzeugung unzweideutig zu vertreten.

In diesem schwerwiegenden Konflikt zwischen dem Üben von Barmherzigkeit an einem einzelnen Menschen und der grundsätzlichen Sorge um die öffentliche Klarheit der kirchlichen Glaubenslehre hat sich die Diözese Rom offensichtlich für das Zweite entschieden. Dies scheint mir der eigentliche Grund zu sein, weshalb sich die Diözese Rom verpflichtet gesehen hat, in diesem Fall hart zu bleiben.

Ich kann durchaus nachempfinden, wenn Menschen zur umgekehrten Überzeugung gelangen und die Entscheidung des Vikariates in Rom für schwer verständlich halten, weil sie der Meinung sind, die Kirche hätte dem pastoralen Prinzip der Barmherzigkeit auch in diesem Fall den Vorzug geben müssen. Es ist mir aber ein Anliegen, die ganze Komplexität dieser Situation vor Augen zu führen und auch zumindest Verständnis dafür zu wecken, dass die Diözese Rom in dieser Situation vor einer schwerwiegenden Güterabwägung gestanden hat.

Ihr einfach «Machtdemonstration» oder «blinde Unbarmherzigkeit» zu unterstellen, wie dies hie und da geschehen ist, wird der wahren Komplexität der Situation jedenfalls nicht gerecht und könnte vielleicht auch eine unbarmherzige Verurteilung der Kirche – ohne Kenntnis des ganzen Sachverhaltes – sein.

+ Dr. Kurt Koch, Bischof von Basel,  
Präsident der Schweizerischen  
Bischofskonferenz

27.1.2007

## Sterbehilfe: Heftige Kritik an Dignitas

Zwei Menschen, die mit Hilfe von Dignitas ihrem Leben eine Ende setzten, starben laut Zeugen eines qualvollen Todes.

Von **Silvio Temperli**

**Zürich.** – Unwürdig und unter unsäglichen Schmerzen sollen mindestens zwei todkranke Menschen in der Sterbewohnung von Dignitas in Zürich-Wiedikon aus dem Leben geschieden sein. Dies berichtete die «SonntagsZeitung». Sie beruft sich auf Aussagen von Zeugen, die ihre Angehörigen in den Tod begleitet haben. Bei einem Schlaganfallpatienten, der sich die Dosis über eine Magensonde einführte, habe der Totenkampf 72 Stunden gedauert; eine krebserkrankte Frau sei unter heftigen Schmerzen zunächst ins Koma gefallen und nach 38 Minuten erstickt. Sie war Mitte November letzten Jahres mit vier Begleitern eigens aus Deutschland nach Zürich gereist, um ihr Leben zu beschliessen. Nach einer Operation und zahlreichen Chemotherapien wollte sie ihren letzten Weg selber bestimmen. Das

Sterbezimmer, in welchem sie mit dem Tode rang, befand sich laut Zeugen in einem trostlosen Zustand, das Bett habe so ausgesehen, als ob es schon benutzt worden sei.

### Dignitas-Gründer Minelli schweigt

Ludwig A. Minelli, Gründer der Sterbehilfeorganisation Dignitas und Rechtsanwalt mit Spezialgebiet Menschenrechte, nimmt zu den Vorwürfen nicht Stellung. «Es ist für mich völlig belanglos, was da geschrieben wird. Ende der Durchsage», so der Advokat am Telefon, bevor er den Hörer auflegte. Minelli soll indes kürzlich in einem Vortrag gesagt haben, dass Dignitas bislang 619 Menschen ohne jede Komplikation in den Tod begleitet habe.

Worauf aber könnten die Komplikationen zurückgehen, welche die Zeugen geschildert haben? Nur wer noch nie gleiche oder ähnliche chemische Substanzen geschluckt habe, sterbe innert Minuten, erläutert der Zürcher Stadtarzt Albert Wettstein: «Wenn ich eine Flasche Wodka austrinke, sterbe ich daran. Ein regel-

mässiger Trinker aber ist dann nur alkoholisiert.» Auch bei Leuten, die über eine längere Zeit relativ geringe Mengen der chemischen Stoffe, die der Giftbecher enthält, zu sich nehmen, trete die Wirkung mit Verzögerung ein und sei «schwer voraussehbar». Seit einiger Zeit ist begleiteter Suizid auch in Stadtzürcher Altersheimen und Pflegezentren möglich. Gemäss Wettstein gibt es im Jahr etwa ein bis zwei Fälle. Sie würden stets «völlig unproblematisch» verlaufen.

So oder so dürfte die jüngste Kritik an Dignitas von neuem Parlamentarier sowie Ethiker auf den Plan rufen, die schon seit längerem Sorgfaltskriterien für Sterbehilfeorganisationen festlegen möchten. [...] Doch der Bundesrat hat sich bisher stets gegen neue Gesetze zur Sterbehilfe ausgesprochen. An dieser Beurteilung werde sich nichts ändern, sagte gestern Livio Zanolari, Sprecher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes. Es sei nun Sache der Strafverfolgungsbehörde, die Vorfälle bei Dignitas zu untersuchen.

8.1.2007



# Neue Zürcher Zeitung

## Die Grenzen des selbstbestimmten Sterbens

Sterbehilfeorganisationen geraten immer wieder in die Schlagzeilen. Meldungen wie jene vom letzten Wochenende werfen beklemmende Fragen zum in der Schweiz erlaubten assistierten Suizid auf. Bekannt geworden sind zwei Fälle, in denen Dignitas die Sterbebegleitung übernommen hatte. Gemäss Aussagen von Angehörigen klagte eine Frau nach der Einnahme des tödlichen Gifts über starke Schmerzen. Im anderen Fall, der sich im Jahr 2004 ereignet haben soll, hat der Totenkampf angeblich 72 Stunden gedauert.

### TIEFE KOMPLIKATIONSRATE

Dignitas wie EXIT halten fest, dass die Sterbewilligen in der Regel 2 bis 5 Minuten nach der Einnahme des Gifttrunks in einen tiefen Schlaf fallen und innert 5 bis 20 Minuten durch Atemstillstand und Herzkreislauf-Versagen sterben. Wie die Sterbehilfeorganisationen jedoch einräumen, kann es in seltenen Fällen nach dem Einschlafen auch länger dauern, bis der Tod eintritt. Diese Aussagen bestätigen die von den Sterbehilfeorganisationen formulierten Protokolle des Sterbeprozesses, welche der Gerichtsmedizin in jedem Fall vorgelegt werden. Seit die Sterbehilfeorganisationen die Dosis des verabreichten Natrium-Pentobarbitals erhöht hätten, trete der Tod in der Regel sehr schnell ein, sagen die Gerichtsmediziner. [...]

### STERBEWUNSCH SERIÖS ABKLÄREN

Angesichts der alle Grenzen sprengenden Dimension des Todes wirkt der Ruf nach umfassender medizinischer und staatlicher Absicherung des assistierten Suizids naiv. Weder ein technisches noch ein gesetzliches Korsett wird den in-

dividuell unterschiedlich erlebten Suizid definitiv in jene beherrschbaren Bahnen lenken können, in denen die auf das Recht auf Selbstbestimmung getrimmte Gesellschaft ihn haben möchte. Mit der diffusen Gewissheit der Unbeherrschbarkeit des Todesmomentes hängen denn auch die negativen Gefühle gegenüber den Sterbehilfeorganisationen zusammen. Deshalb entzündet sich das Unbehagen an fassbaren Dingen wie dem angeblich schmutzigen Sterbezimmer von Dignitas. Beste Werbung sind solche Meldungen nicht zuletzt für die Konkurrentin EXIT. Im Gegensatz zu Dignitas, die wegen des Verbots der Suizidbeihilfe in den meisten europäischen Ländern hierzulande einen «Sterbetourismus» initiiert hat, führt EXIT keine begleiteten Suizide bei Menschen mit Wohnsitz im Ausland durch.

Trotz den Grenzen der Kontrollierbarkeit besteht bei zwei Punkten Handlungsbedarf: Es braucht eine staatliche Aufsicht der Sterbehilfeorganisationen mit Mindeststandards und die Sicherstellung einer sorgfältigen Abklärung des Sterbewunsches. Bundesrat Blocher, Vorsteher des Polizei- und Justizdepartementes, hat sich leider letztes Jahr gegen eine entsprechende parlamentarische Forderung nach einer gesamtschweizerischen Regelung ausgesprochen. Deshalb liegt der Ball jetzt bei den zuständigen Zürcher Behörden unter Justizminister Markus Notter. Insbesondere bei der im Raum Zürich ansässigen Dignitas sind Zweifel angebracht, ob der Sterbewunsch umfassend abgeklärt wird. So begleitet Dignitas mit dem Argument des Zeitdrucks, unter dem unheilbar kranke Menschen oft stünden, Sterbewillige manchmal bereits einen Tag nach ihrer Ankunft in Zürich in den Tod. Verlangt wer-

den lediglich die – auch kurzfristige – Mitgliedschaft, eine schriftliche Begründung des Sterbewunsches sowie die Bescheinigung einer unheilbaren Krankheit. Ein Arzt in der Schweiz, der den Angereisten zum ersten Mal sieht, stellt das Rezept aus. Eine Zweitmeinung eines unabhängigen Arztes wird nicht eingeholt. Eine solche Absicherung ist im Fall der Tragweite eines assistierten Suizids jedoch dringend nötig. Zudem sollte ein solcher auf keinen Fall kurzfristig organisierbar sein, kann doch ein Sterbewunsch manchmal bereits nach wenigen Tagen wieder in den Hintergrund treten. [...]

### VERTIEFT INFORMIEREN

[...] Angesichts des gesellschaftlichen Wertewandels ist eine Professionalisierung und Verbesserung der Kommunikation im Zusammenhang mit Sterbehilfe ohnehin unumgänglich. Denn bald wird die in den Jahren des Wirtschaftswunders geborene Generation ins Rentenalter kommen und sich dem Szenario der eigenen Pflegebedürftigkeit stellen müssen. Weil gerade diese Generation stärker auf das Recht auf Selbstbestimmung und Schmerzfreiheit pocht, wird sie noch mehr Mühe mit dem Verlust der Autonomie haben. Zugleich beruft sich diese Generation weniger auf eine religiös geprägte Ethik, sondern setzt auf Verwirklichung eines privaten Lebensentwurfs. Die Freiheit, selber den Zeitpunkt des Todes zu bestimmen, wird dabei stärker in den Vordergrund rücken. An einer Diskussionskultur, welche die Grenzen der hochtechnisierten Medizin und der staatlichen Einflussnahme thematisiert, muss deshalb auf allen Ebenen bewusst gearbeitet werden. **vö.**

13./14.1.2007



## Briefe an die NZZ

# Gegen Einmischung bei Sterbehilfe

Ich bin 83 Jahre alt, topfit und genieße das Leben. Ich protestiere aber energisch gegen die Bevormundung, wie sie in der NZZ vom 13./14.1.07 vorgeschlagen wird. Die Sterbehilfeorganisation EXIT befolgt in eigener Kompetenz Regeln der Sterbehilfe, welche eine hohe Akzeptanz erreicht haben. Auch Dignitas, obwohl mir weniger sympathisch, bewegt sich im Rahmen des Gesetzes. Unliebsame Einzelfälle sind noch lange kein Grund zu staatlicher Reglementierung.

Völlig unhaltbar, ja skandalös ist aber vor allem der Vorschlag von vö., die Erfüllung des Sterbewunsches von der näheren Umgebung – Ärzte, Angehörige, Sterbehelfer – abhängig zu machen. Wie kommt eine liberale Zeitung, welche die Würde und die persönliche Freiheit des Individuums doch stets verteidigt hat, dazu, zu propagieren, dass «ein solcher Entscheid (Suizid) nicht nur ein isolierter Beschluss eines Einzelnen» sein darf? Stecken hinter dieser archaischen Forderung nicht auch

fundamentalistisch-christliche Ängste, etwa die berüchtigte Furcht vor dem Herrscher über Leben und Tod, und damit verbunden ein kranker Gottesbegriff? Sich die Zustimmung des ganzen Clans zu erbetteln, wäre wirklich die letzte Demütigung des von den verschiedenen Altersgebrechen ohnehin schon genug gebeutelten Seniors.

Franz Kälin (Egg)

29.1.2007

## SonntagsZeitung

# «Ich will Standesregeln für Sterbehelfer»

Zürichs Justizdirektor MARKUS NOTTER über Probleme bei Dignitas

VON RETO GERBER

**ZÜRICH** Vor einer Woche berichtete die SonntagsZeitung, dass es bei der Sterbehilfeorganisation Dignitas zu zwei gravierenden Zwischenfällen gekommen war. Ein Schlaganfallpatient aus Deutschland starb erst nach 72 Stunden. In einem zweiten Fall litt eine 43-jährige Deutsche laut Augenzeugen unter starken Schmerzen, nachdem sie den Todescocktail getrunken hatte. Zürichs Justizdirektor Markus Notter will handeln.

### Herr Notter, Zürich ist ein Magnet für Sterbewillige aus ganz Europa. Ist das in Ihrem Sinn?

Grundsätzlich soll jeder Mensch über seinen Tod entscheiden können. Der Staat hat hier nichts zu verbieten. Und wenn der Suizid nicht strafbar ist, dann darf auch die Beihilfe nicht strafbar sein, ausser sie erfolgt aus selbstsüchtigen Beweggründen.

### Die steigende Zahl von Selbstmordreisen in die Schweiz ist für Sie kein Problem?

Es wäre seltsam, wenn die Schweizer Gesetze nur für Schweizer gelten würden. Das ist in anderen Bereichen auch nicht der Fall. Sinnvoll fände ich, wenn andere europäische Länder die Schweizer Praxis übernehmen würden.

### Demnach sind Sie zufrieden mit der aktuellen Situation?

Nein, es gibt Handlungsbedarf. Wenn Personen im privaten Umfeld eine Sterbebegleitung durchführen, ist das unproblematisch. Wenn aber Organisationen in grossem Stil Sterbehilfe anbieten, dann müssen wir sicherstellen, dass es nicht zu Missbrauch kommt.

### Was schlagen Sie vor?

Es braucht Standesregeln für Sterbehilfeorganisationen. Oberstaatsanwalt Andreas Brunner liefert mir bis Ende März einen Entwurf. Diesen diskutieren wir danach mit den Or-

ganisationen. Resultate liegen im Sommer vor.

### Was soll in den Standesregeln stehen?

Legal ist Sterbehilfe nur, wenn sie nicht selbstsüchtig erfolgt. Damit wir das kontrollieren können, müssen die Organisationen ihre Finanzen offen legen und die Zahlen von einer unabhängigen Revisionsfirma kontrollieren lassen. [...]

### Was ist, wenn eine Organisation die Standesregeln von vornherein ablehnt?

Dann bleibt nur der Weg über die Gesetzgebung. Hier favorisiere ich eine nationale Lösung. Sonst kann eine Organisation ihr Sterbezimmer einfach in den nächsten Kanton verlegen.

### Nach einer nationalen Lösung sieht es nicht aus. Der Bundesrat stellt sich quer.

Wenn es nicht anders geht, müssen wir kantonale Gesetze erlassen.

14.1.2007



# Neue Zürcher Zeitung

Aus dem Bundesgericht

## Kein Anspruch auf staatliche Suizidhilfe

*Rezeptpflicht für Natrium-Pentobarbital verletzt keine Grundrechte*

**fel. Lausanne, 2. Februar**

Der Staat hat zwar das Recht auf den eigenen Tod zu respektieren, doch ist er nicht dazu verpflichtet, einer sterbewilligen Person beim Suizid zu helfen. Das ergibt sich aus einem neuen Urteil des Bundesgerichts, das sich klar gegen die Abgabe von Natrium-Pentobarbital ohne ärztliche Verschreibung ausspricht. Aus diesem Grund wurde die Verwaltungsgerichtsbeschwerde eines schwer psychisch kranken Mannes abgewiesen, der verlangt hatte, dass ihm über die Sterbehilfeorganisation Dignitas die für einen schmerzlosen und sicheren Tod erforderlichen 15 Gramm des Stoffes ohne Rezept abgegeben werden. Das Ansinnen war zuvor schon von der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich und vom Bundesamt für Gesundheit abgewiesen worden.

Bei der Substanz handelt es sich um einen Abhängigkeit erzeugenden psychotropen Stoff, der laut einstimmig gefälltem Urteil der II. Öffentlich-rechtlichen Abteilung aufgrund des nationalen und des internationalen Rechts nicht ohne ärztliches Rezept abgegeben werden darf. Ausnahmen von der Verschreibungspflicht sind nur vorgesehen, wenn ein Rezept nicht rechtzeitig beschafft werden kann, nicht aber, wenn ein solches wegen fehlender medizinischer Indikation gar nicht ausgestellt wird. Und schliesslich ist Dignitas nach Auffassung des Bundesgerichts auch keine internationale Organisation, die gemäss Betäubungsmittelgesetz solche Stoffe abgeben dürfte (Art. 14a).

Auch aus der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art. 8) und aus der Bundesverfassung (Art. 10) lässt sich ein Anspruch auf die Ab-

gabe von Natrium-Pentobarbital ohne Rezept nicht ableiten: «Ein Anspruch des Sterbewilligen, dass ihm Beihilfe bei der Selbsttötung oder aktive Sterbehilfe geleistet wird, wenn er sich ausserstande sieht, seinem Leben selber ein Ende zu setzen, besteht nicht», meint das Bundesgericht. Der Staat hat vielmehr das Leben zu schützen, wenn auch nicht

gegen den ausdrücklichen Willen des Betroffenen. Das bedeutet indes nicht, dass der Staat sicherstellen müsste, dass jemand «schmerz- und risikolos sterben kann, und deshalb dafür zu sorgen hat, dass er in Abweichung von der gesetzlichen Regelung ohne ärztliche Verschreibung Natrium-Pentobarbital erhält».

In einer nicht zur Publikation in der amtlichen Sammlung der Leitentscheide vorgesehenen Erwägung weist das Bundesgericht darauf hin, dass die Schweiz in Bezug auf die Beihilfe zum Suizid eine relativ liberale Regelung kennt. Falls im Einzelfall die Voraussetzungen erfüllt sind, kann der Arzt durchaus ein Rezept für den Bezug von Natrium-Pentobarbital für einen Freitod ausstellen. Die Suizidhilfe wird heute als (freiwillige) ärztliche Aufgabe verstanden, «die zwar keinem Arzt aufgedrängt werden kann, aber auch aufsichts- bzw. standesrechtlich nicht ausgeschlossen erscheint, solange bei der Untersuchung, Diagnose und Abgabe die ärztlichen Sorgfaltspflichten eingehalten werden» (Urteil 2P.310/2004). Selbst im Falle schwer psychisch kranker Sterbewilliger ist die Verschreibung des Stoffes nicht ausgeschlossen. Voraussetzung ist allerdings eine vertiefte psychiatrische Begutachtung, was aus Sicht des Bundesgerichts nur gewährleistet ist, «wenn an der ärztlichen Verschreibungspflicht von Natrium-Pentobarbital festgehalten und die Verantwortung nicht (allein) in die Hände privater Sterbehilfeorganisationen gelegt wird».

Urteil 2A.48/2006 vom 3.11.06 – teilweise BGE-Publikation.

**14.1.2007**



## Briefe von Mitgliedern

### 3/06: Apropos

Es ist mir als langjährigem Mitglied von EXIT ein Anliegen, zum Kommentar «Eine Zumutung» von Andreas Blum im *info* 3/2006 erschienenen Kommentar kurz Stellung zu nehmen. Bisher war ich überzeugt, dass EXIT eine positive Zusammenarbeit mit Behörden anstrebt. Der Bericht «Eine Zumutung» lässt jedoch eine andere Strategie vermuten.

Ich bin überzeugt, dass die zuständigen Polizeikörper ihre von Amtes wegen vorgenommenen Abklärungen bei einem Todesfall gesetzeskonform und unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit vornehmen.

Sollte es dennoch in Einzelfällen aufgrund des Auftretens einzelner Polizeifunktionäre zu Beanstandungen kommen, kann dies sicher in einem Gespräch unter den beteiligten Personen und Organisationen nachträglich bereinigt werden.

Den aufgrund subjektiver Eindrücke eines betagten Bewohners eines Alters- und Pflegeheimes ver-

fassten Bericht «Eine Zumutung» empfinde ich als peinlich. Er lässt den Eindruck einer Kampfansage gegen die Behörden aufkommen; Andreas Blum will so lange intervenieren, bis sich die beschriebene Praxis ändert – «nicht nur in Bern».

Zum vermehrten Auftreten der Polizei in Uniform kann gesagt werden, dass dies auf unsere gesellschaftliche Entwicklung zurückzuführen ist. Einerseits wird auch bei der Sicherheit gespart, andererseits verlangt der Bürger vermehrt sichtbare Polizeipräsenz. So lässt es sich wohl nicht vermeiden, dass die uniformierte Polizei auch einmal ein Alters- oder Pflegeheim betreten muss, wegen Abklärungen oder gelegentlich auch im Zusammenhang mit einem Todesfall. Dass die polizeiliche Präsenz bei betagten Menschen eine gewisse Unruhe auslöst, kann dabei durchaus möglich sein.

Was ich nicht verstehe: Einerseits ist EXIT seit Jahren erfolgreich bemüht, das Sterben zu thematisieren, andererseits scheint mir, als plädiere der Redaktor des *info* dafür, durch

einen möglichst unauffälligen Ablauf im Zusammenhang mit einem Todesfall wieder ein Tabuthema zu schaffen. Mir hat in seinem Bericht nur noch die Forderung gefehlt, dass künftig auch das Bestattungsamt mit einem neutralen Fahrzeug vorfahren soll.

Abschliessend möchte ich festhalten, dass berechtigte Kritik am richtigen Ort angebracht ist. Ich erwarte aber von den EXIT-Verantwortlichen sowie der Redaktion künftig etwas mehr Fingerspitzengefühl im Bereich solcher Berichterstattungen. Für mich ist klar, für wen diese Geschichte eine Zumutung ist.

**ROGER GROSSGLAUSER,  
8200 SCHAFFHAUSEN**

### 4/06: Interview

Herr Rehmann-Sutter erwähnt im Interview «Der Ball liegt beim Parlament», dass eine behördliche Kontrolle begleiteter Suizide im Einzelfall «unverhältnismässig» wäre und von der NEK auch gar nie vorgeschlagen worden sei. Aber was beinhalten denn seine darauf folgenden Ausführungen? Anderes als eben die oben abgelehnte umfassende Kontrolle?

Ich will einfach nur sterben können, wenn ich finde, es sei Zeit dafür. Und niemand soll mich tagelang ausfragen und von meinem Vorsatz abbringen wollen.

**OTTO WYSS, 9493 MAUREN**

\*

Ich möchte allen EXIT-Mithelfern danken für ihren jahrelangen Kampf und unermüdlichen Einsatz. Ich leide seit ein paar Jahren an Knochen-Metastasen, was mit massiven Schmerzen verbunden ist. Für mich ist Ihre Organisation seit Jahren ein grosser Trost. So bin ich sicher, dass in den schlimmsten Tagen meines Lebens mich jemand versteht und mir helfen kann.

**ELISABETH JAKOB-WIDMER,  
8404 WINTERTHUR**



## Adressen

### EXIT – Deutsche Schweiz

Geschäftsstelle  
Mühlezelgstrasse 45  
Postfach 476, 8047 Zürich  
Tel. 043 343 38 38  
Fax 043 343 38 39  
info@exit.ch

Leiter: Hans Muralt  
hans.muralt@exit.ch

**Anfragen von Mitgliedern  
betr. Freitodbegleitung sind  
an die Geschäftsstelle zu  
richten.**

### Präsidentin

Elisabeth Zillig  
Thalmatt 70  
3037 Herrenschwanden  
Tel. 031 301 32 80  
Fax 031 301 32 80  
elisabeth.zillig@bluewin.ch

### Freitodbegleitung

Walter Fesenbeckh  
Hagackerstrasse 20  
8427 Freienstein  
Tel. 044 860 15 55  
walterfesenbeckh@gmx.ch

### Kommunikation

Andreas Blum  
Feldackerweg 10, 3067 Boll  
Tel. 031 331 81 82  
Fax 031 331 80 64  
blum.andreas@bluewin.ch

### Finanzen

Jean-Claude Düby  
Flugbrunnenstrasse 17  
3065 Bolligen  
Tel. 031 931 07 06  
dueby@spectraweb.ch

### Rechtsfragen

Ernst H. Haegi  
Bleierbrunnenweg 3  
8942 Oberrieden  
Tel. 044 463 60 22  
Fax 044 451 48 94  
haegi@lawernie.ch

### EXIT-Hospiz-Stiftung

Bleierbrunnenweg 3  
8942 Oberrieden  
Tel. 044 463 60 22  
haegi@lawernie.ch

### Büro Bern

EXIT  
Schlossstrasse 127  
3008 Bern  
Tel./Fax 031 381 23 80

### Büro Tessin

Vakant

## Kommissionen

### Patronatskomitee

Heinz Angehrn  
Elke Baezner  
Andreas Blaser  
Saskia Frei  
Bruno Fritsch  
Otmar Hersche  
Rudolf Kelterborn  
Rolf Lyssy  
Carola Meier-Seethaler  
Verena Meyer  
Susannna Peter  
Hans Rüz  
Johannes Mario Simmel  
Jacob Stickelberger  
David Streiff  
Beatrice Tschanz  
Hans Wehrli

### Ethikkommission

Klaus Peter Rippe (Präsident)  
Walter Fesenbeckh  
Werner Kriesi  
Bernhard Rom  
Christian Schwarzenegger  
Niklaus Tschudi

### Geschäftsprüfungs- Kommission

Klaus Hotz (Präsident)  
Saskia Frei  
Richard Wyrsh

## Impressum

### Herausgeberin

EXIT – Deutsche Schweiz  
Mühlezelgstrasse 45  
Postfach 476  
8047 Zürich

### Verantwortlich

Andreas Blum

### Mitarbeitende dieser Nummer

Andreas Blum  
Andrea Bollinger  
Georg Bosshard  
Jean-Claude Düby  
Walter Fesenbeckh  
Saskia Frei  
Ernst Haegi  
Klaus Hotz  
Hans Muralt  
Jacques Schaar  
Christian Schwarzenegger  
Heidi Vogt  
Hans Weiss  
Richard Wyrsh  
Elisabeth Zillig

### Fotos

Hansueli Trachsel, 3047 Bremgarten

### Gestaltung

Kurt Bläuer  
Typografie und Gestaltung  
Zinggstrasse 16  
3007 Bern  
Tel. 031 302 29 00

### Druckerei

Irniger Druck  
Zugerstrasse 43, 6340 Baar  
Tel. 041 761 20 02  
Fax 041 761 20 01



